This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
B 3 449 096

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

diplomatischen Verhandlungen

des

wiener Congresses überhaupt,

und

insonderheit über wichtige Angelegenheiten

des teutschen Bundes.

Von

D. Johann Ludwig Klüber,

großherzoglich badischem Staats- und Cabinetsrath ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1816.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die erste Abtheilung dieser Uebersicht, ist den diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt gewidmet: diese zweite, so wie die dritte, den Verhandlungen über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes und der Bundesstaaten.

Auch dem aufmerksamsten Leser der von dem Verfasser herausgegebenen Acten des wiener Congresses, besonders dem, welcher für die Bundesversammlung, für landständische Verfassung, und für verschiedene andere auf dem wiener Congreß zur Sprache gekommene Gegenstände, forthin zu arbeiten hat, wird vielleicht nicht unangenehm seyn, die Congreß-Verhandlungen über mehrere wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, welche in den Acten an vielen Orten zerstreut sich

137817

Digitized by Google

befinden, und daher nicht ohne grosse Mühe aufzusuchen und zu vergleichen sind, hier in zweckmäsiger Ordnung beisammen zu finden, und sich dieselben leicht und glaubhaft vergegenwärtigen zu können. Aber vorzüglich möchte wohl die grosse Anzahl derer, welchen das Actenlesen beschwerlich fällt, an den Herausgeber der CongreßActen die Forderung machen, daß ihnen zusammenhängender Bericht gegeben werde, von dem Gang und Inhalt der Verhandlungen über gewisse teutsche Gegenstände von entschiedener, höher und allgemeiner Wichtigkeit. Der Verfasser glaubte sich verpflichtet, den Lesern der einen und der andern Art willfährig zu seyn.

Anziehende Bemerkungen, sind nicht selten durch den Inhalt der Verhandlungen, oder durch deren zweckmäsige Zusammenstellung, dem aufmerksamen Leser so nahe gelegt, daß eine ausdrückliche Andeutung überflüssig gewesen wäre. Hin und wieder sind noch besondere Winke dazu gegeben, und oft wird man weder das eigene Urtheil des Verfassers, noch ihm eigene, mehr oder weniger ausführliche, Bemerkungen und Forschungen vermissen. Alles wollte und konnte er nicht sagen: aber Alles, was er sagte,

Digitized by Google

wollte er mit Wahrheit und Recht sagen. Konnte er dieses nicht, so gehört der Mangel auf Rechnung seiner Einsicht. Was diejenigen Stellen betrifft, welche Auszüge aus CongreßVerhandlungen, meist gedrängte, enthalten, so darf man, in so wichtigen NationalAngelegenheiten als hier in Frage stehen, zu jedem gebildeten teutschen Gemüth wohl vertrauen, daß es durch scheinbare Trockenheit, von ernster Betrachtung sich nicht werde abhalten lassen.

Die, in der Vorrede zu der ersten Abtheilung, nach vorgelegten Gründen geäusserte Erwartung, daß keine Partei den Verfasser als den Ihrigen zu betrachten sich berechtigt halten, aber auch nicht sich anmassen sollte, ihn wegen solcher Gesinnung anzufeinden, ist — wie, nach dem S. 30 gelegenheitlich angeführten Erfahrungssatz, fast vorauszusehen war — nicht ganz erfüllt worden. Muß man nicht dasselbe von der zweiten und dritten Abtheilung, nach der Natur ihres Inhaltes, fast noch mehr besorgen?

Dennoch konnte der Verfasser, durch Besorgnisse dieser Art, sich nicht für entbunden halten von der Pflicht, auf dem einmal betretenen Wege fest und ruhig fortzuwandeln. Dieser Pflicht würde er

Digitized by Google

auch dann eingedenk gewesen seyn, wenn ein widriger Versuch, während er am Strand der Newa weilte, ohne irgend sein Zuthun, bloß durch das gesunde Urtheil des Höheren, nicht völlig mißlungen wäre; wiewohl er selbst, in diesem besondern Fall, für seine Mittheilungen und Aeusserungen Gründe anzuführen vermöchte, welche die Gegner schwerlich ahnen, und doch höchstwahrscheinlich genöthigt seyn würden, wider sich gelten zu lassen.

Mit vollkommener Unbefangenheit und anständiger Offenheit, ist ein gewisses politisches Zartgefühl vereinbar, von welchem Eingeweihte, und ausser ihnen noch Mancher von denen, für welche auch ungeschriebene Buchstaben lesbar sind, vielleicht schon in der ersten Abtheilung mehr denn eine Probe wahrgenommen haben. Der Verfasser ehrt und achtet die Meinungen und Ueberzeugungen Anderer. Möge man die seinigen wenigstens dulden, und sich beschränken auf Widerlegung oder Berichtigung derselben, wo es möglich, und nützlich oder nothwendig scheint!

Zu Erläuterung und Bekräftigung des in der Vorrede zu der ersten Abtheilung enthaltenen Ge-

Digitized by Google

ständnisses, scheint hier noch ein zweites nicht überflüssig zu seyn. Ganz aus eigenem Antrieb und als Privatmann, hat der Verfasser, mit Erlaubniß seines Souverains, dem wiener Congreß während seiner ganzen Dauer beigewohnt. Durch eigene Amtsverhältnisse, ist er weder zu den hier mitgetheilten Notizen, noch zu dem Besitz irgend eines von denjenigen Actenstücken gelangt, welche in den bis jetzt erschienenen drei und zwanzig Heften der von ihm herausgegebenen „Acten des wiener Congresses„ enthalten sind.

Geschrieben am 18. Juli 1816.

Digitized by Google

Inhalt
der zweiten Abtheilung.

I.

Seite

Ueber Errichtung und Wirksamkeit eines Bundesgerichtes für den teutschen Bund. 173

II.

Ueber Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch Landstände. 194

III.

Ueber Errichtung, Wiedereinführung oder Veränderung der landständischen Verfassung in teutschen Staaten, unmittelbar vor dem wiener Congreß, oder während desselben. 217

IV.

Ueber Bestimmung der Rechte der Unterthanen, in den teutschen Bundesstaaten, überhaupt. 237

V.

Ueber Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren, oder der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande. 274

Digitized by Google

I.

Ueber Errichtung und Wirksamkeit eines Bundesgerichtes für den teutschen Bund.

Was von den denkenden Köpfen aller Staaten als richtig und zweckmäßig anerkannt ist, nimmt auch der Teutsche in Anspruch. So die Gewissensfreiheit, eigene zeitgemässe Gesetzgebung, besonnene Staatswirthschaft, Beförderung der Gewerbe, der Viehzucht, des Ackerbaues, der Volksbildung, der Künste und Wissenschaften, gleiche Besteuerung, allgemeine Pflicht zu dem Landwehrstand, Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch Landstände, milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, unparteyische, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, auch den Höchsten und Reichsten.

Darum war in den wiener CongreßVerhandlungen über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes, eine der allerwichtigsten Aufgaben, die Beantwortung der Frage:

soll ein Bundesgericht, ein beständiges (permanentes) Bundesgericht, und mit welchem Umfang seiner Competenz, errichtet werden?

Digitized by Google

Selbst auf dem Congreß, schien nur Wenigen die Bemerkung zu entgehen, daß die Erwartung der gesammten teutschen Nation auf Nichts so sehr gespannt sey, als auf die Lösung dieser Aufgabe *), so wie auf eine feste Bestimmung über die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung, und über eine angemessene Wirksamkeit der Landstände, in allen Bundesstaaten.

Die Opposition, in Absicht auf Errichtung eines beständigen Bundesgerichtes von umfassender Wirksamkeit, bildeten, seit dem Anfang der Unterhandlungen, Baiern und Wirtemberg, denen gegen das Ende (3. u. 8. Jun. 1815) auch Hessen Darmstadt beitrat.

Der Widerspruch zeigte sich schon in den Protocollen des Comité's für die teutschen Angelegenheiten, bestehend aus Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), im October 1814. Baiern wollte nicht, daß eine Berufung von seinem obersten Gerichtshof an einen Bundesrath statt haben solle **). Der Unterthan werde nur dann erst an das Bundesgericht sich wenden können, wenn er zuvor bei den Gerichten seines Landesherrn Klage geführt, und ihm allda sein Recht verweigert worden sey; das Bundesgericht müsse mehr dazu bestellt seyn, über das Mein und Dein der Rechte zwischen den Staaten, als in Streitigkei-

*) Man vergl. F. L. v. Berlepsch über die Nothwendigkeit der Anordnung eines kräftigen teutschen Bundes- oder Reichsgerichtes. Cassel 1815. 8.

**) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 91, Num. 2 u. 3; S. 94, Num. 10.

Digitized by Google

ten zwischen Privaten zu entscheiden *). Doch meinte Baiern damals noch, daß zu Beurtheilung der Verletzungen wider die allgemeine Constitution (des Bundes), nicht aber für Klagen oder Beschwerden über Verletzung einer besondern Landes-Constitution, ein Bundesgericht, «ausser dem Austrägal-Gericht», nöthig sey, über dessen Zulässigkeit es sich jedoch erst dann zu erklären im Stande sey, wenn die Form desselben näher entwickelt seyn werde **). In Absicht auf das Austrägal-Gericht, gieng späterhin seine Willensmeinung dahin, daß die Bundesglieder die unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten, bei der Bundesversammlung anzubringen hätten. Dieser bleibe dann vorbehalten, Austrägal-Instanzen, oder diejenigen Mittel vorzuschlagen, die sie geeignet finden werde, vorkommende Rechtsverletzungen zu erledigen ***).

Als in der vierten Sitzung (30. Mai 1815) alle Anwesenden für Erwähnung eines Bundesgerichtes in der Bundes-Acte stimmten, erklärte Baiern, daß es noch zur Zeit einer solchen ausdrücklichen Erwähnung nicht beistimmen könne ****). Es wiederholte dieses in der achten Sitzung (3. Jun.), mit dem Zusatz, daß, da schon gesagt worden, daß die Streitigkeiten an die Bundesversammlung gebracht werden sollten, man nicht sehe, wozu es noch eines Bundesgerichtes bedürfe †). Da endlich in der zehn-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 108.
**) Ebendas. Bd. II, S. 169.
***) Bd. II, S. 357 u. 384.
****) Ebendas. Bd. II, S. 424.
†) Bd. II, S. 499.

Digitized by Google

ten Sitzung (8. Jun.) Oestreich, Preussen, und fast alle Andern, ausdrücklich den Wunsch äusserten, (wenigstens) für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, den Ausdruck Bundesgericht in die BundesActe aufzunehmen, so widersetzte sich Baiern; und es genehmigte eben so wenig die hierauf sofort in Vorschlag gebrachten Ausdrücke «Instanz» oder «permanente Instanz»; welchem endlich die Uebrigen, «zu Bewirkung einer Vereinigung», nachgaben, indem sie sich den von Baiern in Vorschlag gebrachten Ausdruck «wohlgeordnete Austrägal Instanz» gefallen liessen *).

Wirtemberg erklärte die Errichtung eines Tribunals, eines Bundesgerichtes, für «unzulässig». Ein solches müsse, unter anderem Namen, den Reichshofrath oder das Reichskammergericht wieder herbeiführen; ein Gericht, dem sich die Kronen zu unterwerfen hätten, sey nicht ohne Bedenklichkeit. Ein Austrägal Gericht für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, dessen Erkenntnisse die (damals vorgeschlagenen) Kreisdirectoren zu vollziehen hätten, wolle es sich gefallen lassen **). — Noch am Tage der feierlichen Unterzeichnung der BundesActe (10. Jun. 1815), von deren Unterhandlung die wirtembergischen Herren Bevollmächtigten sich ausgeschlossen hatten, erklärte Wirtemberg schriftlich sein Beharren bei diesen Ideen ***).

Erst gegen das Ende der Unterhandlungen (3. u.

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 532.
**) Bd. II, S. 101 f., Num. 10; S. 155 f., Num. 11; S. 167 f.; S. 176 f. Num. 1.
***) Bd. II, S. 566.

Digitized by Google

8. Jun. 1815), schloß sich auch der großherzoglich-hessische Hof dem Widerspruch und den Ideen des königlich-baierischen an, nachdem früher, in der zweiten Sitzung, dessen Bevollmächtigter erklärt hatte, «daß sein Hof der Errichtung eines Bundesgerichtes nicht entgegen seyn werde» *). Ohne – so lautete dießmal seine Erklärung – durch zu voreilige Bestellung eines Bundesgerichtes, die Unabhängigkeit der gröſſeren Staaten beunruhigen zu wollen, erwarte er, zu Erledigung solcher Rechtsverletzungen unter den Bundesgliedern selbst, die den Ruhestand des Bundes stören könnten, Austrägal-Instanzen und Compromisse — von der reiferen Erwägung der nächsten Bundesversammlung. In seinen Staaten habe Hessen, durch ganz unabhängige und kraftvolle Rechtspflege, und da es das eigene Interesse seines Fiscus den Aussprüchen der Gerichte unbedingt unterworfen habe, für Alle, die seiner Staatsgewalt untergeordnet sind, den Wunsch aller weitern Berufung beseitigt **).

Dagegen stimmten ausdrücklich für Errichtung eines Bundesgerichtes, — alle Andern. Doch hatte Baden sich (ausdrücklich) weder für noch wider erklärt. Bei den letzten allgemeinen Conferenzen über die teutsche Bundesangelegenheit, war von seiner Seite kein Bevollmächtigter erschienen ***).

Am bestimmtesten, nachdrücklichsten, häufigsten und beharrlichsten, drang Preussen auf Errichtung eines Bundesgerichtes, und auf einen angemessenen

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 357 f.
**) Bd. II, S. 500 u. 543.
***) Man vergl. Bd. II, S. 570.

Digitized by Google

Wirkungskreis desselben. Bei der teutschen Verfassung so äusserten sich seine Bevollmächtigten — gebe es nur drei Puncte, von denen man, nach ihrer innersten Ueberzeugung, nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen. Unläugbar sey es, daß wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgericht fehle, man nie werde die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Teutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangle, und sie, die Bevollmächtigten, theilten selbst vollkommen diese Ueberzeugung *).

Diesen Grundsätzen gemäß, trug Preussen (Sept. 1814) gleich in seinem ersten Entwurf der Grundlage der teutschen Bundesverfassung, darauf an, daß ein eigenes Bundesgericht, dessen Mitglieder von den Bundesständen zu präsentiren seyen, angeordnet werde, mit einem Senat zur Instruction, und mit einem zum Spruch in erster Instanz, in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich; doch sollten auch ehemalige, jetzt untergeordnete, reichsständische Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, vulgo Mediatisirte, vor diesem Bundesgericht zu Recht stehen, in persönlichen Sachen, und in solchen, die aus Verletzung des Bundesvertrags entstehen **).

Bald nachher (Oct. 1814) machte Preussen — in den mit Oestreich und Hannover verabredeten

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 16 u. 17.
**) Bd. I, Heft 1, S. 53.

Digitized by Google

zwölf Artikeln, welche bei den Conferenzen der fünf teutschen Mächte zur Grundlage dienten — den Antrag, daß die Bundesglieder ihre Streitigkeiten (doch nur sofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen) einer richterlichen Entscheidung unterwerfen sollten, welche zugleich von dem Rath der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassen sey. Dieses Bundesgericht müsse jedoch auch über Klagen sprechen, die wegen Verletzung des Bundesvertrags in einzelnen Ländern, bei demselben erhoben würden *).

Die Idee von einer vorläufigen Austrägal-Instanz, entwickelte Preussen, im folgenden Monat November, etwas näher. Es that den Vorschlag, daß bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, von jeder Seite drei Schiedsrichter erwählt werden sollten, denen der erste Bundesrath, mit Ausschluß der Betheiligten, einen Obmann zugesellen solle. Diese Austrägal-Instanz entscheide die Sache zuerst. Beruhigten sich die Parteien hiebei nicht, so stehe ihnen die Berufung an den ersten Rath frei, der sodann, mit Zuziehung des Bundesgerichtes, das Endurtheil spreche **).

Etliche Tage später, in der Sitzung vom 7. Nov. 1814, fügte Preussen folgende drei Hauptsätze hinzu. 1) Für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, liege die Nothwendigkeit einer richterlichen Entscheidung, die man dem ungewissen Ausgang eines Austrägal-Gerichtes allein nicht überlassen könne, durchaus in der Natur des zu schliessenden Bundes.

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 60 f.
**) Bd. II, S. 160.

Digitized by Google

2) In Fällen, welche sich zu einer Verletzung der Verfassung (des Bundes) eigenschaften, sey nichts angemessener, als daß der Bundesrath die endliche Entscheidung der Sache habe, und entweder allein, oder wenn er es für nöthig finde, zu Erörterung der eintretenden Rechtsfragen, mit Zuziehung von Mitgliedern des Bundesgerichtes, die Entscheidung übernehme. Es sey aber auch 3) nicht minder nöthig, daß in Fällen, wo ein Individuum (ein einzelner Unterthan), oder mindestens die Stände eines Landes, Beschwerde über eine von dem Landesherrn begangene Verletzung der in der allgemeinen BundesConstitution festgesetzten Grundsätze, zu führen haben, diese Beschwerde der Erörterung und Entscheidung eines Bundesgerichtes übergeben werde *).

Am ausführlichsten entwickelte Preussen seine Ideen von dem Bundesgericht und von der Austrägal-Instanz, in seinen beiden Entwürfen der Bundesverfassung vom Febr. 1815 **). Nach diesen soll ein beständiges Bundesgericht seyn, in derselben Stadt, wo der Bundesrath seinen Sitz hat. Es soll aus einem Bundesrichter und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern bestehen. Jenen wählt der erste Bundesrath ꝛc. Diese werden abwechselnd ernannt von den Bundesmitgliedern nach gewisser Ordnung, und von dem Gericht selbst, aus zwei von den dazu berechtigten Bundesmitgliedern vorgeschlagenen Personen; alle müssen einer Prüfung sich unterwerfen. Nur durch einen Urtheilsspruch des Gerichtes selbst, kann ein Mitglied

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 168.
**) Bd. II, S. 47 — 55 u. S. 62 — 64.

Digitized by Google

des Gerichtes seiner Stelle verlustig gehen. Das Bundesgericht ist competent, 1) in Streitigkeiten der unmittelbaren Bundesglieder unter sich; 2) bei Klagen mittelbarer Personen gegen unmittelbare Bundesglieder, wegen a) Verletzung der innern Landesverfassung, und b) solcher in derselben gegründeten einzelnen Rechte, welche durch den Bundes- oder einen andern Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sind.

Für Num. 1 giebt es zwei Instanzen: die der Austräge, und die des ersten Bundesraths und des Bundesgerichtes, jedes einzeln, oder beide verbunden; doch findet Verzicht beider Theile auf eine dieser beiden Instanzen statt. Ueber Vorschlagung und Erwählung der Austrägal-Richter, über Verweisung der Sachen an das Bundesgericht, über Entscheidung durch den ersten Bundesrath, allenfalls mit Zuziehung eines Theils des zweiten und der Mitglieder des Bundesgerichtes, über die Rechtskraft der Urtheile, wurden bestimmte Vorschriften in Antrag gebracht. — Klagen in dem Fall von Num. 2 finden nur dann statt, wenn in dem einzelnen Staat, gegen welchen geklagt wird, das Recht verweigert, verzögert, oder in seinen gesetzmäßigen wesentlichen Formen verletzt worden, und die Rechtshülfe bei dem Landesherrn selbst vergebens gesucht worden ist. Klagen dieser Art können erhoben werden, a) von den Landständen, b) von den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, gemeinschaftlich oder einzeln, c) von einzelnen Unterthanen. — Zur Vollstreckung, überschickt das Bundesgericht seine Erkenntnisse dem ersten Bundesrath, welcher dieselbe nicht zu verweigern noch aufzuschieben befugt ist. Beschwerden gegen das Bundesgericht selbst, können bei dem ersten Rath angebracht werden, dem auch die Gerichts-Visitation

Digitized by Google

zusteht ꝛc. — Persönliche Klagen gegen die Mitglieder des Bundesgerichtes, gehören vor dieses. — Eine Bundesgerichts-Ordnung ist zu errichten, und Grundsätze sind festzusetzen, nach welchen ausser den Familien- und andern Verträgen, und den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen, auch noch die ehemaligen Reichsgesetze zur Richtschnur bei Entscheidung der Streitigkeiten unmittelbarer Bundesglieder dienen sollen.

Diesen Grundsätzen blieb Preussen größtentheils auch noch in demjenigen Entwurf eines Bundesvertrags treu, welchen es im Anfang des Aprils 1815 vorlegen ließ. Alle Mitglieder des Bundes — so lautete der Antrag — sollten sich verpflichten, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, mit Verzichtleistung auf alle Selbsthülfe, einer zweckmäßig einzurichtenden Austrägal-Instanz, und in sofern dieselben durch diese nicht beigelegt würden, dem Bunde anheimzustellen. Für diese Fälle, so wie für jede andere verfassungsmäßige Beschwerdeführung bei dem Bunde, solle dieser sich ein Bundesgericht beiordnen, an dessen Besetzung alle Mitglieder verhältnißmäßigen Theil zu nehmen hätten *).

Nur bemerkt man hier, daß die beiden letzten der oben (aus dem Protocoll der Sitzung vom 7. Nov.) erwähnten drei Hauptsätze, dießmal einer allgemeinen Formel einverleibt wurden, deren nähere Bestimmung der mündlichen Berathschlagung in den bevorstehenden Sitzungen und [redacted]eit zu überlassen, wahrscheinlich die Klugheit in einem Augenblick angerathen

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 108.

Digitized by Google

hatte, wo man, wegen des nahen Heerzugs gegen Buonaparte und dessen Anhang, mit der Errichtung des teutschen Bundes Eile hatte, und deßwegen räthlich fand, gewisse Gegenstände, bei welchen von Seite etlicher teutschen Höfe der mittlern Classe beharrlicher Widerstand zu besorgen war, so zu berühren, daß deren zureichende Bestimmung in der BundesActe zwar noch geschehen, ausserdem aber an die nächste Bundesversammlung (ad proxima comitia) verwiesen werden konnte.

Etwas bestimmter, zum Theil auch etwas anders, entwickelte Preussen bald nachher diese Ideen, in seinem im Mai 1815 vorgelegten Entwurf eines Grundvertrags des teutschen Bundes. Die Mitglieder des Bundes, meinte es, sollten einander nicht bekriegen, sondern die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, mit Verzichtleistung auf Selbsthülfe, einer zweckmäßig einzurichtenden AusträgalInstanz, und in sofern dieselben durch diese nicht beigelegt würden, dem Bunde dergestalt anheimstellen, daß die Vermittelung des Bundesraths, die Ergreifung der (so eben genannten) AusträgalInstanz, und die Berufung an das Bundesgericht, drei auf einander folgende Stufen, die Uebereinkunft oder Entscheidung bilden. Dem Bundesrath sey ein unter seiner Aufsicht stehendes Bundesgericht beizuordnen; an dessen Besetzung sollten alle Bundesglieder, durch Wechsel oder Gesammtstimmen, verhältnißmäßig Theil nehmen, und bei der Besetzung sey gehörige Rücksicht zu nehmen auf das Verhältniß der drei christlichen ReligionsParteien. Das Bundesgericht müsse competent seyn: 1) in Streitigkeiten der Bundesglieder, auf vorhin angegebene Weise; 2) über Verletzung der Bundesverfassung, oder aus derselben herfliessenden Rechte, jedoch nur dann, wenn

Digitized by Google

die in der bestehenden Verfassung jedes Staates liegen den Mittel, zu gerechter Entscheidung zu gelangen, erschöpft sind. Die Vollziehung seiner Urtheilsprüche müsse durch den Bundesrath geschehen, und das Gericht für sich weder obrigkeitliche Gewalt, noch sogenannte freiwillige Gerichtbarkeit besitzen *). — Wegen der hier bemerkbaren Auslassungen, in Beziehung auf frühere preussische Entwürfe, erklärten dießmal die Herren Bevollmächtigten ausdrücklich, es seyen solche «nur auf die Nothwendigkeit einer kürzen, und leichter zum Ziel führenden Unterhandlung berechnet» **).

Auch während der letzten Conferenzen, im Mai und Jun. 1815, bethätigte Preussen bei jeder Gelegenheit seinen Eifer für Errichtung eines Bundesgerichtes mit angemessenem Wirkungskreis; sowohl in dem am 23. Mai von Oestreich, im Einverständniß mit Preussen, vorgelegten Entwurf einer BundesActe, als auch in den ConferenzProtocollen, namentlich in dem vierten und zehnten ***).

Wie Preussen, so stimmte auch Oestreich für ein Bundesgericht. Zuerst geschah dieses im October 1814, in den oben schon angeführten zwölf Artikeln, welche es mit Preussen und Hannover verabredet hatte. Eben so stimmte es, in der Sitzung vom 7. Nov. 1814, dem von Preussen geschehenen Vorschlag bei, daß die Streitigkeiten der Bundesglieder durch ein AusträgalGericht zu entscheiden seyen, wozu jeder Theil drei Schiedsrichter, und der erste Bundesrath einen Obmann zu ernennen habe, und von dessen Spruch die Berufung

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 303 f.
**) Ebendas. S. 299.
***) Ebendas. S. 317; Bd. II, S. 423 f. u. 532 f.

Digitized by Google

an den ersten Rath statt finde, der mit Zuziehung eines Bundesgerichtes das Urtheil spreche *). Es fügte hinzu: «daß in denen Fällen, wo die politische Existenz eines Individuums wider den Bundesvertrag oder die Constitution gekränkt, und selbige in den Rechten der Teutschheit gefährdet werde, dem Bunde das Recht zustehen müsse, diese Verletzungen abzustellen; und nur von diesen Beschwerden über die Verletzung der allgemeinen Constitution, sey bei dem Bundesgericht die Rede» **). Auch trat Oestreich der hannöverischen Erklärung bei: «daß Landständen der Recurs an den Bund offen stehen müsse, wenn sie gegen den Mißbrauch der Souverainetätsrechte der Fürsten klagen wollten» ***).

Bald nachher erklärte ein östreichischer Herr Minister, in einem im December vorgelegten Entwurf einer Grundlage der teutschen Bundesverfassung: «Streitigkeiten zweier Bundesglieder seyen vor den Bundesrath zu bringen. Die näheren Anordnungen über die Art ihrer Beilegung, seyen der definitiven Verfassung des Bundes vorzubehalten» ****). — Bestimmter lautete der Antrag in dem östreichischen Entwurf einer Bundes-Acte vom Mai 1815. In streitigen Fällen über staatsrechtliche Verhältnisse, hieß es, sowohl der einzelnen Mitglieder zum ganzen Bunde, als der verschiedenen Bundesstaaten unter sich, habe die Bundesversammlung zu entscheiden. Nähere Anordnungen hierüber und über Errichtung eines Bundesgerichtes,

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 166, verglichen mit S. 160.
**) Ebendas. S. 169.
***) Ebendas. S. 108, verglichen mit Bd. I, Heft 1, S. 71.
****) Bd. II, S. 3.

Digitized by Google

seyen in der nächsten Bundesversammlung zu berichtigen *). Dasselbe wiederholte Oestreich in seinem, in Einverständniß mit Preussen, in der ersten Sitzung vom 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurf einer Bundes-Acte; worin es überdem noch allen Bundesgliedern verhältnißmäßigen Antheil an Besetzung des Bundesgerichtes, und nähere Bestimmung des Umfanges seiner Wirksamkeit vorbehielt **). Endlich bestrebte es sich auch noch, in dem vierten und zehnten Conferenz-Protocoll, gegen Baierns Widerspruch, ein Bundesgericht mit angemessenem Wirkungskreis zu erringen ***).

Dem Beispiel der beiden mächtigsten Mitglieder des Bundes, folgten Hannover, Sachsen (König), Holstein, und die sämmtlichen vereinigten Fürsten und freien Städte, unter welchen jedoch HessenDarmstadt nicht begriffen war. Mit Eifer sprach Hannover für Errichtung eines Bundesgerichtes; nicht nur in den oben schon erwähnten zwölf Artikeln, die Oestreich und Preussen mit ihm verabredet hatten, und in der Sitzung vom 7. Nov. 1814 ****), sondern auch in seinem Votum vom 22. Oct. 1814, worin es namentlich den Landständen den Recurs an den Bund offen behielt, wider Mißbrauch der Souverainetätsrechte der Fürsten †); so wie in dem vierten und zehnten ConferenzProtocoll vom 30. Mai und 8. Jun. 1815, und in einer schriftlichen Erklärung zu dem neunten Protocoll ††).

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 311.
**) Ebendas. S. 317; vergl. mit S. 424 u. 485 f.
***) Ebendas. S. 423 f. u. 532 f.
****) Bd. I, Heft 1, S. 60 f.; Bd. II, S. 169.
†) Bd. I, Heft 1, S. 71.
††) Bd. II, S. 423 f. 532. f.

Digitized by Google

Auch der königlich-sächsische Hof trat dem Vorschlag zu Errichtung eines Bundesgerichtes ausdrücklich bei *). Dasselbe that Holstein; nur drang es auf Erläuterung der in Vorschlag gekommenen Bestimmung, daß die Bundesversammlung über staatsrechtliche Verhältnisse der Bundesglieder zu entscheiden habe **). — Nicht weniger bemühten sich für Errichtung eines Bundesgerichtes, die vereinigten Fürsten und freien Städte. In ihren Noten vom 16. Nov. und 20. Dec. 1814 drangen sie im Allgemeinen auf eine oberstrichterliche Behörde und auf Bundesjustiz, welcher ein gemeinsames Oberhaupt schnelle und vollkommene Folge verschaffen solle ***); und noch in der zehnten Sitzung suchten sie, insbesondere Kurhessen, Mecklenburg, Holstein-Oldenburg, die sämmtlichen sächsischen Häuser und die freie Hansestadt Lübeck, wenigstens den Ausdruck «Bundesgericht» zu retten ****).

Durch diese Verhandlungen war es endlich so weit gekommen, daß in der siebenten Conferenz (2. Jun. 1815) die für eine abgeänderte oder revidirte Abfassung der Bundesacte ernannte Commission, nach dem Willen fast aller Anwesenden, folgende Stelle in dem 11. Artikel vorlegen konnte.

«Die Bundesglieder machen sich verbindlich,
«einander unter keinerlei Vorwand zu bekrie-
«gen, oder ihre Streitigkeiten durch Gewalt
«zu behaupten, sondern sie bei der Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 454, 460 u. 532 f.
**) Bd. II, S. 358.
***) Bd. I, Heft 1, S. 75, 78 u. 91.
****) Bd. II, S. 533.

Digitized by Google

«versammlung anzubringen. Diese ordnet «sich ein Bundesgericht bei, an dessen Be«setzung alle seine Mitglieder verhältnißmäßig «Antheil nehmen. Die für dasselbe gehörenden «Gegenstände und den Umfang desselben, «bestimmen die Grundgesetze des Bundes» *).

Damit wäre vorerst das große Wort: foederis tribunal perpetuum esto! feierlich ausgesprochen gewesen. Nur die Bestimmung des Umfanges, welcher der Competenz dieses Bundesgerichtes zukommen solle, wäre ad proxima comitia verwiesen worden. Dafür hatte indeß Preussen schon kräftigen Saamen ausgestreut, der bei einiger Pflege in fruchtbarer Erde noch keimen, und auf dem nahen Bundestage heilsame Früchte liefern konnte.

Das Schicksal schien dieses für jetzt nicht zu wollen. In der Sitzung des folgenden Tages, verwarf Baiern die Errichtung eines Bundesgerichtes, und Hessen Darmstadt trat ihm bei **). Noch in der vorletzten Sitzung (der zehnten, vom 8. Jun.) wo die BundesActe geschlossen, und die einzelnen Artikel derselben von allen anwesenden Bevollmächtigten paraphirt (vorläufig unterzeichnet) wurden, handelte man hin und her. Oestreich und Preussen, und viele andere Mitglieder, insbesondere Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg, Oldenburg, die sämmtlichen sächsischen Häuser und Lübeck, bestrebten sich, wie schon erwähnt, wenigstens den kräftigen Ausdruck «Bundesgericht» zu retten. Vergebens. Baiern erklärte sein Mißfallen.

*) Acten des w. C. Bd. II, S. 485 f.
**) Ebendas. S. 499 f.

Digitized by Google

Nun handelte man um das Wort, «Austrägal Instanz», welches Baiern vorgeschlagen hatte. Man bot dagegen, um endlich Handels einig zu werden, oder, wie es hieß, «zu Bewirkung einiger Vereinigung», das Wort «Instanz» (schlechtweg), oder «permanente Instanz». Auch das wollte Baiern nicht. Man gab nach, und bewilligte dem von diesem schon in den Sitzungen vom 7. Nov. 1814 und 26. Mai 1815 dargebotenen Wort «Austrägal Instanz» die Annehmung an Kindesstatt, nachdem es noch in der jetzigen Sitzung mit dem Beiwort «wohlgeordnete», ebenfalls von Baiern, war ausgestattet worden; doch meinte Luxemburg, diese Ausstattung lasse keinen Gewinn hoffen, da nun «die schleunige Hülfe des Mandat-Processes fehlen werde» *).

So entschlossen sich denn erst in derselben Sitzung, wo die Bundes-Acte zum Abschluß kam, sämmtliche anwesende Bevollmächtigte, die von Baiern erklärte Willensmeinung noch anzunehmen, und sich mit diesem auf folgende Sätze, welche dem eilften Artikel der Bundes-Acte einverleibt wurden, zu vergleichen.

1) Bundesglieder dürfen einander unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt verfolgen. Sondern

2) sie müssen dieselben bei der Bundesversammlung anbringen.

3) Dieser liegt dann ob,

a) zuvörderst die Vermittlung derselben durch einen Ausschuß zu versuchen; und wenn dieser Sühneversuch fehl schlagen sollte, und

*) Acten des wiener Congresses Bd. II, S. 533.

Digitized by Google

b) eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken.

4) Dem Ausspruch dieser Instanz, haben die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen.

Wie mühsam diese Stelle in der zehnten Sitzung, unter vielem Zwischenreden — ändernd, vermehrend, hinwegstreichend, bessernd, verwerfend, wiederherstellend — zusammengesetzt worden sey, davon zeugt, auf dem Concept, der mit Reißblei in der genannten Sitzung starkbeschriebene Rand des eilften Artikels der sogenannten abgeänderten oder revidirten Bundes-Acte. Vielleicht ein Vorbild der manichfaltigen Betrachtungen, welche sich über den Gang dieser Verhandlungen den meisten Lesern darbieten werden!

Ohne hierin vorgreifen zu wollen, darf man zum wenigsten bei dem errungenen Ausdruck «wohlgeordnete Austrägal-Instanz» voraussetzen, es werde schwerlich Jemand in Abrede stellen, daß solcher, ausser der zweckmäßigen Besetzung und Einrichtung dieser Behörde, auch auf den Begriff von Permanenz oder Beständigkeit derselben, einigermasen mit hinzudeuten scheine, ohne solchen jedoch bestimmt genug zu bezeichnen. Aber vollen Ersatz für den in Vorschlag gewesenen Ausdruck «Instanz» oder «permanente Instanz», und zwar mit Weglassung der Austrägal-Eigenschaft, wird man darin um so weniger finden, als diese zwei Ausdrücke, ungeachtet Oestreich und Preussen und viele andere Bundesglieder auf deren Annahme bestanden, auf Baierns Betrieb in der zehnten Sitzung ausdrücklich verworfen wurden.

Fehlt es demnach auf der einen Seite nicht an Grund, an der Beständigkeit der wohlgeordneten

Digitized by Google

Austrägal-Instanz zur Zeit noch zu zweifeln, so ist auf der andern Seite desto gewisser, daß kein Bundesgericht, sondern blosse Austrägal-Instanz gemeint, und diese jetzt wenigstens noch beschränkt sey auf Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; ferner, daß eine nähere Bestimmung der für diese Instanz gehörenden «Gegenstände», und der «Umfang» (die Competenz) derselben Instanz, der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden sey, wie doch sechs Tage vorher, in der revidirten Abfassung der Bundes-Acte, noch geschehen war. Eben so gewiß ist, daß diese Austrägal-Instanz keiner von denjenigen Forderungen Genüge leiste, welche in den von Preussen aufgestellten drei Hauptsätzen (s. oben S. 179) enthalten sind, und ohne deren Bewilligung, nach Preussens Ausdruck, dem Rechtsgebäude in Teutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangelt.

So wenig sich nun auch die Richtigkeit dieser Bemerkung im Allgemeinen in Abrede stellen läßt; so fordert doch auf der andern Seite die Billigkeit, die Gründe nicht ausser Acht zu lassen, welche für die Ansicht Baierns sprechen, und welche zugleich die endliche Nachgiebigkeit der übrigen Bundesgenossen rechtfertigen könnten, wenn es auch nicht um die «Bewirkung einiger Vereinigung» zu thun gewesen wäre.

Es ist bekannt, wie verschieden die ersten Entwürfe einer teutschen Bundesverfassung, von dem wirklichen Resultat der wiener Verhandlungen sind. Anfangs glaubte man einen Bundesstaat errichten zu können, mit einer concentrirten Regierung in den Händen der mächtigsten Bundesglieder, und da war auch Baiern einem Bundesgericht nicht entgegen, welchem es nicht nur die Entscheidung der Streitigkeiten der

Digitized by Google

Bundesgenossen unter sich, und die Beurtheilung der Verletzungen der Bundesverfassung, sondern auch das Erkenntniß über Beschwerden wegen verzögerter Justiz, gegen die höchsten Gerichtshöfe der verbündeten Staaten, einräumen wollte (s. oben S. 174). Daß hiedurch den Beschwerden über Rechtsverletzungen durch die höchste Gewalt, ein Weg an das Bundesgericht eröffnet worden wäre, läßt sich wohl nicht verkennen. Auf diese Weise wären aber, auch nach der Ansicht von Baiern, die Forderungen Preussens größtentheils befriedigt worden. Einen Appellationshof für die einzelnen Staaten, wollte man aus dem Bundesgericht ohnehin nicht machen.

Statt des Bundesstaats, wurde ein einfacher Staatenbund errichtet, mit dessen Begriff die Idee einer Bundes-Gerichtbarkeit, eines Gerichtszwanges, nicht für vereinbar gehalten wurde. Man hatte vielleicht nicht unrecht, sich um so weniger vergeben zu wollen, je weniger der Bund selbst noch zur Zeit zu versprechen schien. Allerdings aber war die Absicht derer, welche dessenungeachtet ein Bundesgericht wollten, wohlthätiger fürs Ganze, nicht allein, weil es gleich anfangs das allgemeine Vertrauen zu der neuen politischen Schöpfung erhöhet und befestiget haben würde, sondern auch, weil eine so wichtige Anstalt selbst eine Richtung des Bundes angedeutet hätte, welche für seine weitere Ausbildung nicht anders als vortheilhaft seyn konnte. Daß die Bundesglieder, wenn sie sich freiwillig und vertragmäßig den Entscheidungen eines von ihnen gemeinschaftlich angeordneten und bestellten Gerichtes unterwarfen, dadurch dem Bunde keine Gerichtbarkeit über sich einräumten, sondern daß die Vollmacht des Gerichtes, als auf einem ewigen Compromiß-

Digitized by Google

der Bundesgenossen beruhend, angesehen werden konnte, leidet wohl keinen Zweifel. Im rheinischen Bund, sollte die Bundesversammlung die Streitigkeiten der verbündeten Souveraine schlichten. Es ist damals von mehreren Schriftstellern gründlich dargethan worden, daß es doch zweckmäßig seyn werde, ein förmliches Bundesgericht anzuordnen, und daß die Competenz desselben, auch in Streitigkeiten zwischen dem Souverain und seinen Unterthanen, mit der vollsten Souverainetät vereinbar sey. Dasselbe müßte doch wohl auch in dem teutschen Bunde gelten.

Wenn nun dieser jetzt nur eine «wohlgeordnete Austrägal Instanz» für Streitigkeiten der Bundesgenossen unter sich haben soll; so geht doch die teutsche BundesActe schon weiter, als die rheinische, welche vorerst in der That nur ein politisches Tribunal für solche Streitigkeiten anwieß. Eine wohlgeordnete AusträgalInstanz, läßt mit Recht alle gerichtlichen Formen erwarten, welche zur Sicherung eines rechtlichen Erkenntnisses nothwendig sind. Die Gewähr, welche der Bund in Ansehung der verschiedenen, in der BundesActe enthaltenen Stipulationen zu leisten verbunden ist, kann in der Folge gar wohl auf das Bedürfniß rechtlicher Erörterung führen, und Zeit und Erfahrung können, aus einem — wenn gleich geringen Anfang, eine Rechtsanstalt bilden, wie sie, jetzt noch vielleicht zu früh, gewünscht wird. Dazu gehört freilich, daß der Bund sich consolidire, und seine Verfassung unter günstigen Umständen sich entwickle!

Digitized by Google

II.

Ueber Vertretung des Volkes bei der Staatsregierung durch Landstände.

Ausser einem Bundesgericht von umfassender Wirkung, schienen die Teutschen Nichts so allgemein und so zuversichtlich von dem Congreß zu erwarten, als eine feste Bestimmung über die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung, und über eine angemessene Wirksamkeit der Landstände, in allen teutschen Bundesstaaten, unter Gewährleistung des Bundes.

Landstände, diese allgemein schon in dem Geiste der teutschen TerritorialVerfassung des Mittelalters liegende Staatsanstalt, meinten sie, sollten noch jetzt in keiner Grundverfassung teutscher Staaten fehlen. Aber Landstände in dem ächten teutschen Sinn des Wortes, das heißt, physische oder moralische Personen, die als Grundeigenthümer, oder als Gewerbtreibende,

Digitized by Google

wohl auch bloß als Männer von bewährter Einsicht, durch die Staatsverfassung zur Stellvertretung des Volkes bei dem Regenten dergestalt berufen sind, daß dieser nicht nur ihre Beschwerden und Wünsche anzuhören, und darauf zu beschließen, sondern auch, in bestimmten Staatsangelegenheiten, zu Einholung ihrer Einwilligung oder ihres Rathes verpflichtet ist.

Die Teutschen wollten eine Landschaft, wie sie sehr bedeutsam das Corpus der Landstände nennen. Denn nicht einzelne Classen oder Stände von Staatsbürgern, sollte dieses Corpus vertreten, sondern das ganze Land, das heißt, alle freien stimmfähigen Landeseinwohner. Sie forderten ein RepräsentationsSystem ohne Standesvorrechte. Eine solche Landschaft, eine allgemeine landständische Corporation, noch jetzt in verschiedenen teutschen Ländern ein Hauptbestandtheil der Staatsverfassung, ausgehend von dem Grundsatz allgemeiner Volksvertretung, erhöhe, sagten sie, als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, als Wächter des Regenten, seiner gesetzgebenden und vollziehenden Macht, und besonders der Finanzgewalt, das Glück des Regenten und der Nation. In Form und Handlung trage sie das Gepräge des allgemeinen Willens, und sey, indem sie nicht bloß einen Theil der Staatsbürger vertrete, kein Deckmantel zu Anhäufung und Bewahrung staatszweckwidriger Auszeichnung und Vorrechte. Denn ungerecht wäre eine Capitulation des Fürsten mit einer Classe von Unterthanen, wodurch die andern Classen und das Wohl des Ganzen beeinträchtigt würden.

Landstände mit wesentlichen Rechten wollten sie, keine müssige Versammlung von Jaherren, nur gestimmt für Willen oder Laune eines Einzigen oder We-

Digitized by Google

niger. Keine Versammlung, welche, unter dem Posaunenschall abgenöthigter Rhetorik, dem Volke drückende Gesetze, bei gehörigem Staatshaushalt vermeidliche neue Auflagen, oder Erhöhung der alten, und Menschenausschreibung zu übermäßigen stehenden, oder durch fremde für den Staat zwecklose Kriege erschöpften Heeren, als erhabene, weise und wohlthätige Einrichtungen ankündigt. Nicht stumme Schöffen oder schweigende Schultheissen, nicht Figuranten auf einem Staatstheater, auch nicht bloß lebendige Berichte, welche die Regierung einfordert. Sondern solche Landstände, deren entscheidendes Stimmrecht, deren Stimm- und Redefreiheit, das Wohl des Landes und der fürstlichen Familie in bedenklichen Zeitläuften, laut der teutschen Geschichte, schon oft gerettet habe; Vertreter der Gesammtheit der Unterthanen bei der Landesregierung, deren Bestellung und Erhaltung das eigene, wohlverstandene Interesse der Fürsten, und der vernünftige Zeitgeist gebiete.

Wer sein Jahrhundert nicht versteht, oder nicht verstehen will, der lege nicht seine ungeweihte Hand an dieses heilige Werk. Er denkt sich im Jahr 1815 nicht den freien, waffengeübten, streitfertigen Landwehrmann, seiner Kraft sich bewußt, seiner Rechte und der neuesten Zeitgeschichte sattsam kundig, fähig und geübt, Trug und Schein von Wahrheit und Wirklichkeit zu unterscheiden, und einem blossen politischen Blendwerk, wäre es auch die Schöpfung mazarinischer Kunst, bei sich den Eingang zu versagen, mit einem Grad von geistiger und politischer Bildung, den ihm keine TitanenGewalt zu entwinden vermöchte. Er denkt sich nicht eine Ständeversammlung als den Sitz der Einsicht, der Gerechtigkeit, der Tugend, der Vaterlandsliebe,

Digitized by Google

beseelt von reinem Pflichtgefühl für Fürst und Vaterland.

Er denkt sich das unmündige Volk von Anno 1315, ohne sittliche, religiöse und politische Aufklärung, ohne Schießgewehr, in Waffen ungeübt, ohne gedruckte Bücher, politische Tagblätter und Publicität, Schreibens und Lesens unerfahren, zum größten Theil hofhörig oder wachszinsig. Er denkt sich dieses arme Volk, wie es unter täglichem Frohndienst, fast ohne Huhn im eigenen Topf, die Leib- und Bubenhennen pflegt und füttert, um sie gegen Fastnacht dem Hofherrn zu entrichten, oder davon die Ostereier zu liefern; wie es die Kuh melkt, um dem Junker die Pfingstkäse zu bringen, die Lämmer mästet, daß er zur gesetzten Zeit mit fetten Lammbäuchen den eigenen Bauch fülle, die Gänse stopft, damit er der Martinslust fein genieße, ihm das reichliche Dienstkorn, den Kirchendienern und Klosterherren den schweren, vielfachen Decem entrichtet, dem Herrn um Weihnachten sogar seine dienstfähigen Kinder zum Auslesen auf dem Hof vorführt, seinen Laub zur Heurath nur gegen schwere Abgabe, den Bedemund, erwirken kann, und nach jedem arbeitschweren Tage am Abend sich sagen muß, wie das mit sauerem Schweiß Erkoberte hauptsächlich nur dazu diene, daß einst von seinem Nachlaß der Herr einen desto reichlicheren Todtenfall, sowohl Besthaupt als Gewandtheil, hinwegnehme.

Diesen «armen Mannen» — wie der CanzleiStyl sinnschwer sie nannte — gegenüber, sollte er sich aber auch denken, den vesten, stattlichen, wohlbegüterten, gut genährten, wenn gleich Lesens und Schreibens ebenmäßig unerfahrnen, doch allein waffengeübten und waffenberechtigten Rittersmann, Ritter oder Knap-

Digitized by Google

pen, ausgestattet mit, wenn gleich unweisen und ungerechten, doch anerkannten Vorrechten, fast immer ohne Widerstand auftretend mit noch grösseren Ansprüchen und Anmassungen, mit Ausschliessung aller Andern am fürstlichen Hofe zugelassen, wohl gar erblich zu Hofämtern berufen, sonach nur allein der Hofgunst fähig, unter dem Schutze des Faust- und Kolbenrechtes für sich selbst sogar zu offener Fehde berechtigt, für einen Theil seiner Söhne und Töchter mit sicherer Aussicht zu fetten Kirchenpfründen, und, in solcher Lage der Dinge, mit Trotz sich bewußt, daß von dem Volk, wohl gar von dem Fürsten, er wie ein Wesen höherer Art, wenn auch nicht geachtet, doch gefürchtet sey.

Aber nicht mehr findet er jenen armen Mann und diesen Rittersmann. Was diesem einst, in finsterer Zeit, wo es ausserhalb der Städte nur Herren und Knechte gab, die öffentliche Meinung gegeben, das hat sie ihm, im helleren Lichte des Tages, wieder genommen; das Wichtigste, was nicht bloß eingebildeten Werth verlieh, haben ihm die Fürsten selbst genommen. Gegen seine Altvordern steht er, als Lastenmensch wie ein Luftgebilde ohne festen Boden, und in so fern von Standesgenossen mehr als von Ungenossen beachtet, kein Gegenstand des Neides, eine Schaar von Neulingen zur Seite, die durch andere als die althergebrachten Mittel grossen Familien-Eigenthums und ritterlicher Lebensweise, in seine Standesclasse vorgerückt sind.

Dagegen hat der «arme Mann» sich in den geachteten, freien, recht-, pflicht- und geschichtkundigen Landwehrmann verwandelt, der nicht begreifen kann noch will, daß an die Stelle der aufgehobenen Patrimonial-Leibeigenschaft eine Art von Staats-Leibeigenschaft dürfe gesetzt werden; in seiner Gesammt-

Digitized by Google

heit zu verständig, um die sich etwa verirrende gesetzgebende und vollziehende Gewalt, besonders die Finanzgewalt, anders als mit Rechtlichkeit und ohne Verletzung der ihr gebührenden Ehrfurcht, auf den Pfad der Pflicht und des Rechtes zurückleiten zu wollen, der eben darum eine verfassungsmäßige Volksvertretung bei der Staatsregierung, gewährleistet von der Gesammtheit der teutschen Bundesstaaten, für Bedürfniß, und ohne sie die weise Idee von Verantwortlichkeit der Minister, für leeren Wortschall achtet.

Es war unlängst eine Zeit, wo in Teutschland unter dem eisernen Joch des fremden Tyrannen das Volk, in dumpfes Hinbrüten versunken, sich dem Mißbrauch für fremde Zwecke und dem Uebermuth des Siegers zwar mit Murren, aber doch geduldig hingab. Diesem Zeitpunct ist vor kurzem ein anderer gefolgt, wo eben dieses Volk, von dem fremden Joch losgebunden, eine Begeisterung ergriff, die es in den meisten teutschen Staaten seinem Fürsten näher gestellt hat, in einigen zufällig, in andern als Folge alter Anhänglichkeit.

Der Rausch der Begeisterung ist vorübergehend. Bei fortwährender Ruhe von Aussen, wird die Zeit nicht fern seyn, wo Alles in die gewöhnlichen Schranken des bürgerlichen Denkens und Handelns zurücktritt. Bei jetzt allgemein verbreiteter Aufklärung über die wesentlichen Zwecke bürgerlicher Vereine, und über das wahre Verhältniß zwischen Fürst und Volk, wird dieses Volk — das erlittene, zum Theil unvermeidlich noch fortdauernde Ungemach in frischem Gedächtniß — sich einem ernsten Nachsinnen überlassen, über jene Zwecke und dieses Verhältniß. Es wird sich verlieren in Vergleichungen der Wirklichkeit mit der Theorie, mit seinen Ansprüchen, Bedürfnissen und Wünschen, in Be-

Digitized by Google

trachtungen über das, was war, ist, und seyn könnte, oder sollte. Es wird sich seiner Erwartungen von dem wiener Congreß, und auch dessen erinnern, was er in dieser Hinsicht geleistet hat. —

Will man diesen bedeutsamen Zeitpunct abwarten? Oder will man mit Entschlossenheit und Besonnenheit, mit Treue, Wohlmeinung und Offenheit, Grösseres und Besseres in das politische Leben der teutschen Staaten ohne längern Verzug hervorrufen? jetzt, wo jene Begeisterung noch nicht ganz erloschen, und die Zeit dieser Betrachtungen noch nicht eingetreten ist, aber mit starken Schritten herannaht. Will man die Gewährleistung für den wohlthätigen Zustand bürgerlicher Freiheit und Ruhe, und für die Dauer einer gerechten, zeit- und zweckgemäßen, auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Zufall guter persönlichen Eigenschaften des jedesmaligen Regenten *) und seiner Eintracht mit dem Volke setzen? Oder soll die Nation ein Pfand erhalten, welches, möglichst unabhängig von Einwirkungen des Zufalls, der Nachkommenschaft fort-

*) Kaiser Alexander sagte im J. 1812 zu Petersburg zu Frau von Stael: «Le servage blesse encore vos regards dans ce pays-ci. Ce n'est pas ma faute: j'ai donné l'exemple, il n'y a plus un seul serf sur mes domaines. Mais je ne puis user d'autorité; je dois respecter les droits, comme si nous avions une *constitution, qui malheureusement n'existe pas.*» — Frau von Stael antwortete sehr fein: «Sire, *votre caractère* est une *constitution.*» Der Autokrator erwiederte: «Si vous ne vous trompez pas dans la bonne opinion que vous avez de moi, Madame, je n'en plains ma patrie que plus vivement. Je ne suis donc qu'un *heureux accident* pour elle.» — Friedrich der Grosse schrieb: «les bons rois meurent: les bonnes lois (constitutions) subsistent».

Digitized by Google

während treu und nothwendig die Ausübung der Grundsätze sichert, auf welchen allein das Wohl und die Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen dauerhaft ruht?

Was geschah, in Absicht auf diesen hochwichtigen Gegenstand, auf dem wiener Congreß?

Alle unterhandelnden Staaten Teutschlands theilten sich, in dem Punct der landständischen Verfassung, sichtbar, in zwei HauptClassen. Auf einer Seite standen Baiern und Wirtemberg: diesen gegenüber alle Andern.

Auch hier, wie bei der Frage von dem Bundesgericht, entwickelte Preussen die erste, meiste und herrlichste Thätigkeit. Seine Bevollmächtigten erklärten: es gebe bei der teutschen Verfassung nur drei Puncte, von denen man, nach ihrer innersten Ueberzeugung, nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen: eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen *).

Dieser Grundäusserung gemäß, that Preussen gleich in seinem ersten Entwurf der Bundesverfassung, übergeben am 13. Sept. 1814, folgenden Vorschlag. In jedem Bundesstaat soll eine ständische Verfassung eingeführt, oder aufrecht erhalten werden. Für das Minimum der Rechte der Landstände, sind allgemeine Grundsätze festzusetzen; z. B. bestimmter Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem

---

*) Acten d. w. C., Bd. II, S. 16.

Digitized by Google

Bunde. Die Landstände sollen bestehen aus erblichen und erwählten Ständen. Erbliche sind die Häupter der standesherrlichen, und der ehehin unmittelbaren und übrigen adelichen (landständisch begüterten) Familien *).

Bald nachher schlug Preussen, in den mit Einverständniß der Höfe von Wien und Hannover in der Conferenz vom 16. Oct. 1814 vorgelegten zwölf Artikeln, vor: daß der Bundesvertrag die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem Bundesstaat festsetzen, daß er ein Minimum der ständischen Rechte bestimmen, daß er ausserdem den Bundesfürsten überlassen solle, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemäß sey **).

In einem Entwurf der teutschen Bundesverfassung, welchen Preussen am 10. Febr. 1815 Oestreich überreichen ließ ***), ward die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in jedem Bundesstaat, das allgemeine Minimum der landständischen Gerechtsame, und der Vorbehalt gewisser besondern Einrichtungen in einzelnen Ländern, nach den LocalVerhältnissen und nach der bisherigen Landesverfassung, wiederholt, aber mit folgendem wichtigen Zusatz: «daß die eingerichtete landständische Verfassung eines jeden Bundesstaates dem Bunde vorzulegen sey, und sich, so wie dieses geschehen, unter dem Schutze desselben befinde, auch nicht, ohne Zustimmung der Landstände und neue

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 47 ff.
**) Ebendaselbst, S. 61.
***) Bd. II, S. 43 ff.

Digitized by Google

Mittheilung an den Bund, abgeändert, oder aufgehoben werden könne; dasselbe gelte auch von allen, nachher zwischen den Landesherren und Landständen geschlossenen Verträgen».

Das Minimum von Rechten, welches alle teutschen Landstände, «unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern», haben müßten, ward nun von Preussen näher auf folgende Art bestimmt: a) das Recht der Mitberathung, bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze; b) das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; c) das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; d) das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung, und der durch dieselbe und den Bundesvertrag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und dem Bunde.

Vorstehendes wiederholte Preussen auszugsweise, in zwei späteren Entwürfen eines Bundesvertrags, welche es im Anfang des Aprils und im Mai 1815 auf dem Congreß vorlegte *). In dem letzten findet sich noch der merkwürdige Zusatz: die landständische Verfassung sey in jedem Bundesstaat so zu organisiren, daß alle Classen der Staatsbürger daran Theil nehmen. Endlich, als man vor dem Anfang der letzten Conferenzen, in dem Mai und Juni 1815, mit Errichtung des

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 109, Bd. II, S. 304 f.

Digitized by Google

Bundes, wegen des Feldzugs gegen Buonaparte und dessen Anhang eilen zu müssen glaubte, und verzögernde Schwierigkeiten auch in Ansehung dieses Punctes von Seite etlicher teutschen Höfe fast mit Gewißheit voraussah, glaubte Preussen mit Oestreich auf das Wenigste eine klare Bestimmung in der BundesActe fordern zu dürfen, daß in jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung bestehen müsse *).

Oestreich theilte grossentheils Preussens Gesinnungen. Es erklärte, daß die zwölf Artikel, worin die oben angeführte Stelle vorkommt, zwischen ihm und Preussen concertirt seyen. **) In einem, im December 1814 vorgelegten Entwurf ***), schlug es folgende Stelle vor: «In allen teutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen, in Hinsicht der Steuern und allgemeinen Landesanstalten, besondere Rechte eingeräumt werden. Jedoch bleibt jedem einzelnen Staat überlassen, den Ständen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner, und dem Herkommen gemässe Einrichtung zu geben. — Weniger besagte der Vorschlag in dem östreichischen Entwurf vom Mai 1815. «In allen teutschen Staaten», heißt es darin, «wird die bestehende landständische Verfassung und persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wenn sie dermalen nicht vorhanden ist, jetzt eingeführt, und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt» ****). Endlich verlangte der östreichische Hof, in Einverständniß mit Preussen, in dem am 23.

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 318.
**) Ebendas. S. 79.
***) Ebendas. S. 3.
****) Ebendas. S. 311 f.

Digitized by Google

Mai 1815, in der ersten Conferenz vorgelegten Entwurf, (wenigstens) folgende Bestimmung:

«In allen teutschen Staaten soll eine land«ständische Verfassung bestehen» *).

Hannover hatte gleich Anfangs zu der oben angeführten Stelle in den zwölf Artikeln, seine Einwilligung gegeben, so wie auch Rußland denselben Plan kräftig unterstützte **). Als Baiern und Wirtemberg, in der Sitzung vom 20. Oct. 1814, Widersprüche dagegen geäussert hatten, hielt Hannover sich hiedurch verpflichtet, seine Grundsätze in einem schriftlichen Votum vom 21. Oct. 1814 ***) bestimmt auszusprechen. Ein Repräsentativ-System, erklärte es, sey in Teutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen. In vielen Staaten, hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen beruht, und selbst in denen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschützt hätten. Der Verfall der teutschen Reichsverfassung habe, im rechtlichen Sinn, nicht auch den Umsturz der Territorial-Verfassung teutscher Staaten nach sich gezogen. Hannover müsse darauf bestehen, daß 1) ausgesprochen werde, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhende Territorial-Verfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, bestehen solle; 2) daß da, wo keine ständische Verfassung gewesen, auch auf den Fall, daß Oestreich,

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 318.
**) Bd. I, Heft 1, S. 61 ff.
***) Ebendaselbst, S. 68.

Digitized by Google

Preussen, Baiern und Wirtemberg, entweder wegen ihrer besondern Verhältnisse, oder auf die angeführten Tractaten gestützt, sich davon ausschliessen sollten, für die Stände, die sich zur Unterwerfung unter alle, für Teutschlands Wohl nöthige Maasregeln verstanden haben, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände a) zu den aufzulegenden Steuern erforderlich sey, b) daß sie ein Stimmenrecht bei den neu zu verfassenden Gesetzen, c) die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern haben sollen, d) daß sie berechtigt seyen, im Fall der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren.

Noch hielten die edlen Männer, welche für Hannover das Wort führten, für nöthig, zugleich dem Wahn zu widersprechen, daß Ständeverfassung den Thron gefährde. Der König von Großbritannien, sagten sie, ist unläugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa; die Freiheiten seines Volkes, weit entfernt seinen Thron zu untergraben, befestigen ihn vielmehr.

An demselben Tage, wo Hannover diese vielsagende Erklärung gab, traten mit einer ähnlichen auch die vereinigten Fürsten und freien Städte hervor, unter welchen damals schon die beiden hessischen, die nassauischen und die herzoglich-sächsischen und mecklenburgischen Häuser, so wie Braunschweig (nicht aber noch Baden und Holstein-Oldenburg) begriffen waren. Sie seyen, so lautete ihre Aeusserung *), damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Ein-

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 74.

Digitized by Google

zelnen in allen teutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben werden: 1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nöthiger Abgaben; 2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3) das Recht der Mitaufsicht, über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; 4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, nach den Localitäten und dem Herkommen, überlassen bleibe. Eben diese Fürsten und Städte drangen noch in der zweiten Conferenz, vom 26. Mai 1814, darauf, daß das Wichtigste vorstehender Erklärung der BundesActe einverleibt werde *).

Baden, welches am 9. Dec. 1814 dem Verein der genannten Fürsten und Städte beitrat, hatte schon vorher, in einer Note vom 1. December, erklärt, daß Se. königliche Hoheit der Großherzog Sich entschlossen hätten, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung einzuführen, und Ihren Unterthanen die Bewilligung der directen sowohl als indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung, und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdie-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 359, 378.

Digitized by Google

ner, zu gestatten. Um hierin keine Zeit zu verlieren, hätten Se. königliche Hoheit bereits eine Commission ernannt, welche die auf jeden Fall den LocalVerhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen solle.

Dagegen gieng das Bestreben der königlichen Höfe von Baiern und Wirtemberg dahin, jeder Art von allgemein verbindender Bestimmung landständischer Rechte in der BundesActe, ihre Einwilligung zu versagen. Baiern erklärte zu dem Ende, in der Sitzung vom 20. Oct. 1814 *): «Se. Maj. der König hätten schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine Ihrer Würde, Ihren äussern und innern Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben, hielten es daher nicht für zweckmässig, über das Maximum oder Minimum der, einem oder dem andern Stande zu ertheilenden Rechte, den künftigen Bundesrath aussprechen zu lassen». In der Conferenz vom 26. Mai 1815 gab daher Baiern dem Vorschlag, in die BundesActe Art. 10 schlechtweg zu setzen: «in allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen», seine Zustimmung, und äusserte ganz kurz: «Se. königl. Maj. haben sie für Ihre Länder bereits beschlossen» **).

Wie Baiern, so bestand auch Wirtemberg auf Unbeschränktheit eines jeden Landesherrn in Bestimmung landständischer Rechte. «Wenn», so erklärte es in der Sitzung vom 20 Oct. 1814 ***), «die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate des Bun-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 94.
**) Ebendas. S. 358 u. 384.
***) Ebendas. S. 102.

Digitized by Google

des eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so könne doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern müsse nothwendig die Einleitung und Ausführung jedem Staate selbst überlassen werden». Bald nachher, in der Sitzung vom 3. Nov. 1814 *), begehrte Wirtemberg über diesen Gegenstand folgende Bestimmung in der BundesActe. «Die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine landständische Verfassung zu geben; welche der Landesart, der Localität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist». — An den Conferenzen, welche im Mai und Junius 1815 über die Errichtung des Bundes gehalten wurden, nahm Wirtemberg keinen Theil.

Merkwürdig ist noch eine wichtige Aenderung in den Worten des Artikels, die Ständeverfassung betreffend.

In dem Entwurf, den man in den Conferenzen vom Mai und Junius zum Grund legte, und noch in dem Protocoll der zweiten Conferenz, lautete der 10. Artikel so: «In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen» **). In dem zweiten ConferenzProtocoll ***) heißt es: «Baiern tritt bei; auch Sachsen und HessenDarmstadt». Ferner: «Luxemburg und Holstein haben wider den Entwurf Nichts erinnert». — Von Baiern ist dieses nicht ganz so. Denn dieses hatte in seinem, in derse-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 156.
**) Ebendas. S. 318 u. 358.
***) Ebendas. S. 424.

Digitized by Google

den Sitzung übergebenen, schriftlichen Votum das «soll» in «wird» verändert, und daher den Artikel so gebildet: «In allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung bestehen» *).

Luxemburg äusserte in der vierten Sitzung: «dieser Artikel sey zu nackt und unbefriedigend gefaßt». Es verlangte, daß den Ständen ausdrücklich «die Mitberathung bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern, und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn, zugestanden werde» **).

In eben dieser vierten Conferenz ***), ward der Artikel von Neuem erörtert. Man erwog den oben schon angeführten Zusatz, welchen die vereinigten Fürsten und freien Städte in Antrag gebracht hatten, auch das so eben gemeldete luxemburgische Votum, und — beschloß: «in Betracht der Schwierigkeit, schon jetzt in das Detail der, von den Localitäten zum Theil abhangenden, Bestimmungen der einzelnen Vorrechte der Stände hineinzugehen, vorerst, und bis man sich über eine zweckmäßigere Redaction vergleichen könne, den Art. so ganz kurz, und nur mit diesen Worten zu fassen»: «„In allen teutschen Staaten wird eine landständische Verfassung statt finden»».

Demnach ward das gebietende Soll, in ein bloß verkündigendes Wird, das kategorische Bestehen, in ein bloß zulassendes Statt finden, verwandelt.

In der fünften Conferenz vom 31. Mai, ward die-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 384.
**) Ebendas. S. 432.
***) Ebendas. S. 424.

Digitized by Google

ser Punct abermal erörtert, aber ohne Erfolg. Summarisch ward hievon in das Protocoll Folgendes aufgenommen *). «Ad art. 10 ward von Neuem die Unzulänglichkeit seiner Fassung bemerkt, und zwar in Proposition gebracht, demselben hinzuzufügen: daß die nothwendigen weitern Verhandlungen über diesen Punct, den Berathungen der Bundesversammlung überlassen werden. Da jedoch auch dieses nicht genügend schien, wurde die Redaction dieses Artikels bis zur letzten Sitzung ajournirt».

Unterdessen hatte die in der sechsten Sitzung ernannte RedactionsCommission, in der siebenten ihre «Neue oder revidirte Abfassung der teutschen BundesActe» übergeben, und in dieser lautete der 13. Artikel so: «In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden» **); gemäß dem in der vierten Conferenz gefaßten Beschluß.

In dem achten ConferenzProtocoll heißt es hievon ***): «Ad art. 13 ward Nichts erinnert». Aber in dem folgenden, dem neunten, machte Mecklenburg den, in der zehnten Sitzung wiederholten, Antrag ****): dem 13. Art. eine weitere und befriedigendere Ausdehnung zu geben, und zwar die, welche die vereinigten Fürsten und freien Städte vorgeschlagen hätten; ausserdem möge man mindestens in der BundesActe ausdrücklich erwähnen «der Erhaltung der althergebrachten landständischen Gerechtsame in denen teutschen Staaten, wo solche annoch

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 433.
**) Ebendas. S. 486.
***) Ebendas. S. 500.
****) Ebendas. S. 516, 529 f. u. 551.

Digitized by Google

bestehen, und der Einführung ähnlicher, auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründeter Verfassungen, innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständischen Verfassungen vorhanden sind». Kurhessen und Sachsen Weimar traten diesem Vorschlag sofort ausdrücklich bei *). — In dem zehnten ConferenzProtocoll, vom 8. Jun. 1815, ward endlich «ad art. 13 beliebt, die Fassung (dieses Artikels), so unvollkommen sie auch sey, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie sie entworfen worden, beizubehalten» **).

Also geschah es, daß der Artikel von der landständischen Verfassung so zusammen schrumpfte, und so wenig sagt wie kein anderer in der BundesActe. Dennoch kann man es als eine Art von Sieg des vernünftigen Zeitgeistes betrachten, daß gegen die Frage: ob Landstände einzuführen, oder zu erhalten seyen? auf dem Congreß auch nicht Eine Stimme laut und gerade zu sich erhob. — Nur über die Fragen: mit welchem Umfang von Rechten? und ob hierüber in der BundesActe Etwas und Was festzusetzen sey? waren die Stimmen öffentlich getheilt.

Alle, bis auf Wenige, äusserten die Meinung, es sey in der BundesActe ein absolutes Minimum landständischer Rechte, mit genauer Angabe seiner Bestandtheile, festzusetzen, die Bewilligung eines Mehreren aber, dem freien Ermessen eines jeden Bundesfürsten zu überlassen. Von Preussen, von Hannover, von den vereinigten Fürsten und freien Städten, bald nachher auch von Baden, und spä-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 516 u. 547 f.
**) Ebendas. S. 533 f.

Digitized by Google

terhin besonders noch von Luxemburg, war jenes Minimum sogar in einer bestimmten Formel schon ausgesprochen. Nun ward über Frage und Antwort hin und her gehandelt, so lang gehandelt, bis man auf das Resultat kam, es sollten dem 13. Artikel der BundesActe bloß die Worte einverleibt werden.

«In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden».

Erwägt man, daß diese Stelle unmittelbar vorher, in dem Entwurf der BundesActe worüber man zuletzt handelte, noch wesentlich anders, nämlich so lautete: «In allen teutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen»; so — könnte man sich für berechtigt halten, in dem 13. Artikel keinen andern Sinn zu finden, als diesen: in allen Bundesstaaten kann oder darf eine landständische Verfassung bestehen. Denn wozu sonst die, doch wohl absichtliche, Verwandlung des kategorischen «Soll» und «Bestehen», in das verkündigende «Wird» und zulassende «Statt finden»?

Und doch wünschen, ohne Widerrede, die Allermeisten in dem 13. Artikel, so klein er auch ist, etwas Mehr zu finden, als eine Entrapelie, oder eine staatsrechtliche Wahrheit, welche noch nie ein Teutscher, man könnte sagen ein Sterblicher, bezweifelt hat. Mit Recht werden sie daher zu der Weisheit der Urheber dieser Worte vertrauen, daß damit Etwas gesagt sey; denn — verba cum effectu sunt accipienda, werden aus Ulpians Munde selbst die Romanisten entgegenrufen.

Wenn endlich, noch in der letzten Sitzung, die Beibehaltung obiger Stelle, sogar ausdrücklich mit der

Digitized by Google

Entschuldigung «so unvollkommen sie auch sey», beschlossen, wenn sie in der vierten für nicht zweckmäßig genug, und in der fünften für unzulänglich erklärt ward, und hieraus nur desto deutlicher hervorgeht, daß man damit Etwas gewollt habe, was die Worte gerade nicht sagen; so möchte wohl dieselbe zu denjenigen Unvollkommenheiten der BundesActe gehören, worüber besonders Hannover, Preussen, Luxemburg und Nassau ein lautes Klagelied anstimmten *), und ein zweiter Gottfried Daniel Hoffmann, in seiner consideratio eorum, quae in conventu Vindobonensi expediri nequiverant, ad *proxima comitia* remissorum, würde diese Stelle in sein Verzeichniß um so lieber aufnehmen, weil er hiebei des Beifalls seiner Zeitgenossen, mit sehr wenigen Ausnahmen, gewiß wäre.

Wie wenig aber auch die Stelle selbst sagt, so ist doch in der vorausgegangenen Vorbereitung und Berathschlagung, von dem allergrößten Theil der Bundesgenossen, man kann sagen, von fast allen, ein so kräftiger Saame ausgestreut worden, daß heilsame Früchte nicht ausbleiben können. Preussen, Hannover, Baden, und die ganze ehrwürdige Schaar der vereinigten Fürsten und freien Städte, so wie größtentheils auch Oestreich, haben laut und mit klaren Worten ihre feste Ueberzeugung dahin ausgesprochen:

> in allen Bundesstaaten muß eine landständische Verfassung seyn; das Minimum der Rechte der landständischen Corporation, muß bestehen: in Mitwirkung bei der Gesetzgebung; in der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zu Fest-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 524, 556, 513, 514 u. 546.

Digitized by Google

setzung öffentlicher Abgaben, verbunden mit der hievon untrennbaren Mitaufsicht auf deren Verwendung, wenigstens Kenntniß der geschehenen oder bevorstehenden Verwendung; in dem Rechte der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, insbesondere in dem Rechte die gesetzmäßige Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern.

So bestimmt und zugleich so heilsam, wie hier, war noch nie von teutschen Regenten die Verantwortlichkeit der Minister ausgesprochen; einer Satzung, deren Trefflichkeit die Geschichte Großbritanniens so vielfach und so auffallend bewährt. Die obersten, die Staatsgeschäfte unmittelbar unter dem Regenten leitenden Staatsbeamten sollen, nicht nur dem Regenten, sondern auch den Landständen, gesetzmäsig verantwortlich seyn, für Zweckmäsigkeit und Uebereinstimmung der Regentenhandlungen, sowohl Begehungs- als Unterlassungshandlungen, mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates.

So können, so müssen jene obersten Staatsdiener verantwortlich seyn, wenn die Staatsgrundverfassung die Gültigkeit der Regentenhandlungen abhängig macht von der Unterschrift bestimmter Staatsdiener, und diesen pflichtwidrige Unterlassungshandlungen zurechnet, selbst fremde alsdann, wenn es in ihrer Macht stand solche zu verhüten, oder sie sich deßhalb durch angemessene Vorstellung und Anzeige gegen eigene Verantwortung nicht sicher stellten. Das Grundgesetz, welches diese Verantwortlichkeit befiehlt, hat zugleich die heilsame Folge, daß, wie in England, auf dem Posten eines obersten Staatsdieners hinfort kein Mann zu ste-

Digitized by Google

hen mehr fähig ist, dem nicht persönliche Würdigkeit Fug und Macht dazu giebt, und daß die Heiligkeit der Person des Regenten desto sicherer steht.

Noch ist in diesem Bericht zu bemerken, daß auf dem Congreß der Herr GeneralVicar des Bisthums Constanz, Freiherr von Wessenberg, dreimal *) schriftlich, aber vergebens, den Antrag zu einer eigenen Bestimmung der BundesActe gemacht habe, durch welche die teutschen Bischöfe und Domcapitel mit liegenden Gründen ausgestattet, und in allen Staaten des teutschen Bundes als die ersten Landstände anerkannt würden. Nur HessenDarmstadt stimmte dafür, daß den katholischen Bisthümern «Theilnahme an der landständischen Corporation» eingeräumt werde **).

Glücklicher waren die (landtagsfähig) Begüterten aus dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel. Ihnen ward in der Bundesacte (Art. 14), Antheil an der Landstandschaft ausdrücklich zugesichert.

---

*) Denkschrift vom 27. Nov. 1814, und zwei Noten, die eine ohne Datum, die andere vom 8. Jun. 1815. Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 304, 306 u. 308.

**) Acten d. w. C. Bd. II, S. 366.

Digitized by Google

III.

Ueber Errichtung, Wiedereinführung, oder Veränderung der landständischen Verfassung in teutschen Staaten unmittelbar vor dem wiener Congreß, oder während desselben.

Unmittelbar vor dem wiener Congreß, oder im Laufe desselben, haben in verschiedenen teutschen Staaten, in Absicht auf Errichtung, Wiedereinführung, oder Veränderung der landständischen Verfassung, Ereignisse statt gehabt, welche nicht ohne Beziehung auf die erwarteten oder eingetretenen Congreß-Verhandlungen sind, oder zu seyn schienen. In dieser Hinsicht möchte eine kurze Angabe derselben, neben vorstehendem Bericht, hier nicht am unrechten Ort stehen.

Kurhessen hatte schon am 29. Aug. 1814 die Wiederherstellung der in dem antenapoleonischen Zeitraum

Digitized by Google

bestandenen landständischen Verfassung, durch ein Regierungsausschreiben öffentlich angekündigt. Während des wiener Congresses, im Dec. 1814, ließ der Regent verkündigen, daß am 1. März 1815 der engere *) Landtag sich versammeln solle. Es ward hinzugefügt, daß auch die Bauern aus den fünf Landesabtheilungen kundige Deputirte dazu senden sollten, weil bei den veränderten Zeitumständen die Gründe wegfielen, welche in vorigen Jahrhunderten die Bauern als Leibeigene von landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen. Der Landtag, welcher seit 1798 nicht statt gehabt hatte, ward an dem bestimmten Tage wirklich eröffnet. In der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede, verlangte der Kurfürst ausdrücklich, daß keine Classe der Landstände (Prälaten, Ritterschaft, Städte und Bauern) Etwas begehren werde, was mit dem allgemeinen Wohl, oder mit demjenigen einer andern Classe seiner Mitstände unvereinbar sey. Dem Vernehmen nach herrschte in Kurhessen über die landständische Verfassung noch nicht volle Uebereinstimmung zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, und diese waren gesonnen bei dem Bundestage deßhalb Schritte zu thun.

Nassau, der Herzog und der Fürst, kam den Congreßverhandlungen ebenfalls zuvor. Nachdem NassauWeilburg früher, in den ihm als Entschädigung zugefallenen Resten des vormaligen kurtrierischen Landes auf der rechten Rheinseite, die landständische Verfas-

*) So heißt die kurhessische Landtagsversammlung, im Gegensatz des allgemeinen Landtags, der ehehin für die Länder von HessenCassel und HessenDarmstadt zusammen statt hatte, weil die Landstände beider Länder Ein Corpus bildeten.

Digitized by Google

sung für aufgehoben erklärt hatte, mit der Versicherung, daß der Fürst «seine neuen, so wie seine alten Lande, nach vernünftiger und guter Landesherren und nach reichsständischen Grundsätzen, zu regieren entschlossen sey» *), — erklärten jetzt beide nassauische Regenten durch ein Patent vom 1. und 2. Sept. 1814 **), daß sie für ihre gesammten Staaten eine landständische Verfassung einführen wollten. Die nassauischen Landstände sollten zusammengesetzt seyn aus Mitgliedern der Herrenbank, und aus 22 LandesDeputirten. Die ersten sollten von dem Landesherrn ernannt werden, entweder erblich, oder auf Lebenszeit. Die LandesDeputirten sollten erwählt werden, von den Vorstehern der höheren Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten, von den begütertesten Landeigenthümern, und von den Inhabern grösserer Gewerbe. Das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Landständen, und die nähere Bestimmung der landständischen Rechte, hänge mehr oder weniger ab von den Grundsätzen, nach welchen die bevorstehende teutsche Bundesverfassung errichtet werde. Vorläufig, und ohne dem vorzugreifen, was die über Teutschlands Schicksal entscheidenden Mächte nächstens bestimmen würden, verpflichteten sich beide Regenten, das Eigenthum und die persönliche Freiheit aller Unterthanen unter die mitwirkende Garantie der Landstände zu stellen; namentlich hätten diese wider Justizmißbräuche

*) Patent v. 6. Febr. 1805. Reichskammergerichtliche Miscellen, Bd. I, Heft 6.

**) In dem nassauischen Verordnungsblatt v. 1814, in der Allgem. Zeitung v. 1814, Num. 254 bis 258, und in C. D. Voß Zeiten, 1815, St. 1, S. 70 ff.

Digitized by Google

zu wachen. Nächstdem sollten ihnen die Rechte der Steuerbewilligung, der Beschwerdeführung und der Petitionen, und eine gewisse Mitwirkung bei der Gesetzgebung, namentlich auch der finanziellen, eingeräumt werden. Regelmäßig in jedem Jahre sollten sie zusammenberufen werden, und zwar zum erstenmal noch im Laufe des Jahres 1815.

Diese Einrichtung blieb nicht ohne Widerspruch und Einwürfe, theils von Seite der, der nassauischen Souverainetät unterworfenen ehemaligen reichsständischen Landesherren, theils in einer Zeitschrift *). Der letzten ward eine eigene Widerlegung gewidmet **). Diese Widersprüche, die Verhandlungen des Congresses, und der neue Krieg mit Frankreich, scheinen dem Fortgang und der näheren Ausbildung der landständischen Verfassung, in den nassauischen Staaten bis jetzt hinderlich gewesen zu seyn.

Wie in Kurhessen, so ward auch in dem Königreich Hannover die landständische Verfassung wieder hergestellt. Schon während des Congresses, am 15. Dec. 1814, ward die Versammlung der Landstände zu Hannover eröffnet. Die Zahl der Abgeordneten war 85; von den Stiften 10 (worunter 3 Adeliche), von der Ritterschaft 43, von den Städten und Flecken 32. Also zählte unter den Abgeordneten der Adel 46, der Nichtadel 39 Stimmen; curienweise hingegen der Adel eine Stimme, der Nichtadel zwei. Die Propositionen betra-

*) Vorwort und Bemerkungen, in Voß Zeiten, a. a. O.

**) Kritische Beleuchtung des Vorworts sammt Bemerkungen, womit das nassauische Edict, die Errichtung der Landstände betreffend, im Januar-Heft der Zeiten von Voß begleitet worden ist. Frankf. 1815. 8.

Digitized by Google

sen hauptsächlich das Staatsschuldenwesen, die Festsetzung eines AbgabenSystems, die Fragen: ob und wie weit die bisherigen Exemten zu Staatsabgaben, insbesondere zu den MilitärKosten, beizutragen pflichtig seyn sollen? wie die Justiz- und PolizeiVerwaltung der PatrimonialGerichtsherren in Verhältniß zu den landesherrlichen Behörden dieser Art zu bestimmen, und diejenigen Gerechtsame, deren Ausübung allzugrosse Inconvenienzen veranlaßte, zu modificiren seyen? wie die Organisation der höheren Gerichtshöfe zu vervollkommnen sey? Verhandlungen des Landtags erschienen gedruckt.

In dem Herzogthum Braunschweig wurden, ebenfalls im Laufe des Congresses, im December 1814, einstweilen die Schatzräthe (Deputirte der Landschaft) versammelt, mit der Erklärung von Seite des Regenten, daß man, durch neue Organisirung der Landstände, den wahrscheinlich zu erwartenden Bestimmungen des wiener Congresses nicht vorgreifen wolle.

In den dänischen Herzogthümern Holstein und Schleswig, war seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung keine Landtagsversammlung gehalten worden. Es hatte vielmehr der König, durch eine Verordnung vom 9. Sept. 1806, das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona, unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, der dänischen Monarchie einverleibt, als einen in jeder Beziehung völlig ungetrennten Theil derselben. Das Herzogthum Holstein war bis in das Jahr 1806 ein Bestandtheil des teutschen Reichs gewesen. Doch war der Adel in dem Herzogthum Schleswig seit Jahrhunderten genau ver-

Digitized by Google

bunden gewesen mit dem holsteinischen Adel *); er hatte, auch nach der dänischen SouverainetätsActe von 1661, Sitz- und Stimmrecht auf den holsteinischen Rittertagen zu Kiel, die noch in den neueren Zeiten für Prälaten und Ritterschaft (nicht auch für die Städte) statt hatten, und auf den holsteinischen Landtagen behalten, welche letzte der Landesherr bis 1713 von Zeit zu Zeit ausschrieb. Besonders der holsteinische Adel war während des wiener Congresses, auf welchem er sein Interesse bewachen ließ, und für welchen er eigene Deputirte ernannt hatte, bemüht, dem Herzogthum

*) Noch heute behauptet die schleswigische Ritterschaft, daß Schleswig dem dänischen Königsgesetz (Kongelov, lex regia) nicht unterworfen sey. Durch die waldemarische Constitution von 1326, die freilich nur in Bestätigungen auf uns gelangt ist, sey Schleswigs Absonderung von Dänemark festgesetzt worden. Bei Wiedervereinigung des herzoglichen mit dem königlichen Antheil von Schleswig, sey des letzten besondere Verfassung unumwunden anerkannt worden, durch Urkunden von 1713 und 1721. Holsteins Beitritt zu dem teutschen Bund, habe, so wenig wie dessen frühere, viel eingreifendere Beziehung zu dem teutschen Reich, die rechtlich begründete, durch den nexus socialis der beiderseitigen Ritterschaft bis auf die neueste Zeit fortbestandene Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, trennen können. — Der gewöhnliche Erbhuldigungseid der schleswigischen Ritterschaft, enthält das Versprechen: «dem König und seinen ErbSuccessoren (,) secundum tenorem legis regiae (,) treu, hold und gewärtig zu seyn». Wohin das Comma gehöre, ist streitig. Die dänische Partei setzt es vor «secundum», und will damit beweisen, daß auch in Schleswig des Königs WilleGesetz sey. Die schleswigische, welche das Gegentheil behauptet, setzt es, mit Beziehung auf Abschriften, LandesVerträge, und die Natur der Sache, nach «regiae». Man s. Das Herzogthum Schleswig, in seinem gegenwärtigen Verhältnisse zu dem Königreich Dänemark und zu dem Herzogthum Holstein; von D. N. Falck. Kiel 1816. 8.

Digitized by Google

Holstein seine vormalige Verfassung zu verschaffen. Seit dem 28. Jan. 1815 ward dieser Adel vorläufig beruhigt, durch eine amtliche Erklärung des dänischen Herrn Staatsministers von Rosencranz, nach welcher der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen seyn, und gestatten wollte, daß ihre Versammlung zu Kiel wieder statt habe.

Preussen hatte, in mehreren seiner Staaten, schon früher Landstände gehabt. Es hatte in der neuesten Zeit NationalRepräsentanten zu Berlin versammelt, und auf dem Congreß die Einführung landständischer Verfassungen, mit wesentlichen Rechten der Landstände, auf das nachdrücklichste betrieben. Als es bemerkte, daß daselbst eine feste und umfassende Bestimmung für alle Bundesstaaten, schwerlich zu Stande kommen werde, legte es unverweilt für sich allein, vorbereitend, Hand an das Werk. Es wollte der schönen Eintracht zwischen Fürst und Volk, die für jetzt der gleiche Drang äusserer Nothwendigkeit mit festen Banden umschlungen hat, auch für die Zukunft eine Stütze sichern. Es beschloß eine Stellvertretung des Volks, durch eine Ständeverfassung in allen Theilen seiner Monarchie. Durch eine Verordnung des Königs, datirt aus Wien vom 22. Mai 1815*), ward Folgendes festgesetzt. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. Zu dem Ende sollen a) die Provinzial-Stände da, wo sie mit mehr oder weniger Wirksamkeit noch vorhanden sind, hergestellt und zeitgemäß eingerichtet werden; b) wo gegenwärtig keine ProvinzialStände sind, sollen sie angeordnet werden. Aus den ProvinzialStänden wird die Versamm-

*) Polit. Journal, 1815, St. 7, S. 672 f.

Digitized by Google

lung der LandesRepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. Die Wirksamkeit der LandesRepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung. Einer Commission, die sich am 1. Sept. 1815 zu Berlin versammeln, und aus Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen sollte, ward aufgetragen, sich zu beschäftigen mit der Organisation der Provinzial-Stände und der LandesRepräsentanten, und mit der Ausarbeitung einer VerfassungsUrkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. Durch den Krieg und durch die vorerst für nöthig erachteten ProvinzialOrganisationen, ward die Ausführung dieses Planes verzögert

Baden, welches Landstände in der Markgrafschaft nie gehabt, in dem neu erworbenen Breisgau 1806 abgeschafft hatte, erklärte, wie in dem nächstvorhergehenden Bericht gemeldet ist, am 1. Dec. 1814 auf dem Congreß sich bereit zu Einführung einer Ständeverfassung. Es ward auch einige Zeit nachher zu Carlsruhe eine Commission niedergesetzt, welche, nach einer ihr ertheilten Instruction, ein Gutachten verfassen und einreichen sollte, über die bei dieser neuen Einrichtung anzunehmenden Grundsätze und Modalitäten. Resultate dieser CommissionsVerhandlung sind bis jetzt öffentlich nicht bekannt worden.

Baiern hatte auf dem Congreß zweimal (20. Oct. 1814 u. 26. Mai 1815) erklärt, daß es bereits beschlossen habe, seinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben. Man erfuhr auch aus sicherer Quelle, daß deßhalb, noch während des Congresses, eine eigene Commission zu München niedergesetzt worden sey. Ein Erfolg dieser CommissionsVerhand-

Digitized by Google

lungen, ist jedoch auch hier bis jetzt zu öffentlicher Kunde nicht gelangt. Man weiß indeß, daß in dem Königreich Baiern noch bis in das Jahr 1808 landständische Verfassung in den Provinzen Baiern, Neuburg, Vorarlberg und Tyrol bestand, doch so, daß man die besondern landständischen SteuerCassen aufgehoben hatte; daß aber auch dieser Rest landschaftlicher Verfassung durch eine Verordnung vom 1. Mai 1808 aufgehoben ward*). Dagegen ward an demselben Tage, in der Constitution für das Königreich Baiern**), eine baierische NationalRepräsentation verordnet, nach ähnlichen Grundsätzen wie in dem damaligen Königreich Westphalen. In jedem Kreise sollten aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder als Deputirte zu der Reichsversammlung auf 6 Jahre gewählt werden; doch wurden in der Folge (durch ein Edict vom 22. Dec. 1811) die Majoratherren und adelichen Lehnbesitzer für gebohrne Repräsentanten der baierischen Nation erklärt. Die Deputirten sollten sich, auf königliche Zusammenberufung, wenigstens einmal im Jahr versammeln, und unter sich vier Commissionen von 3 bis 4 Mitgliedern wählen, welche über Entwürfe der Gesetze und HauptReglements sowohl, als den jährlichen FinanzEtat, berathschlagen sollten, «so oft es die Regierung von ihnen verlangt». Ueber die so vorbereiteten Gesetze, sollte die Reichsversammlung stimmen, durch den Weg des geheimen Scrutiniums, nach absoluter Stimmenmehrheit. (Von der königli-

*) Der Rheinische Bund, Heft XVIII, S. 468.
**) Ebendas. Heft XIX, S. 11 f.

Digitized by Google

chen Genehmigung, oder deren Versagung, schweigt die Constitution.) Niemand soll befugt seyn das Wort zu führen, als die königlichen Commissarien und die Glieder der betreffenden Commission. Zusammenberufung, Eröffnung, Schliessung, Vertagung und Auflösung der Reichsversammlung sollte dem König zustehen. — Dieser Titel der Constitution des Königreichs Baiern von 1808 ist bis jetzt nicht zur Vollziehung gekommen.

Wirtemberg hatte auf dem Congreß (20. Oct. und 3. Nov. 1814) sich dazu verstanden, daß jeder Bundesfürst die Verbindlichkeit übernehme, seinem Staat eine Ständeverfassung zu geben, nicht aber, daß auf dem Congreß ein Minimum landständischer Rechte festgesetzt werde. Diesem Grundsatz treu, erklärte Se. Majestät der König von Wirtemberg, bald nach Seiner Rückkehr von dem Congreß, durch ein Patent vom 15. Jan. 1815, daß Er nun endlich, nach gehobenen mannichfaltigen Hindernissen, sich im Stande sehe, den schon im Jahr 1806 gefaßten festen Entschluß, seinem Königreich eine angemessene Staats-Constitution und eine landständische Verfassung zu geben, wozu Ihn jetzt weder äussere Nothwendigkeit noch Uebereinkunft mit andern Mächten bestimme; am 15. März werde Er die Stände versammeln, ihnen die Constitution vorlegen, und diese sofort zur Vollziehung bringen. Die Constitution*) datirt vom 15. März, ward an diesem Tage von dem König Selbst den Landständen übergeben. Se. Majestät erklärte in einer Rede, daß Er damit den Schlußstein zu dem Gebäude des Staates lege; die persönliche Freiheit und

*) Sie steht in dem Wirtemb. Staats- und Regierungsblatt v. 20. März 1815.

Digitized by Google

die bürgerlichen Rechte der Einzelnen seyen darin gesichert, und die Nation werde durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupt zu Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen.

Die einberufene Ständeversammlung verfagte dieser Constitution, und der darin festgesetzten landständischen Verfassung, ihre Annahme. An deren Errichtung, sagten die Mitglieder derselben, hätten die Repräsentanten des Volkes nicht den allergeringsten Theil gehabt; alle Grundgesetze Wirtembergs beruhten auf einem freien Vertrag; sie seyen von ihren Committenten dazu beauftragt, daß die altwirtembergische Verfassung, im altverfassungsmäsigen Wege, auf das ganze Reich ausgedehnt, und daß diejenigen neuen Bestimmungen, welche der Geist der Zeit und die veränderten inneren und äusseren Verhältnisse erfordern, nach der sorgfältigsten Prüfung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesetzt würden. Ohne auf eine vollständige Prüfung dieser Constitution einzugehen, erklärten sie ferner: diese Urkunde enthalte keine Garantie der Freiheit der Unterthanen und des öffentlichen Wohls, keine Garantie der ständischen Wirksamkeit, und auch keine Garantie ihrer eigenen Erhaltung, da sie nur als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten sey, indem weder die Repräsentanten des Volks, noch auch nur der unmittelbare Thronfolger, irgend Theil daran genommen hätten. Sie berühre Nichts davon, daß die Unterthanen blos zu verfassungsmäsigem Gehorsam verpflichtet seyen; Nichts von Mitwirkung der Stände bei MilitärAushebungen; Nichts von Rechten der Amtsversammlungen; Nichts von einer ständi-

Digitized by Google

schen Casse, der einzigen Garantie der ständischen Wirksamkeit und des StaatsCredits; Nichts von Wiederherstellung der CollegialVerfassung; Nichts von Aufhebung der so drückenden Verwaltung der piorum corporum; Nichts von den Verhältnissen der hohen Agnaten; Nichts von dem FamilienFideicommiß; Nichts von Aufhebung der Monopolien; und daß selbst die früher bestandene Preßfreiheit aufgehoben seyn solle, sey nur zu sehr zu befürchten, nach der Bestimmung der Art der Communication der Repräsentanten mit ihren Committenten. Nach dieser Constitution, seyen etliche Stände entweder gar nicht, oder doch nicht so repräsentirt, wie sie es erwarten könnten; die Repräsentanten seyen nicht nur an eine Instruction ihrer Committenten nicht gebunden, sondern diese dürften nicht einmal eine solche ertheilen, und das Petitionsrecht der letzten, ja sogar die Communication mit ihren Stellvertretern, sey äusserst beschränkt. Das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Besteurung, sey beschränkt auf ihre Einwilligung zu Erhöhung der jetzt bestehenden Steuern; es habe also in der That gar keine Realität, denn der jetzige erhöhete Steuer-Etat sey so drückend, die überall verbreitete Armuth und das Elend so unbeschreiblich, daß dieser Zustand nicht lang fortdauern könne. Die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung, werde beschränkt auf neue, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffende allgemeine Gesetze; diese Beschränkung müsse ein Gegenstand neuer Unruhe seyn, wenn man an die grosse Zahl der in der neuern Zeit erlassenen Verordnungen denke, welche Leben, Freiheit, Eigenthum und die öffentliche Wohlfahrt gefährdeten. Das ständische Petitionsrecht sey nicht ge-

Digitized by Google

sichert, und nicht gefahrlos für die Repräsentanten. Die ausgesprochene Garantie der Staatsschulden durch den gesammten Staat, sey unwirksam, denn es fehle an einer Bestimmung, unter welchen Bedingungen Staatsschulden contrahirt werden dürften, und die Stände könnten, ohne eine unter ihrer Verwaltung stehende Casse, ihrer Garantie keinen Nachdruck geben. Die Verwaltung des altwirtembergischen Kirchenguts, sey wieder abzusondern von der Verwaltung des Staatseigenthums. Das frühere Auswanderungsrecht sey wieder herzustellen. Die grosse, kaum zu ertragende Bedrückung durch Jagdfrohnen, sey ein Gegenstand allgemeiner Klage. Leben, Freiheit und Ehre der Unterthanen, seyen wieder, wie in den altwirtembergischen Grundgesetzen, in Schutz zu nehmen; kein angeschuldigter Unterthan dürfe fernerhin seinem ordentlichen Richter entzogen, und unter eine aufferordentliche Commission gestellt werden. Die Inamovibilität auch der ReginimalBeamten, sey auszusprechen; denn nie habe die Depravation so allgemein, nie das Elend so groß werden können, wenn nicht die Existenz der Staatsbeamten neuerlich so precär geworden wäre*)

Der König verweigerte beharrlich die modificirte Wiedereinführung der altwirtembergischen Verfassung,

*) Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1815. Erste Abtheilung. (Im März 1815., ohne Druckort, gr. 8.), S. 81—85. Darstellung des Betragens der würtembergischen Landstände seit dem 15. März bis zum 18. Mai 1815. Zweite Auflage, sammt erster Fortsetzung, die Beschwerden des Landes; und zweite Fortsetzung, das Betragen bis zur Vertagung der Stände. 1815. gr. 8.

Digitized by Google

und ihre Erstreckung auf die neuen Lande. Nach viermonatlicher fruchtloser Unterhandlung, beschloß Er, die Vertagung der Ständeversammlung (Rescripte vom 21. und 25. Jul.). Er entwickelte die Gründe seines Benehmens und seiner Mißbilligung desjenigen der Ständeversammlung, und beharrte bei jenem Entschluß, mit der Versicherung, daß seine Gesinnungen gegen sein Volk und seine getreuen Unterthanen, unverändert bleiben würden, und daß Er die in seiner Constitutionsurkunde vom 15. März ihnen bewilligten Rechte, Freiheiten und Vortheile vom Neuem bestätige. *)

Hierauf erfolgte, nach einem Wechsel von Noten und Resolutionen, am Ende des Augustes, die wirkliche Auflösung der Ständeversammlung. Nicht nur erließ diese noch vorher eine feierliche Rechtsverwahrung an den König, sondern sie hatte sich auch schon früher, durch ein ausführliches Schreiben vom 26. Junius, an die Minister der drei Mächte (Dänemark, Preussen und Haunover), welche, bei Gelegenheit des Erbvergleichs von 1770, die altwirtembergische Verfassung garantirt haben, mit der Bitte gewendet, sie in Zurückforderung dieser Verfassung und des antenapoleonischen Rechtszustandes zu

*) Rescript vom 5. August 1815, in dem Regierungsblatt vom 7. August. Auch erschien eine Rechtfertigung des Königs unter folgendem Titel: Bemerkungen über eine Wiederherstellung der landständischen Verfassung des Herzogthums Würtemberg, in Beziehung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg, und insbesondere in Hinsicht auf die von derselben verlangte Einführung einer landständischen Casse. Geschrieben im Junius, Stuttgart 1815., 176 S. gr. 8.

Digitized by Google

unterstützen.*) Unterdessen hat seitdem der König, in einem Patent vom 3. Sept. 1815, gelegenheitlich seinen Entschluß «zu Wiederversammlung der Landstände und zu Unterhandlungen mit denselben zur allgemeinen Wohlfahrt» zu erkennen gegeben. Diese Wiederversammlung ist erfolgt, und während derselben, besonders seit zwei königlichen Rescripten, vom 13. und 15. Nov. 1815, und der hierauf erfolgten Antwort der Stände, schienen beide Theile sich einander zu nähern, und zu gütlicher Vereinigung die Hände zu bieten. Wie wird diese so bald erfolgen, als das Wohl des Landes es fordert.

Ueber den hier in Betracht kommenden Zeitraum hinaus, reichen: die weitern Verhandlungen der wirtembergischen StändeVersammlung; die großherzoglich-sachsen-weimar-eisenachische Verordnung von 30. Jan. 1816, betreffend die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zu Entwerfung der LandesverfassungsUrkunde, und die hierauf zu Weimar am 7. April 1816, wirklich erfolgte Eröffnung der ständischen Berathungs-Versammlung, nebst der landesherrlichen Versicherung, daß die Verfassung des Großherzogthums unter die Garantie des teutschen Bundes solle gestellt werden, endlich das Grundgesetz über die landständische Verfassung, vom 5. Mai 1815; die Einführung landständischer Verfassung in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mittelst Verordnung vom 15. Jänner 1815. **),

*) Dieses Schreiben steht in den deutschen Blättern vom 31. Aug. 1815, und in der Allgem. Zeitung, Beilage Num. 111.

**) In meinem Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 67. ff.

Digitized by Google

und die Eröffnung des ersten Landtags daselbst, am 4. März 1816 *); der kurhessische Landtag, bis in die Mitte Mai's 1816; die großherzoglich-badische Ankündigung der Eröffnung der Ständeversammlung auf den 1. August 1816, u. a. m.

Wenn bis jetzt hie und da noch, in Einrichtung landständischer Verfassung, und in unverzagter Angreifung des grossen Werkes, die That hinter den echten Grundsätzen und dem guten Willen, wie überall die Wirklichkeit hinter der Idee zurückgeblieben ist, so darf dieses nicht auf Rechnung der guten Sache gesetzt werden. Es müsse vielmehr stärken in dem Bestreben, das grosse Ziel nie aus den Augen zu verlieren, sondern ihm mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit ohne Unterlaß entgegen zu gehen. In dieser Absicht müsse man nie ermüden, auf Entfernung aller Hindernisse hinzuarbeiten, welche der heilbringenden Sache, in ihrem Anfang und Fortgang, in dem Wege stehen, oder stehen könnten. Ein Hinderniß dieser Art, nimmt eine nähere Betrachtung auch hier in Anspruch, weil es theilweise noch in die Zeit des Congresses fällt.

Um dieselbe Zeit, wo in mehreren Ländern die Rede war von Vorbereitung zu Errichtung oder Umformung landständischer Verfassung, verbreiteten sich hin und wieder Gerüchte, von einem wirklichen, oder zu besorgenden Widerstreit zwischen dem Adel, hauptsächlich wohl den landtagsfähig begüterten Adelichen und ihren Familiengliedern, einer Seits, und einem Theil des Nichtadels, namentlich des zu Landstandschaft wirklich oder muthmaßlich berufenen Theils

*) In meinem Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 118 ff.

Digitized by Google

desselben, wohl selbst der Staatsregierung, anderer Seits. Diese Gerüchte gewannen an Ausdehnung und scheinbarer Wichtigkeit, durch die Entdeckung eines, von dem wiener Congreß aus der ersten Hälfte des Jänners 1815 datirten, noch ungedruckten, ausführlichen Plans zu Gründung eines neuen allgemeinen Adelsvereins durch ganz Teutschland.

Wären diese Gerüchte mehr oder weniger gegründet, so ist bei der auf beiden Seiten in der Mehrzahl mit Gewißheit vorauszusetzenden höheren Einsicht, und der aus der neueren Zeitgeschichte erhaltenen vielfachen Belehrung, kaum glaublich, daß ein solcher Widerstreit bedeutende Folgen haben könnte.

Der eine Theil würde billige und gerechte Ansprüche, welche durch grösseren und ausgezeichneten Gutsbesitz begründet sind, nicht mißkennen, und um blosse Scheinvorzüge nicht hadern wollen. Er würde, was den Plan zu einem allgemeinen Adelsverein betrifft, sich dabei beruhigen können, daß dieser Plan, wie leicht vorauszusehen war, keine Folge gehabt hat, und daß ernstlichere Versuche ihn auszuführen, auf jeden Fall in den jetzt bestehenden Staatsregierungen die entschiedensten Gegner würden gefunden haben. Er würde eine mächtige Stütze in der festen Ueberzeugung dieser letzten gefunden haben, daß bei allen wahren NationalAngelegenheiten, in dem Staat nur ein Stand in Betracht kommen könne, derjenige der Staatsbürger; denn was für die Gesammtheit der Staatsbürger recht und gut ist, muß es auch für jeden besondern Stand seyn, und umgekehrt. Er würde unweisen Neid unterdrückt haben, bei der Erinnerung, daß schon mancher Denker aus privilegirter Classe, laut seines eignen Geständnisses, selbst wenn er zu

Digitized by Google

langer Geschlechtsreihe durch Besitzthum und Verdienst ausgezeichnete Altvordern zählt, sich die Frage vorgelegt habe, ob in dieser Zeit, jener Classe anzugehören, noch von bedeutendem Werth seyn, wohl gar, unter gewissen Umständen, gefahrlos seyn könne?

Der andere Theil würde die Folgerungen beachten, welche seine nicht privilegirten Mitbürger aus von ihm gemachten unbilligen, ungerechten, oder übertriebenen Ansprüchen, aus den Gründen und Absichten derselben, zu ziehen eben sowohl veranlaßt als berechtigt würden. Würden sich diese überreden, daß solche Ansprüche den Vortheil des Staates und des Volkes bezwecken? Würden sie, aus der Vorzeit genug belehrt, sich täuschen lassen durch die Vorstellung, man gedenke das besondere Interesse des Standes mit dem allgemeinen des Staates, nicht bloß dem Scheine nach zu vereinigen? Würden sie sich der Besorgniß entäussern, daß in allgemeinen Landesangelegenheiten eine, wenn auch nicht ausschliessende, doch vorzügliche Berathung und Verhandlung der Regierung mit einer verhältnißmäßig wenig zahlreichen Classe von Staatsbürgern, zu einseitigen und die grosse Mehrheit beunruhigenden Resultaten führen könne? Je mehr, und mit je grösserem Erfolg, der andere Theil sich solchen Betrachtungen überliesse, desto mehr würde er schonender Rücksichten sich erfreuen können. Mit besonnener Entschlossenheit würde er dann Opfer verschmerzen, welche die Zeitverhältnisse, erweiterte Einsicht, und ein höheres allgemeines Interesse auch ihm, besonders dem ehehin reichsunmittelbaren, geboten, und desto eher würde es ihm gelingen, aus dem Schiffbruch von früheren Gerechtsamen noch Einiges zu retten. Auch würde das gerechte Urtheil, daß der Ver-

Digitized by Google

lust so mancher Vorzüge und Gerechtsame, nicht ohne schmerzhafte Gefühle zu ertragen, und darum Manches mit Schonung und Billigkeit zu behandeln sey, nur allgemeiner werden.

Nicht nur die angeführten Gerüchte, sondern auch gleichzeitig in verschiedenen Ländern angestellte Berathschlagungen, brachten einen Gegenstand zur Sprache, welchem hohe Wichtigkeit nicht abgesprochen werden kann, in Absicht auf die Einrichtung landständischer Verfassungen, und auf nützliche Wirksamkeit derselben, mithin auf das wahre Landeswohl. Es ist die Frage: ob für landständische Berathschlagungen, die Landstände aus den privilegirten Classen, zu trennen seyen von den landständischen Vertretern des Volkes?

Wie überall nur ein Land und eine Landesherrschaft ist, und dieser nur eine moralische Person gegenübersteht, die Gesammtheit der Unterthanen, Volk genannt, welche, durchaus nur zu einem Zweck, bei der Landesherrschaft durch Landstände vertreten werden soll: also sollte überall auch in der landständischen Verfassung der Grundsatz der Einheit herrschen. Eine Sonderung der Landstände in Classen oder Kammern, bei der Berathschlagung, stört die Einheit. In Widerspruch mit der Staatsweisheit, nährt sie in der Landschaft fortwährend den Keim unseligen Zwiespaltes und thörichter Eifersucht, verlängert die Berathung, und erschwert die Fassung der Beschlüsse des Landtags.

Wo des Landes Wohl redlich, offen und wohlmeinend berathen werden soll, da fördere Einheit der Landesvertreter mächtig den heilsamen Zweck, da walte nur allein die Einsicht, mit ächtem Vaterlandssinn gepaart. Wer möchte da so stolz, anmaßend und un-

Digitized by Google

vaterländisch auftreten, so ganz sein eigenes Interesse*) verkennen, daß er keine Scheu trüge, mit einem Häuflein gleich Gesinnter sich, wäre es auch nur in der Form, als Gegensatz des Volkes darzustellen, dessen entschiedene Ueberlegenheit an Menge der Echtwort habenden Einzelnen und des Besitzthums, an physischer und geistiger Stärke, im Zwiespalte der Meinungen demselben auf immer den Sieg gewährleisten würde.

In dieser Zeit, mahnt Alles zu allgemeiner und aufrichtiger Anerkennung des Rechtsatzes, daß in dem Staat es überall nur einen natürlichen Stand gebe, denjenigen der Staatsbürger; daß folglich jede wesentliche Absonderung Einzelner, dem Staatswohl und der öffentlichen Meinung widerstreite. Im Frieden wie im Krieg, bildet nur die Gesammtheit der Staatsbürger die Schutzmauer des Landes und seines Fürsten, die zusammen nur Eins seyn sollen. Wen der Zufall oder der Wille des Fürsten mit Rang und Titeln versehen hat, der betrachte solche wie Leibesschmuck, als Nebensache, und begnüge sich auch in der Ständeversammlung mit einem Ehrenplatz, den die Andern ihm willig einräumen werden, damit der Zufall oder die Zuneigung des Fürsten für ihn nicht ganz ohne Wirkung bleibe. Aber nie lasse er von Eitelkeit sich bethören, darum aus dem Volk zu scheiden, und wohl gar mit seinen Genossen sich zu rühmen, sie seyen „der Schutzgürtel des Fürsten". Denn wehe dem Fürsten, dem, mit solch einem Gurt, es, wie einst in Frankreich, an der Schutzmauer gebricht!

*) Briefe eines Teutschen vom Adel an seinen adelichen Freund, über das wahre Interesse des Adels bei der bevorstehenden Verfassung teutscher Staaten. 1815. 8.

Digitized by Google

Es ist oben (S. 197 f.) ein Zeitalter geschildert worden, wie es Teutschland einst sah. Nur auf ein solches Zeitalter paßt eine, noch für das jetzige von Einzelnen oft angerufene, aber auch eben so oft mißverstandene, Maxime *) eines mit Recht berühmten Mannes, eines grossen Eiferers für Staatswohl und Menschenrecht. Nur in solchem Zeitalter, wo das Volk in Finsterniß, in Leibeshaft und Unkunde seiner Rechte schmachtet, bedarf die Monarchie, um nicht in Despotie auszuarten, der untergeordneten und abhängigen MittelGewalten **), welche jener Staatslehrer, der monarchischen Staatsform in dem Adel geschichtlich angeeignet fand. Darum ist auch jener Ausspruch rein historisch; er sollte weder die allgemeinen Forderungen des Staatsrechtes, noch diejenigen der Staatsweisheit ausdrücken. Montesquieu wollte die Monarchie charakterisiren, wie er sie gefunden hatte; nicht, wie sie nach seinem Begriff, unter Voraussetzung hinlänglicher Volksbildung, seyn sollte und könnte. Es war ihm angenehm, in jener eine Beschränkung der Macht des Monarchen, wenigstens durch eine Mittelgewalt, zu finden.

Was konnte man auch Besseres für das Wohl des Ganzen wünschen, in einem Zeitalter, wo das Volk in geistiger und politischer Unmündigkeit gehalten, und selbst zur Landesvertheidigung, durch die gleichzeitige Kriegskunst ganz, oder doch grossentheils, unfähig ge-

*) « Point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque; *mais* on a un *despote* ». Montesquieu de l'esprit des lois, liv. II, ch. 4

**) « Les pouvoirs *intermédiaires* subordonnés et dépendans ». Ibid.

Digitized by Google

macht ward? Hier — wo das Volk noch nicht zu der Kraft gelangt war, unmittelbar oder durch selbstgewählte Stellvertreter, das beschränkende Element zu bilden, welches in der Monarchie zur Sicherung gegen Mißbrauch der Staatsgewalt nothwendig ist — bedurfte man hiezu, als Nothbehelf*), einer MittelGewalt, das heißt, einer Classe von Staatsbürgern, welche, zwischen dem Einherrscher und dem Volk in der Mitte, verfassungsmäßig abwehrte, was dieses selbst abwehren sollte, aber abzuwehren durch seinen Zustand von Unmündigkeit noch verhindert war.

So bald dieser Zustand, die Bedingung der MittelGewalt, aufhörte, mußte es auch der Nothbehelf. Von nun an, mußte die Vertretung der Gesammtheit der Staatsbürger bei der Staatsregierung, auch unmittelbar von der Gesammtheit ausgehen. In dieser gebührt dann auch dem Adel seine Stelle; zwar nicht als Adel in dem alten Sinn, denn er kann fortan nur TitularAdel, keine MittelGewalt mehr seyn, aber als unstreitigem Mitglied der Gesammtheit, in deren achtbare Mitte er, nach aufgehobenen Hindernissen, die ihm pro tempore die Rolle einer Mittelart zwischen Volks- und HerrscherGewalt verschafft hatten, zurückgekehrt ist, und wo er nun mit desto grösserer Sicherheit genießt, was ihm gebührt.

So, und nicht anders, muß jener scharfsinnige Staatslehrer verstanden werden, der, den französischen Adel und das französische Volk von Anno 1740 vor seinen Augen, oft nur zu behutsam und zu leise auftrat, doch aber in manche Stellen seines Werkes einen

*) Rebus *sic* stantibus.

Digitized by Google

Schlüssel zu gewissen zweideutigen Aeusserungen gelegt hat, den nur Wenige bis jetzt gefunden, oder zu finden sich die Mühe gegeben haben; er, der in der Vorrede um die Gewogenheit bittet, das ganze Buch, nicht aber etliche Redensarten, zu verdammen oder mit Beifall zu beehren, die Absicht des Verfassers nirgend anders als in der Absicht des Werkes entdecken, und nicht nach einer augenblicklichen Lesung, über eine Arbeit von zwanzig Jahren urtheilen zu wollen.

Der Schlüssel zu der in Frage stehenden Maxime, ist nicht schwer zu finden. Er liegt schon in der angegebenen, dem Recht und der Vernunft gemäsen Absicht, die man Montesquieu, und vor Allen Ihm, zutrauen muß. Er ist aber auch, mit Gewißheit, in verschiedenen Stellen seines Werkes zu entdecken. Zuerst, in dem sinnschweren Nachsatz der Phrase: «*mais on a un despote*». Hierin legte der Verfasser selbst, und ohne Umschweif oder Verzug, den Grund seiner historischen Maxime. Wo das beschränkende Element fehlt, wollte er sagen, da ist die Staatsform despotisch; jenes war in den bisherigen Monarchieen der Adel. Die ihn mißverstanden, oder mißverstehen wollten, legten den Grund in die selbstsüchtige Schmeichel-Idee, der Adel allein sey der wahre «Schutzgürtel» des Monarchen, das soll heissen, die Stütze des Throns. Diese Vorstellungsart steht in geradem Widerspruch mit derjenigen des Verfassers, der, umgekehrt, einen Schutzgürtel des (noch unmündigen) Volkes, wider den Mißbrauch der Staatsgewalt, offenbar in der Idee hatte. So bald nun das Volk selbst Kraft und Willen erlangt hat, den Schutzgürtel zu bilden, so muß dieser, als der wahre und stärkere, den Vorzug verdienen vor jedem

Digitized by Google

Nothgürtel, der bis dahin, aber auch nur bis dahin, als solcher dienen konnte, hinfort aber höchstens nur noch Ziergürtel seyn könnte.

Ferner, in derjenigen «*vertu*», welcher Montesquieu überall das Wort redet, und auf die er einen so hohen Werth legt, daß er gleich in den ersten Worten seines Werkes *), durch klare und bestimmte Angabe des Sachbegriffs, gegen Mißdeutung sich verwahrt. Seine vertu **), sagt er, sey anders nichts, als «vertu politique», das heisse, «l'amour de la *patrie* et de l'*égalité*» ***). Konnte Er wollen, daß diese vertu von irgend einer Staatsform, wie sie seyn sollte, ausgeschlossen, und namentlich die «égalité» nicht allen staatsmündigen Mitgliedern der Staatsgesellschaft eingeräumt werde? Auch sagt er bestimmt, in dem angeführten Avertissement, daß diese politische Tugend von der Monarchie keineswegs ausgeschlossen seyn solle, so wenig als die Ehre von der Republik.

Endlich, in seiner höchst merkwürdigen Schilderung der Verkehrtheit derjenigen Monarchie, die er nach den Angaben der Geschichte («aprés toutes les histoires») vor Augen zu haben versicherte ****), in welcher, unter Anderem, ein unabläßiges Streben

---

*) In seinem, noch vor der Préface stehenden, Avertissement au lecteur, welches in den ersten Ausgaben des Werkes fehlt.

**) «Vertu politique», nannte er sie schon in einer Stelle der ersten Ausgabe; in einer Anmerkung zu Liv. III, ch. 5.

***) Zu teutsch, wohl nichts anders als: Vaterlands- und Volksliebe, die auf Rechtsgleichheit der Staatsgenossen berechnet ist.

****) Liv. III, ch. 5, 6 et 7.

Digitized by Google

nach Vorzügen und Auszeichnungen, dem Adel eigen sey; in welcher der Monarch, nach Richelieu's Rath, sich hüten müsse, einen honnête homme, der sich unglücklicher Weise in der Classe des Volkes befindet, zu wichtigen Staatsgeschäften zu gebrauchen; in welcher die Politik die grossen Angelegenheiten mit so wenig vertu, als nur immer möglich, betreiben lasse, gleichwie in den schönsten Maschinen die Kunst so wenig Kraft, Bewegung und Räder anwendet, als möglich ist; einer Monarchie endlich, von welcher er *) hinzufügt: «nach meinem Bedünken, sind Ehrgeiz im Müssiggang, Niederträchtigkeit im Stolz, Bereicherungssucht ohne Arbeit, Abscheu vor der Wahrheit, Sucht sich einzuschmeicheln, Verrath, Treulosigkeit, Hintansetzung aller seiner Verpflichtungen, Verachtung der Pflichten eines Staatsbürgers, Furcht vor der «vertu» des Fürsten, Hoffnung von seiner Schwäche, und, mehr als alles dieses, ein nie aufhörendes Lächerlichmachen der «vertu», der Charakter der meisten Höflinge, wie dieser sich an allen Orten und in allen Zeiten ausprägt». —

Diese Monarchie ist es, mit welcher Montesquieu einen Adel verbunden fand. Sie ist es, auf welche Er den weltberühmten Ausspruch, gewiß nicht ohne Wahrheitsliebe, bezogen wissen wollte, der noch auf dem wiener Congreß einer gedruckten Denkschrift auf die Stirn gesetzt ward **).

Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß Montesquieu in seiner geschichtlichen Darstellung der monar-

*) Liv. III, ch. 5.

**) In den Acten ꝛc. (III. 494) ist dieser Denkspruch durch Versehen des Setzers weggeblieben.

Digitized by Google

chischen Staatsform, die politische Geschichte Teutschlands nicht genug beachtet habe. In diesem Lande, waren schon in den ältesten Zeiten alle Freien, ohne Unterschied, berechtigt in der NationalVersammlung zu erscheinen und zu stimmen, auch gleich berechtigt und verpflichtet die Waffen zu führen zur Vertheidigung des Vaterlandes. Eben so war es unter den Merovingern und Carolingern; unter jenen waren sie allein gemeint, wenn man von Volk sprach. Als späterhin monarchische TerritorialVerfassungen sich ausbildeten, und Landstände in solche verwebt wurden, hatte nirgend der Adel ausschliessend das Recht der Landstandschaft, ja er war sogar in manchen Läudern verfassungsmäßig davon ausgeschlossen. Wirtemberg war schon vor 1806 eine Monarchie, eine glückliche Monarchie; es hatte landständische Verfassung, in dieser keinen Adel, und überhaupt keinen Adel als Mitteigewalt. Eben so die landständische Verfassung verschiedener ehemaliger geistlicher Wahlstaaten, des Fürstenthums Baireuth, des Landes Hadeln, u. a.

Doch weisen Recht und Billigkeit dem begüterten Adel nicht weniger, als den übrigen Grundeigenthümern, allenthalben seine Stelle unter den Landständen an. «Auch vormals», schreibt ein teutscher Mann von altem Adel und ächter Geistesbildung*), «bildete der Adel nur um deßwillen die erste Classe der Stände, weil er der begüterteste war. Als Grundeigenthümer war er Landstand, nicht als Edelmann. Meiner Ein-

*) Fr. v. Hendrich, was sollten Volksrepräsentanten wirken, und welche Classe von Staatsbürgern ist dazu am geeignetesten? in H. Ludens Nemesis, Bd. III, St. 2, (Weimar 1814) S. 258 f.

Digitized by Google

sicht nach hat man daher auch Unrecht, wenn man ihn nur als Repräsentanten seiner Untersassen betrachtet. Er war es von allen Grundeigenthümern ... Die verschiedenen Stände sind einander näher gerückt. Der Abstand, den theils Bildung, theils bloß Meinung und Gewohnheit erzeugt hatte, ist verschwunden. Man sollte also auch da, wo man bisher den Gutsbesitzer, der kein Edelmann war, von den Versammlungen des landständischen Körpers, der sich Ritterschaft nannte, ausschloß, diese nicht mehr taugliche Scheidewand niederreissen. Jeder gebildete Mann, Jeder, dem der Engländer den Namen eines Gentleman nicht versagen würde, müsse so gut, wie der Edelmann, wenn er sonst, wie dieser, die erforderlichen Eigenschaften hat, Landstand und landständischer Deputirter seyn können, wie dieses, in Ansehung der Landstandschaft, schon längst in den herzoglich-sächsischen Landschaften*) der Fall war. Verdienen die Grundeigenthümer, vor allen übrigen Staatsbürgern den Vorzug bei der Volksvertretung; so muß man sie nicht auf eine Classe derselben beschränken wollen».

*) Aber weit noch nicht in manchen andern teutschen Ländern, z. B. in dem Königreich Sachsen, in Oestreich, Böhmen, Mähren; wo man sogar Ahnenprobe, von den landtagsfähig Begüterten zu dem Erscheinen auf Landtagen fordert.

Digitized by Google

IV.

Ueber Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den teutschen Bundesstaaten überhaupt.

Oft schon hat man den Vorwurf gehört, es sey in einem guten Theil der monarchisch geformten Staaten Teutschlands verjährte Sitte, nur von Rechten der Staatsregierung, nicht auch von ihnen gegenüber stehenden Rechten der Unterthanen zu sprechen; nur wenige Publicisten in Druckschriften, und manche Staatsrechtslehrer in mündlichen Vorträgen, hätten schon seit geraumer Zeit, bis auf das Ende der buonapartischen Zwingherrschaft, bisweilen gewagt, auch der Rechte der Unterthanen zu erwähnen, der Lehre von ihrem bloß leidenden Gehorsam untreu zu werden, und sich über die Gefahr politischer Verketzerung hinwegzusetzen, womit selbst gewisse TitularPriester der Gerechtigkeit sie, heimlich oder laut, beehrten oder bedrohten.

Digitized by Google

Diese Zeit ist vorbei. Die Natur will unwiderstehlich, daß was gut und recht ist, zuletzt die Oberhand behalte. Nicht bloß Schriftsteller und die Schule dürfen, unverketzert, wieder von Rechten der Unterthanen sprechen *). Vom Thron herab, wird ihrer jetzt nicht selten erwähnt. Die öffentliche Stimme, und wer es gut mit Fürsten und Vaterland meint, gedenkt ihrer ohne Scheu. Es scheint, es werde bald, wie in England, ihre fleissige Erwähnung und Erwägung zum guten Ton gehören. Auf dem Congreß bekannten fast einmüthig die Stellvertreter der teutschen Fürsten, es sey an der Zeit, wo man der Rechte der Unterthanen in der BundesActe feierlich eingedenk seyn müsse. Wir wollen sehen, auf welche Weise, in dieser Hinsicht, auf dem Congreß die Stimmen sich vernehmen liessen.

Die Einführung und Erhaltung einer landständischen Verfassung mit wesentlichen Rechten der Landstände, so wie eine dieselbe und die Bundesverfassung bewachende Rechtspflege durch ein Bundesgericht, ist für Festsetzung und Sicherung der Rechte nicht nur der Gesammtheit der Unterthanen, sondern auch der einzelnen, von größter Wichtigkeit. Was in dieser Beziehung auf dem Congreß verhandelt worden,

*) Bald nach dem Congreß, im August 1815, erschien zu Pisa eine InauguralStreitschrift von den Rechten der Völker und den Pflichten der Fürsten, von Joseph Bonadei. Der Großherzog von Toscana hatte nicht nur erlaubt, ihm diese Schrift zuzueignen, sondern er gab auch dem Verfasser seinen Beifall zu erkennen, indem er ihn zum Beisitzer bei dem bürgerlichen Gerichtshof zu Pistoja ernannte, und mit einer Goldmünze beschenkte, worauf sein Bildniß und die Inschrift: Praemium virtutis. 1815.

Digitized by Google

und welches das endliche Resultat der Verhandlungen gewesen sey, ist oben berichtet worden. Was in Hinsicht auf ehemalige, nun teutschen Bundesfürsten untergeordnete, reichsständische Landesherren, von fürstlichem und gräflichem Stande, jetzige Standesherren, oder wegen ehemaliger reichsritterschaftlicher Gutsbesitzer, so auch wegen der Juden, verhandelt worden, soll unten besonders berichtet werden. Was ausser diesem noch vorgekommen, besteht größtentheils in Folgendem.

Preussen hatte, in Vereinigung mit Oestreich und Hannover, schon in den am 16. Oct. 1814 vorgelegten zwölf Artikeln darauf angetragen, daß in die vertragmäßige Bestimmung des Bundeszwecks ausdrücklich aufgenommen werde, «die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation» *). — Auch erklärte Preussen schon in einer der früheren Sitzungen (22. Oct. 1814), nicht nur sein völliges Einverständniß mit der hannöverischen Erklärung über die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen teutschen Unterthanen, sondern der Fürst Staatskanzler von Hardenberg behielt sich auch vor, dazu noch einen Nachtrag zu liefern **). In der Sitzung vom 20. Nov. 1814 äusserte Preussen: «der König sehe es für Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, wodurch sie mit Teutschland eine Nation bildeten, und der Vortheile genössen, welche daraus für die Mitglieder

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 57. Vergl. mit Bd. II, S. 108.

**) Ebendas. Bd. II, S. 107.

Digitized by Google

derselben erwachsen müßten»*). — Es fügte späterhin (10. Febr. 1815) hinzu: «die Errichtung einer teutschen Verfassung sey nothwendig, nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zu Befriedung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung, von dem Gefühl durchdrungen sey, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt, und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung, größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhange; einer Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen wolle, sondern überzeugt sey, daß die treffliche Mannigfaltigkeit teutscher Völkerstämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche. Gehe man von dieser Betrachtung, von dem allgemeinen Verlangen nach einer nationalen Verbindung, aus, so erhalte die Nothwendigkeit einer kraftvollen Kriegsgewalt, eines Bundesgerichtes und landständischer, durch den Bundesvertrag gesicherter Verfassungen, eine verstärkte Wichtigkeit» **).

Diesen Grundsätzen gemäß, drang Preussen, in seinen verschiedenen Entwürfen des Bundesvertrags darauf, daß «alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich machen möchten, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als solche deren jeder Teutsche genießen müsse, unverbrüchlich einzuräumen» ***).

1) Die Freiheit, ungehindert und ohne Entrich-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 184.
**) Ebendas. S. 16.
***) Ebendas. S. 45 ff.

Digitized by Google

tung einer Abgabe, in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern; ausgenommen, wenn es in aufrührischer Absicht geschieht, oder um der Untersuchung eines Verbrechens zu entgehen, oder um sich, innerhalb des 18. und 25. Jahres, der Kriegspflicht zu entziehen, so auch während eines Kriegs bei den zur Vaterlands-Vertheidigung irgend Verpflichteten. 2) Die Freiheit, in Civil- oder Kriegsdienste eines andern Bundesstaates zu treten; mit den vorhin gedachten Ausnahmen. Wer Unterthan mehrerer Staaten zugleich ist, bleibt solches in Ansehung der mit seinen Besitzungen verbundenem Realrechte, aber für seine Person muß er sich erklären, Wen er als seinen Landesherrn anerkennen wolle; die Umänderung seiner Erklärung, steht ihm nachher nur unter den vorhin erwähnten Bestimmungen frei. 3) Die Freiheit, sich auf jeder teutschen Lehranstalt zu bilden. Da das Studium auf fremden Universitäten, nicht einer Auswanderung gleich zu stellen ist, so finden hiebei die bei Num. 1 genannten Einschränkungen nicht statt. Doch muß der studirende Kriegsdienstpflichtige, Erlaubniß in so fern nachsuchen, als er nach den Landesgesetzen einer solchen zu jeder wesentlichen Entfernung von seinem Wohnort bedarf. Diese Erlaubniß darf nicht erschwert, und nur dann verweigert werden, wenn solches auch bei Nachsuchung um Erlaubniß, eine gleich weit entfernte inländische Universität zu beziehen, geschehen würde. 4) Die gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden kann, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimmt, und durch den ordentlichen Richter verfügt wird. 5) Die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchti-

Digitized by Google

gung, mithin auch gegen den Nachdruck. Ueber diesen soll zwar ein eigenes Gesetz gegeben werden; indeß wird schon hier bestimmt, daß keine mit dem Privilegium eines Bundesstaates gedruckte Schrift, während der Lebenszeit des Verfassers, und 30 Jahre nach seinem Tode in Teutschland nachgedruckt (und ein solcher, oder ein ausländischer Nachdruck, daselbst in Handel kommen?) darf. 6) Die Freiheit, Beeinträchtigungen der persönlichen oder Eigenthumsrechte, gegen Jedermann nach den Gesetzen vor dem ordentlichen Richter verfolgen, und wegen verweigerter, verzögerter, oder gesetzwidrig geübter Rechtspflege, Beschwerden bei dem Bunde führen zu können *). 7) Preßfreiheit, gegründet auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder, falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker, doch vereinbar mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber (Herausgabe) periodischer Schriften. 8) Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, wo solche noch vorhanden, mit allen daraus fliessenden Rechten; worunter jedoch nicht bloße, auf dem Besitz gewisser Grundstücke haftende Leistungen zu verstehen sind.

Diesen Rechten wurden von preussischer Seite, in einem Entwurf der Bundesverfassung vom Anfang des Aprils 1815, noch folgende hinzugefügt **). 1) Uneingeschränkte Religionsübung. 2) Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel möglich gleich-

*) Mehr hievon oben, in dem Bericht von dem Bundesgericht.

**) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 109 u. 110.

Digitized by Google

förmige, zusammenhängende, Verfassung erhalten. 3) Daß die Richter in Klagen gegen den Landesherrn, in demjenigen was die (gesetzmäßige Erörterung und) Entscheidung der Sache betrifft, ihres als Unterthanen, oder sonst in irgend einer andern Eigenschaft geleisteten Eides entbunden seyn sollen, auch kein Richter anders als durch förmlich gesprochenes Urtheil seines Richteramtes entsetzt werden soll. — Wie Preussen auch den Vorschlag gethan habe, das zu errichtende Bundesgericht für competent zu erklären, für gewisse Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrschaft, ist in der nächstvorhergehenden Abhandlung schon berichtet worden.

Endlich kam, in dem letzten preussischen Entwurf, vom 1. Mai 1815, noch Folgendes hinzu *). 1) Die drei christlichen ReligionsParteien, genieſſen in allen teutschen Staaten gleiche Rechte, und 2) den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt. 3) Die katholische Religion in Teutschland, wird, unter der Garantie des Bundes, eine so viel möglich gleichförmige, zusammenhängende, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. 4) Die Rechte der Evangelischen, gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen **), Grundgesetzen, oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind dem Schutz des Bundes anvertraut.

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 305 u. 307.

**) Also namentlich auch des ReligionsFriedens, und des westphälischen.

Digitized by Google

Oestreich, in Einverständniß mit Prenssen, that in seinem am 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurf *), welchen man den östreichisch-preussischen nennen kann, den Vorschlag, den Unterthanen der Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern, die es grossentheils auch schon in zwei früheren Entwürfen in Antrag gebracht hatte **). 1) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. 2) Recht, in Civil- oder Militär-Dienste eines andern teutschen Bundesstaates zu treten. 3) Recht des freien Wegzugs aus einem teutschen Bundesstaat in den andern, in so fern der Auswandernde seine Militärpflicht erfüllt hat, und ausweisen kann, daß er in dem andern als Unterthan angenommen wird. 4) Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftsteuern, von dem ausziehenden Vermögen, so fern es in einen andern teutschen Staat übergeht. 5) Mit Abfassung zweckmäßiger Gesetze über Preßfreiheit und Büchernachdruck, desgleichen 6) für Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, so wie für die Schiffahrt, auch 7) über andere, auf gemeinsame Wohlfahrt Bezug habende Angelegenheiten, wird sich die Bundesversammlung beschäftigen. 8) Die Verschiedenheit der drei christlichen Religions-Parteien, kann keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen. 9) Den Bekennern des jüdischen Glaubens,

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 320 ff.
**) Ebendas. S. 5 u. 313 f.

Digitized by Google

werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen entgegenstehen, verpflichten sich die Landesherren, diese Hindernisse so viel möglich hinwegzuräumen. 10) Für die katholische Kirche in Teutschland, und 11) für die Rechte der Evangelischen, wiederholte Oestreich fast wörtlich dieselbe Bestimmung, welche oben aus dem letzten preussischen Entwurf, unter Num. 3 und 4 angeführt stehen.

Dagegen schien Oestreich den preussischen, noch im Mai 1815 wiederholten *), Vorschlag wider den Schul- und UniversitätsBann, oder für die Freiheit «der Bildung auf fremden teutschen Lehranstalten», nicht zu begünstigen. — Wohl aber wollte Oestreich, noch in seinem nächstvorhergehenden Entwurf **), gleichfalls vom Mai 1815, daß nebst der landständischen Verfassung, auch «die bestehende persönliche Freiheit aufrecht erhalten, oder, wo sie dermal nicht vorhanden sey, jetzt eingeführt, und unter Schutz und Garantie des Bundes gestellt werde». — Auch hatte derselbe Hof, in seinem Entwurf vom Dec. 1814 ***), den späterhin von ihm aufgegebenen, wiewohl von Preussen noch im April vorgebrachten Vorschlag gethan, «die Aufhebung der Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, binnen drei Jahren, gegen Loskauf und Entschädigung der Leibherren», festzusetzen. — Endlich hatte auch Oestreich noch im Mai 1815 darauf angetragen ****), «daß jeder

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 305.
**) Ebendas. S. 311 f., Art. 14.
***) Ebendas. S. 5.
****) Ebendas. S. 313.

Digitized by Google

Confession die ausschliessende Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder», in der BundesActe versichert werde; ferner, daß die Angelegenheiten der katholischen Kirche, mit dem römischen Hofe auf der Bundesversammlung sollten verhandelt werden.

Dieselben liberalen Grundsätze, denselben ruhmwürdigen Eifer des östreichischen Cabinets, bethätigte der Herr Fürst von Metternich auch in den Conferenzen, so oft sich Anlaß dazu darbot. Als Wirtemberg (20. Oct. 1814) eine Aeusserung «wider die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der teutschen Nation», schriftlich zu den Acten gegeben hatte, erklärte dieser östreichische Staatsmann zu Protocoll *): «daß eine solche Festsetzung schlechterdings nothwendig sey, daß in der vorigen Verfassung den teutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen, in den letzten Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten seyen, wider welche die Unterthanen in der Zukunft nothwendig gesichert werden müßten, wie denn z. B. in einigen Staaten die Verfügung getroffen worden, daß die Begüterten einen Theil des Jahrs in der Residenz zubringen sollten, welcher Zwang in einzelnen Fällen sogar über die Grenzen der Möglichkeit hinausgehe, wie z. B. seine Familie in fünf verschiedenen Staaten possessionirt sey, gleichwohl kein Mensch sich vervielfältigen könne, um jenem Ansinnen in diesen verschiedenen Staaten Genüge zu leisten».

Zu den liberalsten Grundsätzen bekannte sich Hannover. Mit Eifer bekämpfte es, in dem ganzen Laufe

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 88 Vergl. auch S. 108.

Digitized by Google

des Congresses, jeden Widerspruch gegen feierliche Anerkennung, Festsetzung und Gewährleistung der Rechte der Unterthanen. Die oben genannten zwölf Artikel, hatte es, gleich im Anfang des Congresses, mit Oestreich und Preussen verabredet; und als Baiern und Wirtemberg gegen die darin vorgeschlagene Festsetzung der ständischen und der individuellen Rechte der teutschen Unterthanen, Widersprüche geäussert hatten, erklärte es, in einem eigenen schriftlichen Votum *), folgende Hauptsätze.

Es könne den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den in Teutschland vorgegangenen Staatsveränderungen, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustünden. Die zwischen Buonaparte und den teutschen Fürsten geschlossenen Verträge, hätten den Rechten ihrer Unterthanen de jure Nichts vergeben können. Der Verfall der teutschen Reichsverfassung, habe den Umsturz der teutschen Territorial-Verfassung im rechtlichen Sinn keineswegs nach sich ziehen können, so fern diese nicht Puncte betroffen habe, die ausschliessend ihr Verhältniß zu dem Reich bezweckt hätten. Kein teutscher Fürst werde wünschen wollen, in dem Licht sich darzustellen, als habe er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen, und selbst die Rheinbund-Acte, weit entfernt den Fürsten despotische Grundsätze einzuräumen, beschränke dieselben in wesentlichen Stücken. Die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, worin diese den beitretenden Fürsten die Souverainetäts-Rechte sicherten, hät-

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 68 ff. Bd. II, S. 107.

Digitized by Google

ten diesen Fürsten nicht Rechte beilegen können oder wollen, welche sie vorhin nicht legaliter besessen gehabt hätten; denn diese Rechte seyen einmal nicht Gegenstand der Unterhandlung gewesen, und andern Theils liege in dem Begriff der Souverainetäts-Rechte nicht die Idee der Despotie. Der König von Großbritannien sey unläugbar eben so souverain, wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volkes, weit entfernt seinen Thron zu untergraben, befestigten ihn vielmehr. Hannover müsse daher darauf bestehen, daß die Rechte bestimmt werden, welche den teutschen Unterthanen von Alters her zugestanden; daß ausgesprochen werde, daß die auf Gesetze oder Verträge beruhende Territorial-Verfassung, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, bestehen solle; daß Landstände mit wesentlichen Rechten eingeführt oder erhalten werden *); daß die Richter, in Sachen wo der Landesherr Partei ist, von ihren Pflichten gegen diesen zu entbinden, und anzuweisen seyen, lediglich nach den Gesetzen, mit Hintansetzung aller etwaigen Cabinets-Rescripte, zu sprechen. Nur durch solche liberale Grundsätze könne man, bei dem jetzigen Zeitgeist, und bei den billigen Forderungen der teutschen Nation, hoffen, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen.

Oestreich und Preussen erklärten, in der Sitzung vom 22. Oct. 1814, «ihr völliges Einverständniß mit dem Inhalt dieser hannöverischen Erklärung»; ja, der Herr Staatskanzler Fürst Hardenberg behielt sich ausdrücklich vor, dazu noch einen Nach-

*) Das Nähere hievon, in der nächstvorhergehenden Abhandlung.

Digitized by Google

trag zu liefern *); welcher vermuthlich in der, oben schon erwähnten, preussischen Note vom 10. Febr. 1815 zu finden ist.

Derselbe Geist athmet in mehrfachen Erklärungen, welche, seit dem 16. Nov. 1814, auch die vereinigten Fürsten und freien Städte Teutschlands auf dem Congreß einreichten. Auch sie drangen auf Errichtung einer kräftigen und liberalen Verfassung, die zu Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Teutschlands und der Teutschen nothwendig sey, und auf Gerechtigkeit gegen Alle **). Sie forderten einen Bundesvertrag, worin «nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich, im Allgemeinen bestimmt, und ihre Selbstständigkeit und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit den teutschen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfassung, durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde» ***).

So wird denn, was Oestreich, Preussen und Hannover, was die vereinigten Fürsten und freien Städte, in Hinsicht auf Bestimmung der Rechte der teutschen Unterthanen auf dem wiener Congreß zu thun sich bestrebten, in Teutschlands Annalen seine Stelle finden. Mit Recht konnten demnach Sachsen Weimar und Anhalt, kurz vor dem Schluß des Congresses, den Geist der Freiheit und Billigkeit rühmen, womit von Seite der ersten Mächte Teutschlands, die Erörterung der Artikel des Bundes-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 107.
**) Ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 74 f. 80 f. Heft 4, S. 43 f. Bd. II, S. 373 — 379.
***) Ebendas. Bd. I, Heft 4, S. 44.

Digitized by Google

vertrags geleitet und unterstützt worden sey, dessen Fortdauer dem Bunde seine Festigkeit verspreche, und gewiß Jeden, der den Bund selbst wünsche, in dem freien Entschluß bestärke, mit jenen schützenden Mächten Europa's und Teutschlands fest verbunden zu bleiben *).

Noch ist übrig, auch der Erklärungen Baierns und Wirtembergs zu gedenken.

Wirtemberg schien die in den zwölf Artikeln, Art. 2, in die Bestimmung des Bundeszwecks aufgenommene »innere Sicherheit der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation« anstößig. Es verlangte nähere Erläuterung, über den Sinn der Worte: verfassungsmäßig, Classe und Nation. Besonders, meinte es, spreche die als Bundeszweck mit angegebene Erhaltung der äussern Ruhe und Unabhängigkeit, gegen die scheinbar im Ausdruck liegende Absicht, aus verschiedenen Völkerschaften, z. B. Preussen und Baiern, so zu sagen eine Nation schaffen zu wollen. Auch sey der im 3. Art. gebrauchte Ausdruck RegierungsRechte nicht passend; es müsse SouverainetätsRechte, oder Oberherrschaft, oder Unabhängigkeit heissen. Se. königliche Majestät hielten Sich vollkommen überzeugt, daß an keine Schmälerung oder Beschränkung der Allerhöchstdenenselben bis jetzt zugestandenen, auf Tractaten und Anerkenntnissen beruhenden SouverainetätsRechte gedacht werde **). — Der wirtembergische Herr Bevollmächtigte erklärte, er sey instruirt, sich auf Nichts einzulassen, was die Rechte des Souverains im

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 527 u. 548.
**) Ebendas. S. 97 f.

Digitized by Google

Innern beschränken könne, und glaube er, daß das, was die Rechte der Einzelnen gegen ihren Souverain betreffe, nicht in die BundesActe gehöre *). — Dagegen erinnerte der Herr Fürst von Metternich, »daß in neuern Zeiten despotische Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Wort SouverainetätsRechte confundirt worden seyen« **).

Wider den zwölften Artikel, wo von Rechten, z. B. der Auswanderung, der Annahme von Kriegs- oder bürgerlichen Diensten in andern teutschen Staaten, die Rede ist, welche jeder Teutsche in jedem teutschen Staat ungekränkt genieſſen soll, erklärte Wirtemberg: »wie könne in einem Staatsvertrag die Rede seyn, von Verhältnissen einzelner Unterthanen gegen ihre resp. Staaten; alles dahin Abzielende müsse nothwendig aus demselben hinwegbleiben« ***). — Als am Ende des Congresses, Wirtemberg wegen Aufnahme in den teutschen Bund unterhandelte, war sein Widerspruch gegen denjenigen Theil der BundesActe gerichtet, in welchem Bestimmungen über die landständische Verfassung, über die Rechte der Unterthanen und Standesherren, über die Entschädigung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, für die ihm gegen den Inhalt des ReichsDeputations-Hauptschlusses entzogenen Posten, u. d. m. enthalten sind ****).

Baiern schien jede positive, von ihm allein nicht ausgehende Einschränkung seiner innern und äuſ-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 107.
**) Ebendas. S. 109.
***) Ebendas. S. 102.
****) Ebendas. S. 565 f. u. 575.

Digitized by Google

sern Regierungsgewalt, für unvereinbar zu halten mit seinen Militärverhältnissen; es könnten »Kriege im Orient oder Occident von Europa ausbrechen, an welchen Baiern Interesse habe Antheil zu nehmen«*). — Auch ihm schien der in dem zweiten der zwölf Artikel gebrauchte Ausdruck »Zusicherung der Rechte für eine jede Classe der Nation« zu weit gehend, weil insonderheit in Hinsicht der Juden denkbar sey, daß sie in einem Staat nicht gleiche Rechte wie in den übrigen genössen. Doch bezeigte Herr Fürst von Wrede sich nachher mit der erhaltenen Erklärung zufrieden, daß hier nur von verfassungsmäßigen Rechten die Rede sey, mithin, wenn durch die Verfassung für die Juden Nichts festgesetzt worden, durch diesen Artikel keinem Landesherrn die Hände gebunden seyen**). Dieser Bevollmächtigte fügte jedoch in der Folge noch hinzu, daß er zwar mit den nach dieser Erklärung in dem 2. Artikel enthaltenen Grundsätzen, darum aber noch nicht mit der von selbigen zu machenden Anwendung, einverstanden sey***). —

Es sey, erklärte Baiern ferner, nicht gesinnet sich der Ausübung irgend eines Regierungsrechtes zu begeben, welches der ihm durch die neuesten Verträge garantirten Souverainetät anklebe, und welches es bisher rechtmäßig ausgeübt habe. Es glaube nicht, über seine Unterthanen, über welche es unbedingte, durch ältere und neuere Verträge anerkannte und gesicherte Regierungsrechte ausübe, das Recht einer

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 115, vergl. mit S. 85 f. u. 116 ff.
**) Ebendas. S. 80.
***) Ebendas. S. 108.

Digitized by Google

Berufung an den Bundesrath einräumen zu können. Die baierische Regierung erkenne auch in Klagesachen gegen sie selbst, die Competenz der von ihr niedergesetzten Gerichtshöfe an; sie unterwerfe sich, wie schon mehrere Fälle zeigten, dem Ausspruch ihres obersten Gerichtshofes, wider dessen Urtheile keine Berufung mehr statt finde *).

Baiern verlangte, daß in der BundesActe ausdrücklich erklärt werde, der Wirkungskreis der Bundesversammlung beziehe sich keineswegs auf die inneren Landesangelegenheiten; es könne also bei Annahme der bei ihrer Eröffnung und weiter zu beschließenden Grundgesetze, kein Bundesglied gebunden werden **). Diesem gemäß, wollte Baiern nicht zugeben, daß in der BundesActe Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der Mitglieder der verschiedenen christlichen ReligionsParteien, und Rechte der Juden festgesetzt würden. Bestimmungen dieser Art, so fern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollten, möchten der Bundesversammlung vorzubehalten seyn ***). Es wollte nicht zugeben, daß in der BundesActe Rechte der Unterthanen festgesetzt würden, sondern nur so viel, »daß die BundesSouveraine in Berathung treten würden, um den Unterthanen die möglichsten Erleichterungen zu treffen, so weit es nur die Verhältnisse gestatteten«.

Dahin werde vorzüglich zu rechnen seyn: a) daß

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 106.
**) Ebendas. S. 354. 382.
***) Ebendas. S. 365. 387.

Digitized by Google

Recht, Grundeigenthum in fremdem Staatsgebiet zu erwerben und zu besitzen, u. s. w., wie in dem Entwurf der BundesActe; — b) nicht das Recht, sondern die Erlaubniß, in Civil- oder Militär-Dienste eines andern Staates zu treten; c) nicht das Recht, sondern die Erleichterung des freien Wegzuges; d) die Freiheit von Abzugs- und Erbschaft-Steuern nur in so fern, als mit dem andern Staat nicht besondere Freizügigkeits-Verträge bestehen; e) über Preßfreiheit und wider den Nachdruck, habe die Bundesversammlung nicht gerade bei ihrer ersten Zusammenkunft, auch nicht mit Gesetzen, sondern nur mit Vorschlägen sich zu beschäftigen *). — Für Freiheit des Handels und Verkehrs, für Schiffahrt und andere, auf die gemeinsame Wohlfahrt sich beziehende Angelegenheiten, habe die Bundesversammlung zweckmäßige Anordnungen nicht zu treffen, sondern bloß in Berathung zu treten, so weit es nur die bestehenden Verhältnisse gestatten, und keine jura singulorum gekränkt würden. Beschlüsse darüber, könnten in, deß nur durch allgemeine Einstimmung aller Mitglieder des Bundes, zu Stande kommen **). — Späterhin beharrte Baiern bei dieser Erklärung, und verlangte namentlich Beibehaltung der von ihm zu diesem Artikel, die Rechte der Unterthanen betreffend, vorgeschlagenen Einleitung (daß die Bundes-Souveraine in Berathung treten würden ꝛc.); welchem auch der großherzoglich-hessische Herr Bevollmäch-

*) Acten d. [redacted]. Bd. II, S. 368. 387 f.
**) Ebendas. S. 369. 388.

Digitized by Google

tigte beitrat. Dieser Antrag ward jedoch nicht bewilligt *).

Ausserdem kamen noch vier Puncte in besondere Erwägung: Gleichförmigkeit der Grundsätze über MilitärPflichtigkeit der Unterthanen in allen Bundesstaaten; die Frage von Fortdauer oder Aufhebung der NachsteuerBerechtigung der Privaten (Stadträthe, PatrimonialGerichte, Communen); die Rechte der Juden; die Eingangsworte des die Rechte der Unterthanen betreffenden Artikels 18. — Die Verhandlungen über jeden dieser vier Puncte, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Juden betrifft, dem unten ein eigener Bericht gewidmet ist, waren folgende.

Sachsen (Königreich) machte den Antrag, der BundesActe die Abrede einzuverleiben, daß in der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über die MilitärPflichtigkeit der Unterthanen in den Bundesstaaten, in Berathung genommen werden solle, damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesglieder nachtheiliges Verhältniß entstehen möge **).

Die Zweckmäßigkeit dieses Antrags, und dessen Uebereinstimmung mit dem allseitigen Interesse, waren so einleuchtend, daß derselbe sofort ohne Widerspruch von irgend einer Seite, auch der baierischen, angenommen ***), und in den 18. Artikel der BundesActe, lit. b, Num. 2, aufgenommen wa[redacted]

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 441 f.
**) Ebendas. S. 502 u. 508 f.
***) Ebendas. S. 502.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Nachsteuer unter den Bundesstaaten, so fern unter einzelnen derselben nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen, war für die BundesActe (Art. 18, lit. c) schon beschlossen, als Sachsen (Königreich) in der achten Conferenz, vom 5. Junius, noch die NachsteuerBerechtigung der Privaten, z. B. der Städte, PatrimonialGerichtsherren, Communen, zur Sprache brachte, und darauf antrug, in Ansehung derselben ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel der Aufhebung zu machen *). — Der Vorschlag ward sofort angenommen, wie es scheint, ohne daß von irgend einer Seite Bedenken oder Zweifel deßhalb erregt ward **).

Aber schon in der folgenden Sitzung machten die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser Einwendung gegen diese Ausnahme, weil dadurch die wohlthätige Hauptabsicht der Abschaffung der Nachsteuer grossentheils vereitelt werde. Warum, fragten sie, den Schritt zum anerkannten Bessern nur halb, nicht ganz thun, wie es Anfangs die Absicht war? Warum nicht auch durch uneingeschränkte Nachsteuerfreiheit, die innige Vereinigung der Bundesstaaten, und den freien Verkehr befördern, der künftig unter ihnen bestehen soll? Die Regierungen mehrerer teutschen Länder, zu welchen auch die herzoglich-sächsischen gehörten, hätten in der neuern Zeit schon durch Verträge diese Freiheit ihren Unterthanen uneingeschränkt zugesichert; und die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, die Stadt-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 502 u. 509.
**) Ebendas. S. 502.

Digitized by Google

räthe, PatrimonialGerichte und Communen, hätten, anerkennend die liberalen Beweggründe hiezu, sich dabei beruhigt. Jene Regierungen müßten daher auch wünschen, durch die Vorschrift, welche hier für sämmtliche Bundesstaaten aufgestellt werde, mit einem früher schon befolgten Grundsatz nicht in Widerspruch gesetzt zu werden *).

Diese erhebliche Einwendung, welcher gleich Anfangs Nassau und Mecklenburg beigetreten waren **), ward in der nächstfolgenden Sitzung, der zehnten, von Baiern — das schon in der zweiten Conferenz auf «besondere Vorkehrung wegen der PrivatNachsteuerBerechtigten, z. B. der Städte und milden Stiftungen», angetragen hatte**) — als Antrag förmlich aufgestellt, solcher von Preussen, Weimar, Mecklenburg und Nassau ausdrücklich unterstützt, und hierauf, da Sachsen deßhalb keine neue Erinnerung machte, einhellig beschlossen, «den Vorbehalt der Rechte der privatorum hier unberührt zu lassen»***).

Was endlich betrifft den Eingang des 18. Artikels der BundesActe, anlangend die Rechte der Unterthanen, so lautete derselbe in der neuen Abfassung des Entwurfs der BundesActe, welcher in der siebenten Conferenz übergeben ward, wie folgt. «Den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten, wird von den Bundesgliedern gegenseitig zugesichert» †) u. s. w. An deren Stelle ward, noch in der zehnten Sitzung

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 514, 527 f. 536.
**) Ebendas. S. 514.
***) Ebendas. S. 388.
****) Ebendas. S. 536.
†) Ebendas. S. 419. Art. 19.

Digitized by Google

vom 8. Junius 1815, folgende Einleitung — wie es scheint, auf Baierns Veranlassung *) — beschlossen: «Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern **)».

Diese Einleitung ward in die BundesActe (Art. 18) aufgenommen; nur mit dem Unterschied, daß in solcher statt «den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten» steht: ihren Unterthanen». Eine nicht gleichgültige Aenderung, welche noch in der zehnten Sitzung erfolgte, ohne daß das Protocoll meldet, daß und warum sie geschehen sey! Das in dieser Sitzung gebrauchte, geschriebene Exemplar der neuen Abfassung des Entwurfs der BundesActe ***), in welches die nachher beschlossenen Aenderungen und Zusätze, in der Sitzung brevi manu mit Reißblei eingeschrieben wurden, und welches hierauf bei der Reinschrift gebraucht ward, liegt vor mir. Es enthält am Rande, mit Reißblei geschrieben, die Worte: «ihren Unterthanen», ohne Correctur, und ohne ein anderes Merkmal, welches die Absicht der vorgenommenen Aenderung könnte errathen lassen. Es bleibt also wenigstens die Möglichkeit, daß die Aenderung ohne besondere Absicht eingeschlichen sey. — Indeß bedarf der Unterschied zwischen dieser Fassung und derjenigen, welche das Protocoll (B. II, S. 536) angiebt, noch weniger aber der sinnschwere Unterschied zwischen beiden gemeldeten Eingängen überhaupt, hier kaum einer Erläuterung. —

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 531.
**) Ebendas. S. 536.
***) Ebendas. S. 479 ff.

Digitized by Google

Nimmt man Alles zusammen, was in Absicht auf die Rechte der Unterthanen überhaupt — das heißt, außer der landständischen Verfassung, den besondern Rechten der Standesherren und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, und der Rechte der Juden, so auch der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 gemachten Bestimmungen über Renten, Pensionen, Schulden, und taxische Postanstalt — in die Bundes-Acte aufgenommen ward, so besteht es, summarisch, in Folgendem.

I. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen (Art. 16.). — II. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, ihren Unterthanen folgende Rechte zuzusichern. 1) Ausländisches Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. 2) Die Befugniß a) des freien Wegzugs aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch b) in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu dem Militär-Dienst gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; indeß soll bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über Militärpflichtigkeit, in Berathung genommen werden. c) Die Freiheit von aller Nachsteuer, so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge

Digitized by Google

bestehen. d) Mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit und gegen den Nachdruck, wird sich die Bundesversammlung, bei ihrer ersten Versammlung, beschäftigen (Art. 18). — III. In Absicht auf Rechtspflege ward 1) für diejenigen Bundesstaaten, die (jetzt) nicht 300,000 Einwohner haben, die Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichte (dritter Instanz) für mehrere, die zusammen wenigstens jene Volkszahl erreichen, dann für die vier freien Städte zusammen festgesetzt, doch so daß in denen Staaten, welche unter 300,000, aber nicht unter 150,000 Einwohner haben, und wo schon jetzt Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten werden. Sodann ward 2) festgesetzt, daß bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder der Parteien freistehen soll, auf Verschickung der Acten an eine teutsche Facultät oder einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen (Art. 12). — IV. Wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen *) Staaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß angenommenen Grundsätze, behalten sich die Bundesglieder vor, bei der ersten Zusammenkunft

*) In der neuen Abfassung des Entwurfs der BundesActe (Bd. II, S. 492.) steht: «zwischen den teutschen Staaten». — In dem schon mehr angeführten Exemplar, dessen man sich in der zehnten Conferenz zu der definitiven Abfassung der BundesActe bediente, ward in der genannten Sitzung mit Reißblei das Wort «teutschen» ausgestrichen, und das Wort «verschiedenen» darüber geschrieben, also der Sinn des Artikels erweitert. Das Protocoll schweigt hievon.

Digitized by Google

der Bundesversammlung zu Frankfurt in Berathung zu treten (Art. 19).

Alles, worüber, in Absicht auf Rechte und billige Ansprüche der Unterthanen in sämmtlichen Bundesstaaten, in die BundesActe eine Bestimmung nicht aufgenommen ward, läßt sich in zwei Classen theilen.

Die erste begreift dasjenige, was in den CongreßSitzungen, laut der Protocolle, nicht in Antrag kam, wenn gleich dasselbe sonst auf dem Congreß, oder ausserhalb desselben, mündlich oder schriftlich, in gedruckten und ungedruckten Schriften, in Anregung gekommen war.

Dessen ist sehr viel, und hierunter viel Gutes. Als Beispiel diene hier nur Einiges. 1) So wie Einheit des Kriegsstaates, also auch allgemeine, in einander greifende innere SicherheitsAnstalten. — 2) Einheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, teutsch, dem Geist der Zeit und des Volkes angemessen, mit gänzlicher Abschaffung aller fremden Gesetze. — 3) Gleiches Rechtsverfahren, in bürgerlichen und peinlichen Sachen. — 4) Gleichförmigkeit und Billigkeit in der Ausübung des CommerzRegals, nach seinem ganzen Umfang. — 5) Gleiches Verhältniß in Münze, Maas und Gewicht. — 6) Einheit der Postanstalt; wenigstens Einförmigkeit in der Verwaltungsart sämmtlicher LandesPostanstalten, insbesondere in Absicht auf Combinirung, Influenz und Tarif. — 7) Feste und umfassende Bestimmung über die Rechtsgültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Privatrechte, welche durch gesetz-

Digitized by Google

liche oder vertragmäßige Bestimmungen, unter französischer Herrschaft in teutschen Ländern erworben wurden, die zu dem damaligen französischen Kaiserreich, z. B. auf der linken Rheinseite, gehörten *).

Die zweite Classe der in die BundesActe nicht aufgenommenen Puncte, begreift solche Gegenstände, die in CongreßSitzungen ausdrücklich in Antrag gekommen waren, denen aber die Aufnahme in dieselbe, einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen, versagt ward.

Dahin gehören folgende: 1) Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, wo solche noch vorhanden; doch ohne dingliche Rechte der Gutsherren hierunter zu begreifen. — 2) Verbot des Schul- und

*) In Hinsicht auf diesen Gegenstand, ward am 3. März 1815 zu Wien, auf Verlangen, folgender Privatvorschlag einer CongreßBestimmung entworfen. « Les droits légitimement acquis par des particuliers étant indépendans des changemens survenus dans le gouvernement, toutes les dispositions y relatives, soit conventionelles soit légales, validement faites *pendant la domination française dans les pays allemands ayant formé partie de l'Empire français*, nommément toutes les stipulations, hypothèques, servitudes, aliénations, changemens, libérations, abolitions ou suppressions quelconques, à l'égard de priviléges, de domaines, de biens communaux ou ecclésiastiques, de fondations pieuses, d'établissemens de charité ou autres, de fiefs, de fidéicommis de famille, de propriétés foncières, de dîmes, corvées, et autres redevances ou prestations foncières, patrimoniales, ou féodales, *seront conservés dans toute leur intégrité, étendue et force*, de sorte que les possesseurs actuels de ces propriétés, droits ou redevances, de quelque nature qu'ils puissent être ou avoir été, les conserveront intacts, eux et tous leurs héritiers ou successeurs ».

Digitized by Google

UniversitätsBannes, oder Festsetzung der Freiheit, sich jede teutsche Lehranstalt für seine oder der Seinigen Bildung zu wählen. — 3) Gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß namentlich Niemand anders als nach Vorschrift der Gesetze verhaftet (eine Habeas-Corpus-Acte), noch Jemand in Rechtsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. — 4) Der Recurs an ein Bundesgericht, in denen Fällen, welche oben in dem Bericht über die Verhandlungen wegen des Bundesgerichtes angeführt sind. — 5) Unabhängigkeit der Richter von der Landesherrschaft, bei gerichtlichen Verhandlungen worin diese als Partei erscheint. — 6) Daß kein Richter anders, als durch förmlichen Rechtspruch des gehörigen Richters, seines Richteramtes entsetzt, oder von solchem, wider seinen Willen, entfernt oder versetzt werden darf. — 7) Freiheit christlicher Religionsübung jeder Art, für alle Unterthanen, welche eine Kirchengemeinde zu bilden sich im Stande finden. — 8) Versicherung der ausschliessenden Verwaltung ihres Kirchenfonds, für jede im Staat anerkannte ReligionsGesellschaft. — 9) Theilnahme der Bundesversammlung, an den Verhandlungen der teutsch-katholischen Kirche mit dem römischen Hofe. — 10) Eine Bestimmung, wodurch die Rechte und Unterhaltungsmittel, sowohl der katholischen Kirche, als auch der evangelischen Kirchengesellschaften, in den Bundesstaaten gesichert werden *). — 11) Berechtigung und Verpflichtung

*) Von den CongreßVerhandlungen über diesen Gegenstand, folgt unten ein eigener Bericht.

Digitized by Google

der Bundesversammlung, auch wegen anderer, als der genannten, auf die gemeinschaftliche Wohlfahrt Bezug habender Angelegenheiten, in Berathung zu treten *).* — 12) Der Eingang des achtzehnten, die Rechte der Unterthanen betreffenden Artikels, erhielt, wie oben gemeldet, noch in der zehnten Sitzung eine weit weniger sagende, oder minder bindende und bestimmende Fassung, als im Antrag gewesen, und schon beliebt war. — 13) Der mancherlei Puncte nicht zu gedenken, deren in der BundesActe zwar erwähnt, welchen aber keine andere als die auf- und wegschiebende Bestimmung zu Theil ward, daß sie in der Bundesversammlung in Berathung kommen sollen.

Für Vieles, werden billig denkende Prüfer einige Entschuldigung suchen, und finden, in der Eile, welche gegen das Ende des Congresses, wohin die Hauptverhandlungen über die BundesActe verschoben waren, bei dem nahen Ausbruch des Kriegs gegen Buonaparte und dessen Anhang, zur Noth, in mancher Hinsicht sogar zur Tugend geworden war. Aber darum nicht weniger gerecht werden sie die Klagen über die Unvollkommenheiten der BundesActe, und eben so tröstend die Hoffnung des Bessern finden, welche be,

*) Diese viel sagende Bestimmung, welche noch in den letzten Entwürfen der BundesActe stand (B. II, S. 321 u. 492), ward — laut des zu endlicher Abfassung der BundesActe schon mehrmal angeführten HandExemplars — in diesem noch in derselben zehnten Sitzung, wo die Artikel der BundesActe paraphirt wurden, mit Reißblei weggestrichen. Von dem Wie und Warum, schweigt das Protocoll.

Digitized by Google

sonders Preussen und Hannover, Luxemburg und Mecklenburg, auf dem Congreß laut werden liessen.

So wünschte Preussen, daß der BundesActe grössere Ausdehnung, Festigkeit und Bestimmtheit wäre gegeben worden; indeß sey es besser, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schliessen, als gar keinen, und bleibe ja den Berathungen der Bundesversammlung frei, den Mängeln abzuhelfen *). — Hannover bekannte laut, daß diese BundesActe die Erwartungen der teutschen Nation nur zum Theil erfüllen könne. Seine (Hannovers) Absicht sey gewesen, zu Errichtung eines Bundes mitzuwirken, der nicht bloß ein politisches Band unter den teutschen Staaten, sondern zugleich, im Begriff älterer Verfassungen, eine Vereinigung des gesammten teutschen Volkes in sich fasse. Daher besonders seine Erklärungen über die Rechte der Landstände, über deren Sicherstellung unter der Gewährleistung des Bundes, und über Errichtung und Gewalt eines Bundesgerichtes. Wenn es eine Acte unterzeichne, welche diese Puncte unerledigt läßt, so geschehe es in der Ueberzeugung, daß jene Bestimmungen jetzt nicht zu erlangen seyen, und daß daher wünschenswerther sey, einen unvollkommenen Bund, als keinen, einzugehen. Der Bund, wie er beliebt sey, schliesse keine Verbesserung aus; und diese in oben erwähntem Sinn zu befördern, werde es sich stets bemühen **). — Luxemburg bekannte wiederholt sich zu dem, besonders auch von Hannover und den vereinigten Fürsten und freien

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 556.
**) Ebendas. S. 524 f.

Digitized by Google

Städten geäusserten Glauben, es sey besser gewesen, von den alten Reichsformen das Anwendbare beizubehalten. Es setze schon die fortgesetzte Spannung zum Theil auf Rechnung dieser Neuerung, in der man weder sich noch die Zukunft kenne, und den Erwartungen nicht Genüge leiste, so sehr man auch die Bemühungen der grössern Höfe (Oestreich und Preussen) und ihre Nachgiebigkeit erkenne. Es erkenne die Artikel als ein gemeinschaftliches Band an, das Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern müsse *). — Die beiden mecklenburgischen Häuser erklärten den teutschen Bund auch nur für eine Verbindung, wie solche unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen zu erreichen stehe **).

So mögen denn selbst die unbilligen Tadler, in der teutschen BundesActe in mancher Hinsicht noch einen Körper sehen, den — Gott gebe bald! — ein Geist finden und erhöhen kann!

---

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 546.
**) Ebendas. S. 550.

Digitized by Google

V.

Ueber Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren, oder der jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande.

Als, auf Napoleons Wink, die teutsche Reichsverbindung sich auflösete, stieg ein Theil der teutschen Staaten zu politischer Selbstständigkeit empor. Andere wurden, von Napoleon, einem Theil derselben, nur solchen die zu rheinischer Bundesgenossenschaft berufen waren, einverleibt; einige mit Proprietät, wie die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg, verschiedene Besitzungen des Johanniter- und des teutschen Ordens, und, nach dem Tode des jetzigen Burggrafen, die Reichsburg Friedberg; andere wurden ohne Proprietät, bloß der Oberhoheit des SouverainStaates unterworfen, auch mit Unterordnung der Person ihres Regenten und seiner Familie unter die Staatshoheit desselben.

Dieses letztgedachte Loos traf ungefähr achtzig reichsständische Landesherren, von reichsfürst-

Digitized by Google

fchem oder reichsgräflichem Stande, die man seitdem Standesherren, oft auch, durch eine Verwechslung publicistischer Begriffe *), Mediatisirte, zu nennen pflegt, und deren reichsständische Landeshoheit in so genannte Standesherrlichkeit verwandelt ward. Den GesammtBetrag ihrer vormals reichsunmittelbaren Besitzungen, kann man schätzen auf nahe an 450 Quadratmeilen, mit einer Million und 50,000 Einwohnern **).

Ausser diesen reichsständischen Erbstaaten, wurden gleichmäßig der Souverainetät rheinischer Bundesfürsten unterworfen, auch solche reichsunmittelbare Besitzungen, mit welchen Reichsstandschaft nicht verbunden gewesen war; namentlich die unmittelbaren reichsherrlichen, reichsritterschaftlichen und ganerbschaftlichen Besitzungen.

Die Eigenthumsrechte an diesen Besitzungen, gleichviel ob sie mit Reichsstandschaft versehen gewesen waren oder nicht, wurden ihren bisherigen Besitzern gelassen, verbunden mit gewissen Real- und PersonalVorrechten. Dagegen verloren diese den größten Theil ihrer bisherigen Landeshoheit, die Reichsstände ihre Reichsstandschaft, Alle ihre Reichsunmittelbarkeit, welche einen hohen Grad von politischer Selbstständigkeit begründet hatte, einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte, und selbst ihrer persönlichen Freiheit.

---

*) Des Verf. Anmerkungen in den Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 318, 35 u. 42.

**) Varianten in diesen Angaben, sind fast unvermeidlich. Bei der obigen Schätzung ist der Standpunct von 1806 angenommen. Eine standesherrliche Schätzung auf dem Congreß, nennt 1,200,000 Einwohner. Acten d. w. C. Bd. I, Heft 4, S. 137, vergl. mit Heft I, S. 54.

Digitized by Google

Das Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Souverain oder Oberhoheitsherrn und dem Standesherrn statt haben sollte, ward in der rheinischen BundesActe festgesetzt. Es ward bestimmt, welche Rechte jener über diesen erwerben, und welche dieser behalten sollte *). Ueber dieses wechselseitige Verhältniß entstanden sehr bald Zweifel und Streitigkeiten. Man stritt über den Sinn einzelner Bestimmungen, den man, mit Recht oder Unrecht, zweifelhaft fand. Ganz vorzüglich vermißte man, eine klare und erschöpfende Vorschrift über die Grenze der Oberhoheit, im Verhältniß zu der Standesherrlichkeit, und über den Umfang des SubordinationsVerhältnisses der den Standesherren gebliebenen Rechte. Bald stieß man sogar auf wichtige Rechte, deren in der BundesActe auf keine Weise Erwähnung geschieht, und die nun von beiden Theilen in Anspruch genommen wurden.

Die überall bemerkbare, französische Flüchtigkeit, mit welcher die BundesActe zusammengetragen war, hätte wenigstens nicht so weit gehen sollen, daß man es an einer Bestimmung fehlen ließ, über die höchstwichtige Frage: Wem das Entscheidungsrecht in Streitigkeiten dieser Art gebühre?

Das Wenigste, was unter diesen Umständen die Standesherren, als der allein leidende und verlierende Theil, welcher überall die Regel oder Rechtsvermuthung für sich habe, an die Oberhoheitsherren fordern zu dürfen glaubten, war: daß diese sich auf keine Weise

*) Das Nähere findet man in des Verfassers Staatsrecht des Rheinbundes, §§. 102—130, 116, 188—218.

Digitized by Google

erlauben würden, über die klaren Bestimmungen der BundesActe hinauszugehen, und daß sie in zweifelhaften Fällen dem alten Rechts- und Besitzstande der Standesherren weichen, oder doch nicht sich selbst und allein, in eigener Sache, das Recht zu Auslegung der BundesActe und zu Entscheidung der Streitigkeiten über den Umfang ihrer neu erworbenen Oberhoheit, beilegen würden. Auch hielten die Standesherren für recht und billig, daß die Bestimmung des wechselseitigen streitigen Verhältnisses, in allen Bundesstaaten, worin der BundesActe zufolge Standesherrlichkeit gefunden ward, gleichförmig geschehe.

Mit diesen Forderungen und Wünschen der Standesherren, stimmte größtentheils ein denkwürdiger handschriftlicher Aufsatz *) überein, welchen der Fürst Primas der rheinischen Conföderation, Präsident der Bundesversammlung, in Umlauf gesetzt hatte; unter Anderem vermuthlich bestimmt, der Bundesversammlung vorgelegt zu werden, welche im September 1806 zu Frankfurt sollte gehalten werden. Der Primas, selbst Oberhoheitsherr über verschiedene Standesherren, erklärte darin für «dringendes Bedürfniß, daß über das in der BundesActe festgesetzte Verhältniß der Standesherren nähere Bestimmungen mit größter Präcision geschehen, damit nicht einer Seits die TerritorialGewalt der Souveraine in Willkühr übergehen könne, und anderer Seits nicht ewiges Mißtrauen und unangenehmes Widerstreben der Mediatisirten erfolge».

*) Betitelt: «Bemerkungen und Wünsche zu der rheinischen ConföderationsActe, insbesondere zu den Artikeln 26—32». Ungefähr fünf geschriebene Bogen in Folio.

Digitized by Google

Bei den Vorschlägen, welche der Primas zu näheren Bestimmungen dieser Art that, gieng er von diesem Hauptsatz aus: «alle Gerechtsame und Vorzüge, die den Fürsten und Grafen gebühren, und ihnen nicht ausdrücklich abgenommen sind, bleiben ihnen; im Zweifel geschieht die Auslegung zu ihren Gunsten». Dann erklärte er sich näher, in Beziehung auf die BundesActe, Art. 24, 26 und 27. — Er sprach nachdrücklich wider ein ganz unbeschränktes Recht der Souveraine, in Hinsicht auf Gesetzgebung und Besteuerung. Es müsse ein Gleichgewicht entgegen gestellt werden; den Standesherren müsse Mitberathung hiebei gestattet werden, es sey durch eigene Repräsentanten auf dem Bundestage, oder in den einzelu Bundesstaaten; wenigstens müßten sie Gegenvorstellungen machen, und, wenn diesen nicht entsprochen werde, an den Bundestag sich wenden dürfen. Unter gewissen Einschränkungen, müßten sie neue privatrechtliche Statuten und Verordnungen für ihre Unterthanen machen dürfen; ihre FamilienVerträge müßten unverrückt bleiben. — Die peinliche Gerichtbarkeit, Blutbann oder Centgericht, mit etlichen Beschränkungen, und CivilGerichtbarkeit in erster und zweiter Instanz, müßten ihnen bleiben, aber nach den Landesgesetzen verwaltet werden. Die Standesherren selbst, hätten ihren bürgerlichen Gerichtstand vor dem höchsten Bundesgericht; doch, wenn der Oberhoheitsherr ihr Gegner wäre, mit Vorbehalt des Recurses an den Bundestag. Die Glieder der standesherrlichen Familie, seyen dem Gerichtszwang des Familienhauptes zu unterwerfen. In Tutel- und CuratelSachen dieser Familie, sollte das höchste Landesgericht denselben Einfluß haben, wie zeither die Reichs-

Digitized by Google

gerichte über die reichsständischen Häuser. Für Criminal-Vergehen des Standesherrn selbst, trete der Art. 28 der Bundes-Acte ein, doch mit noch zu machenden näheren Bestimmungen. Klagsachen der eigenen Unterthanen gegen den Standesherrn, oder dessen Rentkammer, gehörten vor das standesherrliche Gericht, mit Vorbehalt der Berufung an das höchste Landesgericht. — In Ansehung der höheren Polizei, sollte der Oberhoheitsherr dieselben Rechte haben, wie zeither die Reichskreise. — Zu dem Landes-Militär sollten die Standesherren, wie zeither, Contingent stellen ꝛc. — Ein fester Maasstab der Staatsauflagen, wie vorhin die Römer-Monate, sey festzusetzen. Zölle, Wege- und Brückengeld, Wein- und Bier-Ohmgeld, Salz-Accise, Nachsteuer, Abzugs- und Einzugsgeld, so wie die Geldstrafen, sollten den Standesherren bleiben. — Man solle diese fernerhin als (in gewisser Art) regierende behandeln, z. B. in Titeln und Ehrenbezeugungen, in eigenem Hofstaat, in den Titeln ihrer Räthe und Diener, in Uniformen, in Leibgarden. An den Bundestag sollten sie Ablegatos oder Geschäftträger, wenigstens vom dritten Rang, senden können.

Der Bundestag kam nie zu Stande. So wurden auch diese Vorschläge des Primas nicht beachtet. Dagegen vernahm das Publikum oft, von Seite der Standesherren, die Klage, daß alle ihre Forderungen und Wünsche größtentheils unbefriedigt geblieben seyen; daß vielmehr fast jeder Oberhoheitsherr, durch eigene, mehr oder weniger umfassende Declarationen, bloß seinen Willen über das Verhältniß der ihm unterworfenen Standesherren, als Gesetz kund gemacht habe; daß mancher an diese eigenen Erklärun-

Digitized by Google

gen sich nicht gebunden erachtet, sondern von Zeit zu Zeit Aenderungen darin nach Gutfinden gemacht, ja wohl gar ihnen Rechte entzogen habe, die ihnen in der BundesActe namentlich und mit klaren Worten zugesichert seyen, vertragweise, nicht auf Widerruf, nicht aus bloßer Gnade oder Vergünstigung der Oberhoheitsherren.

Am meisten und lautesten klagten gewöhnlich diejenigen Standesherren, welche mit ihren Besitzungen, etwa nach Maasgabe der in der BundesActe bestimmten Flußgrenzen, oder auch wegen anderer geographischen oder politischen Beziehung, unter die Oberhoheit mehrerer Souveraine gekommen waren; mancher unter zwei bis drei, einer sogar unter fünf. In hohem Grade lästig, bisweilen ganz unvereinbar, seyen, sagten sie, hier die Ansprüche, welche die verschiedenen Souveraine an die Person des Standesherrn und seiner Familienglieder machten *).

Endlich fanden vorzüglich diejenigen Standesherren, welche mit sehr ansehnlichen und ausgedehnten Besitzungen versehen waren, es fast unerträglich, daß man sie in die Unterthanschaft ihrer vormaligen ReichsMitstände hinabgedrängt habe, während Andere, zum Theil sogar ohne ihr Vorwissen **), zur Souverai-

*) In dieser Hinsicht gab der östreichische erste Herr Bevollmächtigte, Fürst von Metternich, in der zweiten Sitzung des Comité's fünf teutscher Höfe (20. Oct. 1814) die oben S. 253 angeführte merkwürdige Erklärung. Acten ꝛc. Bd. II, S. 89.

**) Unter Andern der Herzog von Arenberg und der Fürst von Lichtenstein. Dieser war in der rheinischen BundesActe, im Eingang, als mitschliessender Theil genannt, aber weder im Eingang noch in der Unterschrift, erscheint

nekät empor gestiegen seyen, deren reichsständische Besitzungen kaum den dritten, vierten, sechsten, ja wohl zwanzigsten Theil der ihrigen ausmachten.

Wie groß und sehnlich die Erwartungen, die Hoffnungen waren, welche die Standesherren zu dem Congreß für Verbesserung ihres Zustandes hegten, läßt sich leicht erachten. Eine bedeutende Anzahl derselben hatte sich in Person nach Wien begeben. Fast alle hatten Bevollmächtigte daselbst; der fürstlich-neuwiedische Hr. geh. Rath von Gärtner war bevollmächtigt von mehr denn funfzig derselben. Seit dem Ende Jänners 1815 hatten sie ein eigenes Comité gebildet, unter dem Vorsitz eines ihrer Genossen, des durch eine lange und glänzende, besonders diplomatische, Laufbahn in dem östreichischen Staatsdienst ausgezeichneten Herrn Fürsten von Metternich, Vaters des CongreßPräsidenten. Dieses Comité bestand, nebst dem Präsidenten, aus vier anwesenden, und vier Bevollmächtigten abwesender Standesherren.

Durch eine Deputation aus ihrer Mitte, liessen die Standesherren, in einer ihnen gestatteten Audienz, Se. Majestät den Kaiser von Oestreich dringend, sowohl in einer zugleich überreichten Bittschrift als auch

---

für ihn ein Gesandter oder Bevollmächtigter. Für den Herzog von Arenberg hatte der Minister Talleyrand Jemand aus seinen Büreaux zur Unterschrift der Bundes-Acte befehligt, Hrn. Dürant-Saint-André, denselben, den er auch dem gerade in Paris anwesenden Grafen von der Leyen zum Unterschreiben zugeordnet hatte. Auf dem wiener Congreß erklärte der Fürst von der Leyen, er sey ohne sein Zuthun, und ohne irgend einen Länder- oder Revenüen-Zuwachs, (vom Reichsgrafen-Stand) zum souverainen Fürsten des rheinischen Bundes erhoben worden. Acten ꝛc. Bd. VI, S. 327.

Digitized by Google

mündlich, ersuchen, die teutsche Kaiserwürde wieder zu übernehmen. Sie äusserten die Erwartung, «aus den Händen der gerechten und weisen Monarchen, welche Europa die Ruhe nicht nur wieder geben, sondern auch sichern wollen, ihr väterliches Erbe und die unveräusserlichen Rechte ihrer Häuser zurückzuerhalten». — Mit dem ihm eigenen Biedersinn und Wohlwollen, bekräftigte der Monarch, gerührt, «Seinen Wunsch und Willen nach Recht und Gerechtigkeit, und daß Jedem das Seinige wieder werde; die Deputirten könnten darauf zählen, daß Er ihr gerechtes und billiges Verlangen, so viel an Ihm liege, unterstützen werde» *).

Auch ermangelten die Standesherren nicht, bei den auf dem Congreß anwesenden Monarchen von Rußland und Preussen, so wie bei den Bevollmächtigten aller derjenigen Höfe, von welchen sie Mitwirkung zu ihrem Besten erwarteten oder wünschten, durch mündliche und schriftliche Vorstellungen und Anträge, bald insgesammt **) bald einzeln***), direct oder indirect, ihre Angelegenheit

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 37—41.

**) Bittschrift an Se. Majestät den Kaiser von Oestreich, vom 22. Oct. 1814, in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 2, S. 40 ff.; — Note des Hrn. G. R. v. Gärtner, vom 7. Dec. 1814, ebendas. S. 53 ff.; — Rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte, vom 30. Jan. 1815, ebend. Bd. I, Heft 3, S. 135 ff.; — Denkschrift, vom 15. März 1815, ebendas. Bd. I, Heft 4, S. 16 ff.; — Note des Hrn. G. R. von Gärtner, vom 21. März 1815, ebendas. S. 36 ff.; — Rechtsverwahrende und Inhäsiv-Note, von Ebendemselben, vom 28. April 1815., Bd. II, S. 235.

***) Vorstellung der fürstl. Gesammthäuser Solms und Wied, wegen ihrer Unterordnung unter Souveraine des

nachdrücklich zu empfehlen, und von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Den Inbegriff ihrer gemeinschaftlichen Vorstellungen und Anträge, kann man in Folgendes zusammenfassen. Durch Auflösung der teutschen Reichsverfassung, und durch ihre gewaltsame Unterordnung unter rheinische BundesSouveraine, hätten sie dreifachen Verlust erlitten: 1) an persönlicher Freiheit; 2) an Vermögen, das heißt, an Hoheitsrechten, an Rechten der PatrimonialHerrlichkeit und des Eigenthums, und an Einkommen; 3) an Ansehen oder äusserer Ehre.

Auf zwei ganz verschiedenen Wegen, sey ihnen dieser dreifache Verlust zugefügt worden: 1) durch Verfügungen der rheinischen BundesActe, welche ihnen wohlgegründete, persönliche und dingliche Rechte, Ansehen und Einkommen factisch entzogen, und sie, nebst ihren Besitzungen, der Oberhoheit eines oder mehrerer ihrer bisherigen ReichsMitstände unterworfen habe; 2) durch nachfolgende Verfügungen einzelner Souveraine, welchen sie durch die rheinische BundesActe seyen unterworfen worden; Verfügungen, welche nicht selten die in der BundesActe vertrag-

---

vormaligen Rheinbundes, vom 27. Dec. 1814, in den Acten, Bd. I, Heft 2, S. 41 ff.; — Gräflich-isenburgische Note, wider fürstlich-isenburgische angebliche SouverainetätsMißbräuche, vom . . . März 1815, ebendas. Bd. II, S. 211; — Gräflich-erbachische Note, wegen Beschwerden gegen HessenDarmstadt, vom 4. April 1815, ebendas. Bd. II, S. 215; — Beschwerden der Unterthanen in den Grafschaften SolmsBraunfels und Greifenstein, wider Nassau, und Bitte um Wiederherstellung ihrer vorigen Herrschaft, vom 27. Apr. 1815, ebendas. Bd. II, S. 220 ff.

Digitized by Google

weise gesetzte Grenze der Oberhoheit des Souverains weit überschritten, und ihren oben angezeigten Verlust bedeutend vergrössert hätten. Zum Beweise dessen, wurden auf dem Congreß unter der Hand etliche Druckschriften verbreitet*).

Unverschuldet und wider Recht, hätten sie jenen dreifachen Verlust auf diesem doppelten Wege erlitten. Auf dem ersten Weg; denn mitten im Frieden seyen sie durch äussere unabwendbare, bloß willkührliche Gewalt, ihrer Reichs- und Kreisstandschaft, ihrer persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit, ihrer Landeshoheit — einer der Souverainetät in vieler Hinsicht ähnlichen Staatsgewalt — beraubt, und, sogar mit beträchtlichem Verlust an Einkommen, einem oder mehreren ihrer bisherigen Reichs-Mitstände, mit denen sie bis dahin auf gleicher Stufe gestanden, unterworfen worden; die rheinische Bundes-Acte könne aber auf ihre Rechte, als solche eines Dritten, der dabei weder gehört worden, noch darein gewilligt, rechtlich vernichtenden Einfluß keineswegs haben. Auf dem andern Weg; denn der Bundesfürst, dessen Obergewalt sie unterworfen worden, habe nicht bloß das in der BundesActe festgesetzte Unrecht gegen sie in Ausübung gebracht; sogar neues Unrecht habe er aus eigener Bewegung hinzugefügt, indem er durch Eigenmacht ihnen Rechte entzogen, zu deren Entzie-

*) Z. B. Leidensgeschichte der durch die RheinbundActe mediatisirten vormaligen Reichsstände. Teutonien 1813, gr. 8. Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. Germanien 1813, 8. Materialien zu Germaniens Wiedergeburt. Von einem teutschen Fürsten. 1814. 8. Würtembergs SouverainetätsMißbräuche. Teutschland, 1814. gr. 8.

Digitized by Google

hung selbst nicht einmal die widerrechtlichen Stipulationen der BundesActe ihn ermächtigt hätten, ja die wohl gar in dieser Acte den Standesherren ausdrücklich vorbehalten seyen.

An die Stelle der Willkühr, — meinten die Standesherren — der Eigenmacht, der unterdrückenden Uebermacht, welche bis dahin vorgeherrscht habe, müsse wieder eine rechtliche Ordnung der Dinge, ein Gleichgewicht des Rechtes treten. Dieses sey der fest erklärte Wille der allerhöchsten Mächte, welche zu Wiedereroberung der rechtlichen Freiheit von Europa sich verbündet hätten. Der rheinische Bund sey erloschen. Alle Mächte von Europa wollten und erklärten dieses; sie betrachteten sein ganzes Daseyn als eine Usurpation, die einem rechtlichen Zustand nunmehr weichen müsse. Sogar jeder rheinische Bundesfürst, und zwar jeder einzeln für sich, habe dem rheinischen Bund durch feierliche Acte entsagt, und solches öffentlich erklärt. Durch jene Erlöschung des Bundes, durch diese förmliche Entsagung, den verbündeten Mächten gelobt, sey die BundesActe ihrem ganzen Inhalt nach vernichtet. Sey nun der Bund, sey die BundesActe vernichtet, so seyen es zugleich alle Rechte, oder vielmehr alle Arten von Besitzstand, welche einzig aus dem Bund und seiner Acte, von den Bundesfürsten gegen Dritte hergeleitet, und unter Napoleons Auspicien gewaltsam durchgesetzt worden seyen; so seyen es auch alle gegen Dritte statt gehabten Thathandlungen, die nur allein in dem Bund und in der BundesActe ihren wahren Entstehungsgrund hätten, denen nur der Bund zum Vorwand, zur Grundlage und zum Schutz habe dienen können.

Digitized by Google

Diesen Gründen zufolge, glaubten die Standesherren ihren Antrag richten zu dürfen, wenn auch nicht auf vollen, doch auf angemessenen Ersatz, für den ihnen bisher entzogenen Genuß, vorzüglich aber auf Wiedereinsetzung in ihren vorigen Rechts- und Besitzstand, wobei das Jahr 1805 als Normal-Jahr des Status quo anzunehmen sey. Dabei würden sie jedoch allen Verfügungen, welche die verbündeten Mächte zu Teutschlands allgemeinem Wohl in einer Constitution aussprechen würden, sich gern unterwerfen, und zu allen Opfern, welche die wahre Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes im Ganzen erfordern möchte, redlich bereit seyn; dagegen sie auch voraussetzten, daß alle Stände gleicher Categorie und Grösse, gleiche Opfer bringen, und gleiche constitutionelle Rechte erlangen würden. Gern würden sie sich, unter der Garantie des teutschen Staatenbundes, einlassen in eine freiwillige politisch-militärische Schutzverbindung der mindermächtigen Stände mit den grossen Mächten Teutschlands, deren Grundzüge sie zugleich entwickelten, so wie zu landständischen Verfassungen. Aber die Gerechtigkeit fordere auch, daß sie zugelassen würden, nicht nur zu den Congreß-Verhandlungen über die künftige Verfassung des teutschen Vaterlandes, sondern auch als Stimmführer an dem künftigen Bundestage *).

*) Wegen dieser besondern Anträge, vergl. man die Denkschrift vom 15. März 1815, in den Acten ꝛc. Bd. I, Heft 4, S. 19 u. 33; die Note des Hrn. G. R. v. Gärtner, ebendas. Heft 2, S. 53; und die Rechtsverwahrende Vorstellung und Bitte vom 30. Jan. 1815, ebendas. Heft 3, S. 138.

Digitized by Google

Von diesen Vorstellungen und Anträgen schienen die Standesherren einen günstigen Erfolg sich um so zuversichtlicher zu versprechen, da nicht nur Widerlegungen und schriftliche Gegenvorstellungen auf dem Congreß, so viel man weiß, wenigstens öffentlich nicht bekannt wurden *), sondern auch ihnen, ausser der oben schon erwähnten wohlwollenden Aeusserung Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, dem Vernehmen nach, von verschiedenen Seiten, von Zeit zu Zeit, zum Theil schon vor dem Congreß, vortheilhafte Vertröstungen im Allgemeinen waren zu Theil geworden.

Ob und wie weit jedoch die Politik der allerhöchsten verbündeten Mächte, den Forderungen und Wünschen des einen, oder des andern Theils entscheidend beizutreten sich bewogen finden werde, dazu schienen die Bestimmungsgründe, weit den größten Theil der Dauer des Congresses hindurch, ausser dem Gesichtkreise beider Theile zu liegen. Aber deutlich gieng aus Aeusserungen in die CabinetsPolitik eingeweihter Personen hervor, daß vor dem Congreß, über das Schicksal der Standesherren, von den verbündeten Mächten etwas Bestimmtes noch nicht festgesetzt, sondern vorläufig nur im Allgemeinen etwa so viel verabredet worden sey, daß nicht alle theilnehmende Fürsorge, nicht jede Erleichterung ihrer Lage, von den Verfügungen des Congresses solle ausgeschlossen bleiben.

Man wollte wissen, daß einer der mächtigsten Monarchen, schon vor dem Congreß den Entschluß gefaßt habe, sich persönlich von der ganzen Sache genau zu unterrichten, und nicht bloß dem politischen, sondern

*) Eine interessante Ausnahme hievon, macht die auf dem Congreß in Umlauf gesetzte Druckschrift: « Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen ». (Ohne Druckort) 1814. gr. 8.

Digitized by Google

auch den rechtlichen Gesichtspunct ins Auge zu fassen; daß Er vorläufig für den Fall, wenn die höhere Politik, etwa um nicht einer noch grösseren Vervielfältigung souverainer Landesherrschaften in Teutschland Raum zu geben, sich bewogen finden sollte, den Besitzstand der BundesSouveraine gegen die ihnen unterworfenen Standesherren, auch für die Folgezeit bestehen zu lassen, und solchen durch Anerkennung der bisherigen, oder durch Erschaffung neuer Titel fest zu stellen, — entschlossen gewesen sey, zu bedeutender Erleichterung der Standesherren, und selbst zu einer so viel möglich vergütenden Genugthuung für sie, kräftig mitzuwirken.

Immer schwieriger ward jedoch auf dem Congreß die Frage: wie vergütende Genugthuung könne geleistet werden? Darüber schien man in den höheren Regionen, nach nicht sehr langer Zeit, wie durch stillschweigende Abrede, mit sich einig geworden zu seyn, daß vollkommene Genugthuung, mittelst Wiedereinsetzung der Standesherren in ihren vorigen Rechts- und Besitzstand, und durch Ersatz für entbehrten Genuß, nicht zu geben sey.

Aber es gab eine Art der Entschädigung, welche der vollkommenen nahe kommen, vielleicht gleich geachtet werden, und wohl gar sie übertreffen konnte: die Versetzung oder Transplantation der Standesherren. Möchte es Manchem von ihnen schmerzlich fallen, seinem altväterlichen Erbe, der Wiege seines Geschlechtes, dem Schauplatz seiner Jugendfreuden, und einer langen Gewohnheit, den Rücken zu kehren, so konnte dagegen das Gefühl neuer Freiheit und Freuden solche Opfer überwiegen. Man konnte sich die Frage

Digitized by Google

stellen: ob nicht jedem Standesherren ein bestimmter Landesbezirk mit Landeshoheit, eigenthümlich anzuweisen sey, dessen Werth der ihm zugedachten Entschädigung gleich käme? Ob nicht dieser Landesbezirk, wenigstens zum Theil, aus denjenigen Staaten auf der linken Rheinseite könne gewählt werden, welche durch den pariser Frieden zur Verfügung der verbündeten Mächte gekommen waren?

Wollte man aber diese Staaten für Andere, etwa für einen oder mehrere der rheinischen Bundesfürsten, bestimmen; so konnte in Erwägung kommen, ob nicht dann die bisherigen Besitzungen dieser souverainen Fürsten, ganz oder zum Theil, eine Entschädigungs-Masse bilden könnten, aus welcher den Standesherren Genugthuung zu leisten sey? Auf diesem Weg, wäre nicht nur möglich gewesen, daß mancher Standesherr vollkommene, oder fast vollkommene, Restitution erhalten hätte, sondern es hätten auch selbst die bisherigen Oberhoheitsherren der Standesherren noch gewinnen können, indem man ihnen den Inbegriff von Grundbesitzungen, Renten und Gerechtsamen, welcher ihren Standesherren noch geblieben war, zu vollem Eigenthum hätte überlassen können. Wollte man das Letzte nicht, so hätte auch dieser Inbegriff zu Entschädigung solcher Standesherren können verwendet werden, welche ihre bisherigen standesherrlichen Bezirke behalten, und für dieselben, gegen angemessene Schadloshaltung, auf Landeshoheit oder Souverainetät keinen Anspruch machten, oder denen man dieselbe, vielleicht wegen des zu geringen Umfanges ihrer Besitzungen, nicht hätte bewilligen mögen.

Sollte endlich dieses Alles, nach dem Gebot der

Digitized by Google

höheren Politik, welche vielleicht der wieder eroberten Staaten auf der linken Rheinseite zu andern Zwecken bedurfte, nicht statt finden, so war auf das Wenigste eine unvollkommene Entschädigung der Standesherren denkbar, bei welcher manche Abstufungen und Grade statt finden konnten. Man konnte hiebei, wenn z. B. die Standesherren von der bisherigen Oberhoheit nicht freigegeben werden sollten, von einem positiven NormalStand ausgehen, von irgend einem Besitzstand, einem Uti possidetis, oder auch von einer GrundStipulation, und darauf das neue Rechtsgebäude aufführen; doch so, daß die Grenzlinien zwischen den Rechten der Oberhoheitsherren und den Gerechtsamen der Standesherren, möglichst scharf gezogen, einseitige Auslegungen für unstatthaft erklärt, für streitige Fälle feste Grundsätze über die Rechtsvermuthung aufgestellt, und wirkliche Streitigkeiten über das solchergestalt festgesetzte staatsrechtliche Verhältniß, richterlicher Entscheidung unterworfen würden.

Eine unvollkommene Entschädigung dieser Art würde es gewesen seyn, wenn man z. B.

1) die persönliche Freiheit der Standesherren erweitert hätte, sofern ihr irgendwo drückende Fesseln wären angelegt gewesen; z. B. durch Ertheilung der Freiheit, den Ort ihres beständigen oder temporären Aufenthaltes nach eigenem Gefallen zu wählen, ihr Einkommen frei von Abzug dahin zu ziehen, in auswärtige Staats- und Hofdienste zu treten, ihre Besitzungen, doch ohne Nachtheil dritter Interessenten, zu veräußern, ihre vormaligen FamilienStatuten und FideicommißVerfassungen wieder anzunehmen, oder an deren Stelle neue auf gehörige Art zu errichten. Wenn man

Digitized by Google

2) zugleich den Vermögensstand der Standesherren, so viel möglich, wieder ergänzte. Dieses konnte geschehen, theils durch Zurückgabe derjenigen Rechte der Hoheit, der Patrimonialherrlichkeit und des Eigenthums, welche ihnen, den Bestimmungen der rheinischen BundesActe zuwider, etwa hie und da waren entzogen worden, theils durch Ersatz für dasjenige reine Einkommen, welches ihnen durch die Verfügungen jener Acte war entrissen worden. Ersatz dieser Art konnte geleistet werden, durch Abtretung von Domainen, durch GeldCapitale, durch hinlänglich versicherte Jahrrenten, allenfalls in eroberten Provinzen. Endlich,

3) wenn man auch das Ansehen oder die äussere Ehre der Standesherren durch Ehrenrechte erhöhete, z. B. durch privilegirten Gerichtstand, durch höheres Hof- und StaatsCeremoniel, durch das Recht zu eigener Schloß- oder Leibwache, durch ausgezeichnete Landstandschaft, durch CuriatStimmen auf der teutschen Bundesversammlung.

Das Resultat der CongreßVerhandlungen, von Seite der europäischen und teutschen Souverain-Staaten, gewährte auch diese unvollkommene Entschädigung nicht ganz.

Die einzige von denjenigen Mächten, welche man zu den teutschen nicht rechnen kann, und welche der Standesherren öffentlich sich annahm, ist Rußland. Diese Macht erklärte, in einer Note vom 11. Nov. 1814*), ihre volle Zustimmung zu denjenigen Artikeln, welche

---

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 62 u. 63.

Digitized by Google

in der Conferenz fünf teutscher Höfe vom 16. Oct. 1814 waren vorgelegt worden, und worin den Standesherren CuriatStimmen in der Bundesversammlung zugedacht waren. Sie sprach hiebei noch ausdrücklich von der Nothwendigkeit einer festen Bestimmung der Rechte des Adels; worunter wohl eigentlich die Standesherren, und der vormalige reichsunmittelbare begüterte Adel, verstanden wurden. In dem Entwurf verschiedener Artikel, welcher einer zweiten Note, vom 31. Dec. 1814*), beigelegt war, schlug Rußland diesen Artikel vor. «Die teutsche BundesActe soll errichtet werden nach Grundsätzen, welche dem Bundesverein Kraft verleihen, und jeden Bundesstaat unter den Schutz einer Constitution stellen, die ihm seine politische und bürgerliche Freiheit gewährleistet. Die hohen contrahirenden Theile werden die Errichtung dieser Acte beschleunigen, um die verschiedenen Rechte der Mediatisirten und des Adels, so wie diejenigen der übrigen Classen, festzusetzen».

Unter den teutschen SouverainStaaten, war Preussen der erste, welcher diesen Gegenstand in Anregung brachte. Gleich in seinem ersten Entwurf der ersten Grundlage der teutschen Bundesverfassung **), vorgelegt am 13. Sept. 1814, stellte Preussen den Gesichtspunct fest, von welchem man ausgehen müsse, bei Bestimmung des künftigen Rechtszustandes der Standesherren. «Billig sollten», heißt es darin, «die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesetzt werden. Da dieses aber ohne

*) Sie wird in dem sechsten oder siebenten Band der Acten ꝛc. erscheinen.

**) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 1, S. 46 u. 47.

Digitized by Google

grosse Zerrüttungen nicht geschehen kann; so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun, und (sind) sie, jeder insbesondere, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen» *).

Zu dem Ende schlug Preussen, für den künftigen Rechtszustand der Standesherren, ein zweifaches Verhältniß vor: erstens, in Absicht auf ihre unmittelbare Theilnahme an dem teutschen Bund; zweitens, in Hinsicht auf Unterordnung der standesherrlichen Personen und Besitzungen, theils unter das zu errichtende Bundesgericht, theils unter einzelne souveraine Bundesstaaten.

In der ersten Hinsicht, sollten in dem zweiten Rath der Bundesversammlung, in dem Rath der Fürsten und Stände, auch sämmtliche Standesherren Sitz und Stimme haben; jedoch a) Viril-Stimmen, nur diejenigen Fürsten, deren Besitzungen 50,000 Einwohner und darüber haben; b) Curiat-Stimmen, und zwar zusammen sechs, alle (Fürsten) Grafen und Herren, deren Besitzungen, eine Bevölkerung von 50,000 nicht erreichen **).

In der andern Hinsicht, sollten a) die Standesherren vor dem Bundesgericht ihren Gerichtstand haben; doch nur in persönlichen Sachen, und in solchen, die aus Verletzung des Bundesvertrags entstehen. b) Im übrigen sollten ihre Processe vor die Landesgerichte gehören ***), und der Landeshoheit eines bestimmten Souverains unterworfen seyn, ihre dinglichen und persönlichen Rechte aber genau bestimmt,

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 47.
**) Ebendas. S. 51 u. 52.
***) Ebendas. S. 53.

Digitized by Google

und unter die Garantie des Bundes gesetzt werden. Ihnen seyen besonders persönliche Ehre, Macht und Vorzüge einzuräumen, auch die Renten und Einkünfte wieder zu geben, die am 12. Jul. 1806 in die Contributions-Cassen flossen. In den Ländern seyen die standesherrlichen Familienhäupter, erblich für die ersten Stände zu erklären. In Familien-Angelegenheiten sollten sie die alte teutsche Autonomie geniessen. In Criminal-Sachen, solle ein judicium parium über sie richten. Jurisdictions-Rechte seyen ihnen zuzusichern, und Präsentations-Rechte in den landesherrlichen höchsten Gerichten einzuräumen *).

Es scheint, daß man von einer so genauen, vorläufigen Erklärung über den künftigen Rechtszustand der Standesherren, wie die vorstehende, die Besorgniß gehegt habe, daß sie in den Conferenzen nachdrückliche Widersprüche, von Seite verschiedener teutschen Souveraine, nach sich ziehen werde. In den zwölf Artikeln, welche Preussen am 16. Oct. 1814, in der Sitzung des Comité's der fünf teutschen Höfe, als Grundlage des Bundes vorlegte, und Oestreich für mit ihm concertirt erklärte, ward der Standesherren namentlich nicht wieder gedacht. Es schienen aber unter den darin erwähnten «übrigen fürstlichen Häusern» (mit Besitzungen von weniger als 200,000 Einwohnern), welchen Curiat-Stimmen in dem zweiten Rath der Bundesversammlung zugedacht wurden, wenigstens Standesherren von fürstlichem Stande, stillschweigend begriffen zu werden **). Wirtemberg

*) Acten d. w. C. Bd. I, Heft 1, S. 46.
**) Ebendas. S. 59.

Digitized by Google

schien dieses zu muthmassen, und drang vermuthlich deßwegen darauf, daß ihm vor allen Dingen diejenigen genannt werden möchten, welche als künftige Bundesglieder zu betrachten seyen*).

Dagegen wurden in den beiden preussischen Entwürfen einer Verfassung des teutschen Bundes, welche im Februar 1815 vorgelegt wurden, der eine mit, der andere ohne Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise, dem künftigen Rechtszustande der Standesherren weniger nicht als in dem einen 21, in dem andern 20 §§, in beiden meist gleichlautend gewidmet**). Auch hier wurden ihnen GesammtStimmen in dem zweiten Bundesrath, auch, wenn Kreise errichtet würden, auf den Kreisversammlungen***), zugesprochen. Sodann sollten sie in folgendem, unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellten, Verhältniß zu grösseren Staaten stehen. Sie sollten daselbst die ersten Landstände seyn. Sie und ihre Familien sollten ihren Aufenthalt in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staat nehmen, und in Kriegs- und CivilDienste jeder teutschen Macht treten dürfen. Sie sollten fernerhin, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse, selbstständig Verfügungen treffen dürfen, und es sollten alle zeither dawider gegebenen Gesetze und Verordnungen, ausser Wirkung gesetzt seyn. Das Eigenthum ihrer standesherrlichen Besitzungen werde ihnen garantirt. Lehnsverbindungen, womit ihre Besitzungen beschwert sind,

*) Wirtembergische Noten vom 16. und 24. Nov. 1814, Acten Bd. I, Heft 1, S. 100 und 112.
**) Ebendas. ꝛc. Bd. II, S. 35—42, und 60 und 61.
***) Vergl. ebendas. S. 12.

Digitized by Google

sollten aufgehoben werden, doch unbeschadet der Rechte der Agnaten *). Ueber Besitzungen von 20 bis 25,000 Einwohnern, sollten sie zwei GerichtsInstanzen, über minder volkreiche nur eine haben, doch beides nach den Gesetzen und unter der Oberaufsicht der obersten Justizbehörde des Landes; und unter derselben Einschränkung, auch die Ausübung der Polizei. Alle Steuern, welche am 12. Jul. 1806 verfassungsmäßig in die Landes- und ContributionsCassen flossen, sollten den Ober-, hoheitsherren, alle Abgaben, die zu den directen und indirecten Steuern nicht zu zählen sind, den Standesherren gehören. Diese sollten den ausserordentlichen Steuern, gleich den übrigen Unterthanen, unterworfen, und auch von ordentlichen Landessteuern nicht frei seyn; jedoch diesen, nach einem verhältnißmäßig auszumittelnden Quantum.

Als zu den directen und indirecten Steuern nicht gehörige Renten, sollten ihnen namentlich bleiben: a) die Lehn- und Herrenrechte, die Frohnen, Zinse, Gülten u. a. grundherrliche Abgaben. Die wegen Abschaffung solcher Gerechtsame etwa errichteten Gesetze, würden ausser Kraft gesetzt ꝛc. b) Waldeigenthum, Forstpolizei, Bestrafung der Waldfrevel. c) Der Besitz der Zehntgerechtsame, wie bisher. d) Die Bergwerke, frei von allen Bergzehnten; auch der Bau neuer Bergwerke, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Steuer. Die Landesregierung habe das Vorkaufsrecht bei den Erzeugnissen der Bergwerke. e) Die durch den R. D. Hauptschluß als Entschädigung angewiesenen Zölle, oder Schadloshaltung dafür. — Auch sollten den Standesherren bleiben: die Besetzung der Pfarr- und Schul-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 43, §. 78.

Digitized by Google

stellen, die Aufsicht über ihr Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen und frommen Stiftungen, nach den Landesgesetzen und unter Leitung der obersten Kirchen- und Schulbehörden. Als Ehrenrechte sollten sie haben: a) den persönlichen Gerichtstand vor dem höchsten Landesgericht ꝛc. b) Als RealForum, den privilegirten Gerichtstand der den obersten Landesgerichten unmittelbar untergeordneten Vasallen. c) In peinlichen Fällen, die AusträgalInstanz, doch nur die FamilienHäupter. d) Das Prädicat Herr, von den LandesCollegien. e) Die Erwähnung im Kirchengebet. f) Das Trauergeläute.

Standesherren, deren Besitzungen zu nicht mehr bestehenden Regierungen*) geschlagen, oder von noch bestehenden getrennt worden, sollten in folgendem Verhältniß zu denen Staaten stehen, mit welchen sie jetzt vereinigt werden. Sie würden nicht Landstände, sondern blieben, als eigene Kreisstände, für sich bestehen. Sie dürften blos Ehrenwachen halten; ihre Unterthanen wären der MilitärConscription des Staates unterworfen. Sie sollten zwei, oder nur eine Instanz haben, je nachdem ihre Volkszahl 20 bis 25000 erreicht, oder nicht. Gesetzbuch, Proceßverfahren, Polizei-, Münz-, Bergwerks- und Handelsverordnungen des Staates, zu dem sie gehören, müßten auch für sie gelten. Ihre Unterthanen würden besteuert, wie die Unterthanen des Staates. Die directen Steuern blieben ihnen, die indirecten dem Staat, und würden auch von ihm erhoben. Die standesherrlichen Domainen wären steuerfrei; doch nicht von ausserordentlichen Kriegssteuern. Diese Einschränkungen abgerechnet,

*) Z. B. Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg ꝛc.

Digitized by Google

sollte ihnen bleiben der Genuß aller Rechte, Regalien oder NichtRegalien, die sie ehehin auf ihren Besitzungen ausübten. Doch sollte der Staat den Vorkauf haben an den Erzeugnissen der Bergwerke.

In einem fünften preussischen Entwurf einer BundesActe, vom Anfang Aprils 1815, ist die Sache der Standesherren, sehr kurz, dahin bestimmt, «daß ihre Rechte so vortheilhaft und billig, als es die Umstände erlauben, bestimmt, und durch ausdrückliche Uebertragung in die organischen Gesetze des Bundes, unter dessen Garantie gestellt werden sollen» *).

Dasselbe ist auch in einen sechsten preussischen Entwurf, aus dem Mai 1815, aufgenommen; doch werden zugleich im Allgemeinen folgende Bestimmungen vorgeschlagen **). Ob und wiefern die Standesherren mit CuriatStimmen an der Bundesversammlung, und auch an Kreisversammlungen, wenn es solche giebt, Theil nehmen werden, soll in den organischen Gesetzen bestimmt werden. Ausser dem privilegirten Gerichtstand und den übrigen persönlichen Ehrenrechten, der Autonomie in ihren FamilienVerhältnissen, und der ersten, auch, sofern der Umfang ihrer Besitzungen es erlaubt, der zweiten Instanz, sollen sie die ersten Landstände seyn, und alle Rechte haben, die nicht zu den höheren Regierungsrechten gehören. Diejenigen Staaten, welchen standesherrliche Besitzungen durch Verfügungen des Congresses angeschlossen werden, sollen erklären, daß sie ihnen alle Rechte und Vortheile einräumen wollen, welche vereinbar sind mit der Theilnahme an MilitärVerfassung und Kriegslasten, mit

*) Acten ꝛc. Bd. I, Heft 4, S. 110.
**) Ebendas. Bd. II, S. 305 f.

Digitized by Google

dem Landesschutz und der nothwendigen Sorge, die Bewohner dieser Bezirke an Landstandschaft, Gesetzen und Oberaufsicht des grösseren Staates Theil nehmen zu lassen.

Noch bei einer andern Gelegenheit hatte Preussen Grundsätze geäussert, welche den Standesherren günstig waren. In verschiedenen statistischen Berechnungen, welche in Absicht auf Wiederherstellung der preussischen Monarchie auf dem Congreß vorgelegt wurden, hatte man ihm eine Reihe von Besitzungen vormaliger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren in Westphalen, nach ihrem vollen statistischen Werth angerechnet, namentlich die Besitzungen der Herzoge von Arenberg und Looz-Corswaren, der Fürsten von Sayn Wittgenstein Berleburg, Wied Runkel, Salm Salm, Salm Kyrburg und Kaunitz, der Rheingrafen von Salm Horstmar, der Grafen von Bentheim, Leiningen Westerburg und Walmoden, und des Freiherrn von Bömelberg, wobei auch nicht-reichsständische Besitzungen des Herzogs von Croy, des Fürsten von Hatzfeld*), der Grafen von Bentinck und Nesselrode, und der Freiherren von Grote wegen Schauen, genannt wurden. Preussen erklärte, in Gegenberechnungen vom 12. Jan. und 8. Febr. 1815**), daß es diese Besitzungen nach ihrem vollen statistischen Werth sich nicht könne anrechnen lassen. Es habe directe Besitzungen mit allen ihren Einkünften verloren, in den vorhin genannten hingegen würden die Einkünfte ihren Regenten bleiben, mit Ausnahme derjenigen Beiträge, welche die Militär-Einrich-

*) Die fürstlich-hatzfeldische Herrschaft Wildenberg war nicht reichsunmittelbar.

**) Sie werden in dem VI. oder VII. Bande der Acten des wiener Congresses abgedruckt.

Digitized by Google

tungen erfordern würden. «Es liegt nicht» — so heißt es in der Gegenberechnung vom 8. Febr. — «in Preussens Absichten, sich die Besitzungen vormaliger Reichsstände zuzueignen, welche durch Acte der Willkühr ihre Vorrechte verloren haben. Kommt, durch Maaßregeln über welche man in Hinsicht auf den rheinischen Bund übereinkommen wird, ein Theil dieser kleinen Staaten in engere Verbindung mit Preussen, in Ansehung des Militärs oder anderer Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse; so kann Preussen dieselben nicht annehmen oder betrachten als Entschädigung für verlorne Provinzen, die ihm mit allen Einkünften und Vortheilen zustanden, welche directe und reelle Besitzungen gewähren» *).

Auch Oestreich erklärte, in allen drei von ihm vorgelegten Entwürfen einer BundesActe, daß man die Lage der Standesherren nur so weit verbessern könne, als die gegenwärtigen Umstände gestatten. In dem ersten und zweiten dieser Entwürfe, welche im December 1814 und Mai 1815 vorgelegt wurden, ward gleichlautend vorgeschlagen **): 1) diese ehemaligen Reichsstände, in denen Staaten, welchen sie angehören, als die ersten Standesherren, nach der ihnen gebührenden Rangordnung zu betrachten; 2) ihnen alle, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge einzuräumen, welche vereinbar

*) Die spätern Verfügungen des Congresses, waren diesen Grundsätzen Preussens nicht gemäß. Die Schluß Acte des Congresses, Art. 24. und 43, stipulirt: «Les districts médiatisés suivans, savoir etc. etc. seront placées dans les relations avec la monarchie prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés».

**) Acten d. w. C. Bd. II, S. 4 und 312 f.

Digitized by Google

sind mit den Regierungsrechten der Staaten, welchen sie angehören. Dahin gehöre: a) unbeschränkte Freiheit in der Wahl des Aufenthaltsortes, in jedem Staat, der zu dem Bund gehört, oder mit ihm in Freundschaft lebt; b) nach der früheren teutschen Verfassung über ihre Güter und FamilienVerhältnisse, selbstständig, für ihre Nachkommen verbindliche Verfügungen zu treffen; alle hierüber, seit Errichtung des rheinischen Bundes erlassenen Verordnungen werden ausser Wirkung gesetzt; c) bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erster Instanz, und die Ortspolizei, doch nach Vorschrift der Landesgesetze; d) Steuerfreiheit für ihre Personen, Schlösser, Häuser, eingezäunte Gärten und Jagden.

Endlich enthält auch derjenige Entwurf einer BundesActe, welcher am 23. Mai 1815 von Oestreich mit der Erklärung vorgelegt ward, daß solches in Einverständniß mit Preussen geschehe, und welcher als Grundlage in den Sitzungen über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes diente, fast wörtlich die so eben gedachten östreichischen Vorschläge, nur mit folgenden Zusätzen und Abänderungen*). Es ward vorgeschlagen, den Standesherren durch Curiat-Stimmen Antheil zu geben an den Berathschlagungen der Bundesversammlung in pleno. Zu den oben unter Num. 2 erwähnten Rechten und Vorzügen soll Alles zu rechnen seyn, was nicht zu den höheren**) Regie-

*) Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 318 f.

**) Dieser Ausdruck, welcher auch in dem preussischen Entwurf vom Mai vorkommt, hätte einer näheren Erklärung bedurft. Es wurden späterhin Erinnerungen deßwegen gemacht, und Vorkehrung getroffen, wovon unten.

Digitized by Google

rungsrechten gehört, und aus dem Eigenthum herrührt. Ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten, soll kein neuer FamilienVertrag errichtet werden. Auch Forstgerichtbarkeit und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, und über milde Stiftungen, sollen den Standesherren zustehen; Steuerfreiheit, nur für ihre Personen.

Als in den Sitzungen der Bevollmächtigten der souverainen teutschen Staaten, über Errichtung und Verfassung des teutschen Bundes (23. Mai bis 8. Jun.), die Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren zur Sprache kam, waren die Meinungen vielfach getheilt. Diese Verhandlungen lassen sich, wie die Vorschläge in den Entwürfen, auf zwei Classen zurückführen, auf das Verhältniß der Standesherren zu dem Bund, und zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören sollen.

Es war, so viel die erste Classe betrifft, von Oestreich und Preussen in Vorschlag gekommen, daß die Standesherren unmittelbar Theil nehmen sollten an dem teutschen Bund, durch CuriatStimmen in dem Plenum der Bundesversammlung. Ganz vorzüglich unterstützten Hannover, Kurhessen, Luxemburg und Sachsen-Coburg diesen Antrag, wie überhaupt die Sache der Standesherren*). — Kurhessen erklärte, daß nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern auch die Ehre gebiete, die Lage der Standesherren zu verbessern. Die zu diesem

---

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 436, 445 und 449. Luxem, [illegible] Erklärungen ebendas. S. 362, 392 f. u. 444.

Digitized by Google

Zweck geschehenen Vorschläge, schienen nicht ganz genügend. Mit den höchsten Regierungsrechten sey noch manches Andere, als was vorgeschlagen worden, vereinbar. Sollte auch nicht gleich jetzt eine genaue Bestimmung hierüber erfolgen können, so sey doch solche als eines der ersten Geschäfte, der Bundesversammlung vorzubehalten, und einstweilen festzusetzen, daß den Standesherren sogleich alle die Rechte wieder eingeräumt würden, welche gegen den klaren und ausdrücklichen Wortlaut der rheinischen BundesActe, ihnen hie und da entzogen worden. Nur in Betreff der CuriatStimmen, möchte auf dem Congreß eine definitive Bestimmung erfolgen können. Zwar scheine es eine Anomalie, daß Fürsten, welche ihre Selbstständigkeit verloren haben, in einer Versammlung souverainer Fürsten Sitz und Stimme haben sollten. Indeß habe dieses schon in der ehemaligen Reichsversammlung statt gefunden, wo Personalisten Mitglieder der Grafen-Curien gewesen, und als solche Theil an der Comitial-Stimme gehabt hätten. Man solle also, nach dieser Analogie, den Glanz so vieler alten, zum Theil so verdienten, reichsständischen Häuser, durch vier Curiat-Stimmen zu erhalten suchen, unter der Benennung: westphälische, schwäbische, fränkische und rheinische Fürsten und Grafen. — Luxemburg machte sogar den Antrag, daß, wenn die Idee eines Plenі keinen Beifall fände, man den Standesherren in der Bundesversammlung selbst, eine eigene CuriatStimme einräumen möge. Die allgemeine Wohlfahrt sey zu berathen, nicht die besondere. Welcher Gegenstand sey denkbar, wo ihre Stimme nachtheilig wäre? Nicht Krieg und Frieden, nicht Gesetzgebung, nicht Besteurung. Die Anomalie sey nur im Bunde mit Aus-

wärtigen. Härte und Ungerechtigkeit, ewiger Klagestoff, sey eine viel grössere Anomalie.

Wider die Eintheilung von CuriatStimmen, erklärten sich geradezu: Baiern und Wirtemberg, sodann, wiewohl einmal bedingungsweise, Hessen-Darmstadt, denen anfangs auch Holstein beitrat*). Die drei ersten waren, durch ihre eigene Lage sehr dabei interessirt. Baiern, das schon in der Sitzung des Comité's fünf teutscher Höfe, vom 14. Nov. 1814 vorzubauen gesucht hatte, erklärte diese Idee schlechthin für unausführbar, und darum selbst eine Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundesversammlung, für zweckwidrig**). — Wirtemberg, in der Note, wodurch es dem ohne seine Mitwirkung geschlossenen Bund vorläufig beizutreten sich bereitwillig erklärte, betrachtete das Stimmrecht in dem Bunde, als ein Attribut der Souverainetät: diese werde aber, in dem ganzen übrigen Inhalt der BundesActe, den Standesherren nicht eingeräumt, mithin werde die Bewilligung eines solchen Rechtes mit ihren jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmen***). — Hessen-Darmstadt erklärte sich anfangs geradezu, späterhin nur bedingungsweise, und zuletzt abermal schlechthin, wider das CuriatStimmrecht der Standesherren. Es sey eine Anomalie, daß Mediatisirte einmal wieder unmittelbare Bundesglieder, und in dieser Hinsicht zu Antheil an mehreren (näheren?) Bestimmungen der BundesActe berechtigt würden; es sey denn, daß sie

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 362. Vergl. jedoch S. 437.
**) Ebendas. S. 193, 360, 385, 437, 452, 467 f. und 500.
***) Ebendaselbst, S. 566.

Digitized by Google

durch eine Verzichtürkunde die Souverainetät der Fürsten anerkennten, sich mit den ihnen bewilligten Rechten begnügten, allen Berufungen an die Bundesversammlung in streitigen Verhältnissen mit ihrer Landesobrigkeit entsagten, und die ihnen alsdann gern gegönnten CuriatStimmen, nur als bloße Personalisten in einer Curie vereinigt, ohne Beziehung auf ihre ehemaligen Reichslande, führen wollten, als wodurch allein man glaube, daß Ruhe erhalten und beständige Reibungen vermieden werden könnten *). Da diese Bedingung keinen Beifall fand, so erklärte Hessen sich nachher abermal geradezu gegen die CuriatStimmen und die Verweisung dieses Gegenstandes an die Bundesversammlung **). Dazu könne der Großherzog, auch bei seinem aufrichtigsten Wunsch, alles Mögliche zu Beruhigung und Ehrung dieser privilegirtesten Classe der Staatsbürger, wie bisher, beizutragen, nicht einwilligen; Er könne sie, nach der mit ihnen einmal vorgegangenen Veränderung ihres Standpunctes, nicht für unmittelbare Bundesglieder erkennen; überhaupt müsse Er die Vorzüge der königlichen Würde und die erweiterten Besitzungen seines Gebiets feierlich wahren, da solche, seit Auflösung des älteren Verbandes, durch Besitzstand, Friedensschlüsse, AllianzVerträge und Anerkennung der meisten europäischen Staaten, selbst durch eigene Beruhigung der Untergeordneten, geheiliget seyen ***).

In diesem Zwiespalt der Forderungen, Wünsche und Meinungen, glaubte wohlmeinend der großherzoglich-hessische Herr Bevollmächtigte, Frhr. von Türck,

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 474 f.
**) Ebendas. S. 362, 468, 500 u. 544.
***) Ebendas. S. 544.

Digitized by Google

heim, privatim das Mittel zu allseitiger Beruhigung gefunden zu haben, welches er daher als Privatvorschlag zu den Acten zu geben sich moralisch verpflichtet erachtete. «Wenn ja», dieß sind seine Worte *), «die Eintracht sich nur an der unglücklichen Idee der den Standesherren zugedachten CuriatStimmen annoch acerochiren sollte, so unterwerfe Er folgende Idee der Prüfung helldenkender Staatsmänner. Da die Wiederherstellung der Unmittelbarkeit der standesherrlichen Besitzungen, für unausführbar erklärt worden, und die Standesherren mit denselben Besitzungen, nach den Grundsätzen der Staatseinheit, unmöglich in den Bundeslanden mittelbar, und auf der Bundesversammlung unmittelbar seyn könnten, so werde folgender Ausweg durchhelfen. 1) Die Standesherren erkennen, durch feierliche VerzichtUrkunde, die Souverainetät ihrer Oberhoheitsherren auf ihren Besitzungen an, und begnügen sich mit den ihnen in der BundesActe zugestandenen Rechten und Vorzügen, erkennen auch die letzte gerichtliche Instanz des Landes für ihren eigenen höchsten Gerichtstand, ohne weitere Berufung an die Bundesversammlung. 2) Um diesen ehemaligen Mitständen und unschuldigen Opfern des Zeitgeistes, ihren schmerzhaften Verlust zu vernarben, und als Andenken und Ueberbleibsel der ehemaligen Unmittelbarkeit ihnen einen ehrenvollen Standpunct in der neuen Verfassung zu sichern, der ihnen auch für den Glanz ihrer Familien und künftige Allianzen vortheilhaft, und als Ersatz des Verlustes angesehen werden kann, werden sie Alle in Eine Ganerbschaft, auf einem entweder bei Berichtigung der Grenzen gegen Frankreich auszufin-

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 447—449.

Digitized by Google

denden, auch noch so kleinem Gebiet, oder auch auf einem etwa noch disponibeln teutschen Gebiet versammelt, ihnen darauf alle Hoheits- und Unmittelbarkeitsrechte, nebst einer CuriatStimme in dem Pleno der Bundesversammlung, eingeräumt, jedoch so, daß, wie ehedem es auch in der teutschen Verfassung nicht ungewöhnlich war, sie ratione dieses Antheils an der Ganerbschaft zwar als unmittelbar, respectu ihrer landständischen Besitzungen aber als mediati angesehen werden, und keine auf letztere Bezug habende Berufung an den Bund, sich unter keinem Vorwand erlauben können. Sollte ein Bundesgericht und eine BundesCanzlei zu Stande kommen, so könnte man noch ferner dieser unmittelbaren Corporation den Vorzug einräumen, daß der oberste Bundesrichter und der Kanzler des Bundes, durch einen dazu Qualificirten ex gremio derselben vorzüglich gewählt werden soll».

Wenn diesem Vorschlag weder Beifall der Stimmführer *), noch Dank von Seite der Standesherren zu Theil ward, so lag die Ursache hievon gewiß nicht in dem guten Willen seines Urhebers. Dagegen ward von der in der sechsten Sitzung zur Redaction des Artikels von den Standesherren ernannten Commission, welche aus den Stimmführern von Baiern, Hannover, Luxemburg, Mecklenburg und HessenDarmstadt bestand, in der folgenden Sitzung, in Absicht auf die Curiat-Stimmen eine zweifache Redaction vorgelegt. In der einen war den Standesherren ein Votum curiatum, in dem Plenum der Bundesversammlung, eingeräumt; in der andern war die Bestimmung der Frage: ob und

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 436.

Digitized by Google

wieviel-CuriatStimmen in pleno zugestanden werden sollen? an die Bundesversammlung verwiesen, gemäß den schon in der fünften Sitzung zu Protocoll gekommenen Aeusserungen von Oestreich, Preussen, Hannover, sämmtlichen herzoglich-sächsischen Häusern, Mecklenburg, Anhalt, Nassau und den freien Städten, nebst Holstein, denen auch von den übrigen anwesenden Bevollmächtigten, ausser dem baierischen, Niemand widersprach *). Die erste hatte bloß das baierische Mitglied der Commission widersprochen, über die zweite waren alle andern Mitglieder einig gewesen. Ungeachtet die erste Redaction nur von dem baierischen Mitglied der Commission war widersprochen worden, und in den bisherigen Sitzungen eine weit überwiegende Stimmenmehrheit, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, für standesherrliches CuriatStimmrecht sich geneigt erklärt hatte, so ward doch sofort, wiewohl nur «vorerst», beschlossen, die zweite Redaction zu wählen; wogegen jedoch der baierische und der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte die Rechte ihrer Höfe verwahrten **). Endlich erfolgte, erst in der zehnten Sitzung vom 8. Junius, in welcher die einzelnen Artikel der BundesActe paraphirt wurden, der definitive Beschluß ***), daß der BundesActe und zwar nicht, wie bisher im Vorschlag gewesen war, in dem vierzehnten, sondern am Schluß des sechsten Artikels, diese Bestimmung einzurücken sey:

«ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen,
«auch einige CuriatStimmen im Pleno zu-

*) Acten x. Bd. II, S. 436 f.
**) Ebendas. S. 453, 467 f., 474, 475 u. 487 lit. a.
***) Ebendas. S. 532, 534 u. 602.

Digitized by Google

«gestanden werden sollen, wird die Bundesver«sammlung bei der Berathung der organischen «Bundesgesetze in Erwägung nehmen».

Wörtlich ward dieser Beschluß in die BundesActe aufgenommen. Die Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes, ist also von der Bundesversammlung zu erwarten. Vorläufig hat Se. Majestät der König von Preussen den unter Seinen Zepter gekommenen Standesherren, in einem ihren Rechtszustand bestimmenden Edict vom 21. Jun. 1815, die Zusicherung ertheilt, Sich bei der Bundesversammlung dafür zu verwenden, daß den ehemaligen reichsständischen, nun untergeordneten Landesherren, etliche CuriatStimmen in dem Plenum der Bundesversammlung eingeräumt werden. Daß eine solche Verwendung nicht ohne günstige Wirkung bleiben werde, läßt sich, nach den oben angezeigten Verhandlungen, dann mit Gewißheit erwarten, wenn gleiche Gesinnung auch diejenigen der übrigen BundesSouveraine beleben wird, unter deren Oberhoheit ebenmäsig vormalige Reichs-Mitstände als Standesherren gekommen sind.

Die zweite Classe von Gegenständen, in Absicht auf den Rechtszustand der Standesherren, betraf ihr Verhältniß zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören sollen. Was in dieser Hinsicht Oestreich, einverstanden mit Preussen, in dem Entwurf vom 23. Mai 1815 vorgeschlagen hatte, ist oben*) schon angegeben worden. Sogleich in der zweiten Sitzung, stimmten Holstein und HessenDarmstadt diesem Vorschlag ausdrücklich, die vereinigten souverainen Fürsten und freien Städte still-

*) S. 301 f., verglichen mit S. 500 f.

Digitized by Google

schweigend bei *). Es wurden aber späterhin noch manche Zusätze, Aenderungen, Weglassungen und nähere Bestimmungen festgesetzt.

Sachsen (Königreich) meinte, dieser Gegenstand bedürfe, da neue Bestimmungen in den Entwurf eingeflossen seyen, die Standesherren aber denselben in mehreren ihrer Seits vertheilten Schriften widersprochen hätten, einer weiteren Erörterung; man möge also, statt der vorgeschlagenen speciellen Bestimmungen, der BundesActe eine allgemeine Zusicherung einrücken, daß unter den ersten Arbeiten der Bundesversammlung, die Feststellung von Grundsätzen, wie sie der allseitigen Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß seyen, über die Verhältnisse der Standesherren in Berathung zu ziehen sey **). Dieser Vorschlag ward um so weniger angenommen, da er erst ganz zuletzt, in der zehnten Sitzung, war angebracht worden.

Der Eingang des vorgeschlagenen Artikels erhielt, in der fünften Sitzung, eine nähere Bestimmung, damit kein Zweifel darüber entstehen könne, welche Standesherren hier gemeint seyen. Es ward darin — «um die Abfassung des Entwurfs in der Einleitung mit der von Baiern vorgeschlagenen möglichst zu vereinbaren, auch alle Mißdeutung zu verhüten» — angezeigt, daß die «im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände» gemeint seyen ***); und überdem ward, in der siebenten Sitzung, beschlossen, nach dem Wort «Reichs-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 362, 393, und 378, wo ad Art. 11 Nichts erinnert ist.
**) Ebendas. S. 554.
***) Ebendas. S. 435 f.

Digitized by Google

stände» auch der übrigen in der gedachten Periode mittelbar gewordenen (eigentlich, untergeordneten) «Reichsangehörigen» — des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels — zu erwähnen *). Es ward ferner in der siebenten Sitzung beschlossen, auch in dem Eingang zu sagen, daß hiemit diesen Standesherren, in allen Bundesstaaten, ein gleichförmiger bleibender Rechtszustand verschafft werden solle **).

Auf Oestreichs Vorschlag, ward in der fünften Sitzung der Beschluß gefaßt, den Standesherren die Ebenbürtigkeit vorzubehalten, und zwar nach der von Luxemburg vorgeschlagenen Redaction (lit. a in dem 14. Art. der BundesActe), daß sie «fortan «nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der «Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbunndenen Begriff, verbleibt» ***). Das Wort «bisher», hat sehr wahrscheinlich seine Beziehung, nicht sowohl auf die wilde Periode des so genannten rheinischen Bundes, als vielmehr auf die Zeit der teutschen Reichsverbindung.

Auf Baierns Vorschlag, ward (lit. b ebendas.) die nähere Bestimmung angenommen, daß die Häupter dieser fürstlichen und gräflichen Häuser, die ersten Standesherren in dem Staat, zu dem sie gehören, seyn sollen ****). In der zehnten Sitzung ward noch der Zusatz beschlossen: «sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe» †); auf welche Worte der

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 469. 475 u. 486.
**) Ebendas. S. 469, 475 u. 486.
***) Ebendas. S. 437, 443 f. u. 487.
****) Ebendas. S. 361, 385 u. 487.
†) Ebendas. S. 534.

Digitized by Google

schon in der siebenten Sitzung gebilligte Nachsatz folgt: «in demselben» (Staat), «insbesondere in Ansehung der Besteuerung» *). Der Ausdruck «erste Standesherren» steht in Beziehung auf eine zweite Classe derselben, in welche ohne Zweifel diejenigen gehören, welche «im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordene ehemalige Reichsstände» nicht sind, sondern durch ein besonderes Privilegium die Standesherrlichkeit erlangt haben. HessenDarmstadt hatte vorgeschlagen, statt des Ausdrucks «erste Standesherren» zu setzen: «wird ihnen die standesherrliche Würde, und der Sitz auf der ersten oder Herrenbank der ständischen Verfassung ..... anerkannt» **). Es ward aber dieser Vorschlag nicht angenommen.

In dem Satz lit. c (Art. 14 der BundesActe) welchen Baiern ganz weggelassen wünschte ***), wurden in der siebenten Sitzung als nähere Bestimmung beigefügt, die Worte: «oder bleiben» ****). Die «Rechte und Vorzüge ....., welche aus ihrem Eigenthum» (herrühren), erhielten zugleich den näher bestimmenden Zusatz: «und dessen ungestörtem Genuß herrühren, «und nicht zu der Staatsgewalt» ..... gehören» †). — Die Erwähnung der «höheren Regierungsrechte» blieb unverändert stehen; obgleich dieser Ausdruck, der in dem preussischen allgemeinen Landrecht üblich ist, in Teutschland keine feste, allgemein anerkannte Bedeutung hat. Baiern und HessenDarm-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 469, 475 u. 487.
**) Ebendas. S. 362.
***) Ebendas. S. 361 u. 385.
****) Ebendas. S. 469, 475 u. 487.
†) Ebendas. S. 469, 475 u. 487, verglichen mit S. 359 und 607.

Digitized by Google

stadt mißbilligten diese Stelle *). Kurhessen hatte angetragen, auf alsbaldige genaue Bezeichnung dessen, was zu den unmittelbaren Ausflüssen der höchsten Regierungsrechte gehöre. Oestreich und Preussen hingegen machten den Antrag, die Bestimmung der Grenze der höheren Regierungsrechte, an die Bundesversammlung zu verweisen, jedoch mit Beibehaltung der in dem Art. 11 den Standesherren zugesicherten Rechte. Diesem Antrag stimmten bei, Hannover, die sämmtlichen herzoglich-sächsischen Häuser, Mecklenburg, Anhalt, Holstein, und die freien Städte, wie denn auch von den übrigen anwesenden Bevollmächtigten Niemand widersprach; ausgenommen Nassau, welches besorgte, daß jene Erörterungen zu Weiterungen führen möchten, und Baiern, welches in der fünften Sitzung fernere Erklärung und Beitritt sich vorbehalten hatte, nachher aber sich wider den Vorschlag erklärte **).

Mit Vorbedacht ward in der achten Sitzung beschlossen, nach dem Satz lit. c, statt «Hierunter sind insbesondere» u. s. w., wie anfangs in der Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe gestanden hatte, den Absatz mit folgenden Worten anzufangen: «Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere» u. s. w. Es sollte damit angezeigt werden, daß das was folgt, nicht bloß auf lit. c, sondern auch auf die diesem Satz vorhergehenden Bestimmungen zu ziehen sey ***).

Der Satz Num. 2, betreffend die Familien-Verträge, erhielt, in der siebenten Sitzung, einen

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 361 u. 362.
**) Ebendas. S. 359, 436 f., 446 u. 452.
***) Ebendas. S. 500 f.

Digitized by Google

theils bestimmteren, theils mehr beschränkenden Wortlaut. Die Aufrechthaltung ward beschränkt, auf die noch bestehenden FamilienVerträge; so wie die Unanwendbarkeit der dagegen erlassenen Verordnungen, auf künftige Fälle. Die Nothwendigkeit der Vorlegung dieser Verträge bei dem Souverain, ward, auf Baierns Vorschlag, festgesetzt *). — Ein kurhessischer Vorschlag, den Rechtsbestand der gesetzmäßig und ohne Widerspruch der Interessenten vertheilten Erbschaften, so wie der rechtskräftigen Entscheidungen solcher und anderer Streitigkeiten, hier durch eine eigene SchlußClausel zu sichern, ward abgelehnt, durch die Bemerkung, daß dieses schon in der gemachten Einschränkung der Bestimmung auf künftige Fälle, enthalten sey **).

Der Satz Num. 3 (Art. 14 der B. A.), betreffend den privilegirten Gerichtstand und die Befreiung von aller MilitärPflichtigkeit, kam in der siebenten Sitzung neu hinzu ***).

Dagegen ward der in dem Entwurf als Num. 4 bezeichnete Vorschlag, ihnen Steuerfreiheit für ihre Personen zu bewilligen — welches Baiern ausdrücklich auf bloß persönliche Steuern, z. B. Kopfsteuern, beschränkt wissen wollte — verworfen †). Man hatte, unter lit. b, schon festgesetzt, daß die Standesherren und ihre Familien, die privilegirteste Classe bilden sollten, «insbesondere in Ansehung der Besteuerung».

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 469 u. 487, verglichen mit S. 360 u. 361.

**) Ebendas. S, 500 u. 508.

***) Ebendas. S. 469 u. 488, vergl. mit S. 360 f.

†) Ebendaselbst.

Digitized by Google

Die Bestimmung in Num. 4 (Art. 14 der B. A.), daß die Standesherren den Landesgesetzen, so wie der MilitärVerfassung und der Oberaufsicht über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben, ist kein neuer Vorschlag. Sie ward aus Num. 4 des Entwurfs genommen, und an Num. 3 desselben Entwurfs angehängt *).

Endlich ward noch, in der siebenten Sitzung, ein sehr wichtiger Beschluß gefaßt; die Aufnahme einer theils wörtlich, theils analogisch normirenden, subsidiarischen Grundbestimmung, für ein übereinstimmendes Rechtsverhältniß der Standesherren in allen teutschen Bundesstaaten. Dieselbe soll als «Basis und Norm unterlegt werden», sowohl für nähere Bestimmung der in dem 14. Artikel der BundesActe festgesetzten Befugnisse, als auch überhaupt und in allen übrigen Puncten, die Standesherren betreffend. Als eine solche Basis und Norm ward erkohren, die königlich-baierische Declaration, die Souverainetäts- und Subjections-Verhältnisse in den subordinirten Ländern betreffend, vom 19. März 1807 **).

Veranlassung zu dieser Bestimmung, hatte Baiern gegeben. Sein Bevollmächtigter erklärte sich in der

*) Acten ꝛc. Bd. II. S. 488, vergl. mit S. 360 u. 361.

**) In Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund, Heft VI, S. 372 ff. — Auf solche folgte: Erläuterung (vom 25. Mai 1807) der Declaration vom 31. Dec. 1806 und 19. März 1807, die Bestätigung der Familienverträge betreffend; ebendas. Heft VII, S. 175. — Noch andere baierische Gesetze über die Rechte des Adels und einzelner baierischen Standesherren, habe ich angezeigt, in meinem Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 31.

Digitized by Google

sechsten Sitzung wider den oben schon erwähnten östreichisch-preussischen Antrag, die Bestimmung der Grenze der in dem Artikel in Beziehung genommenen höheren Regierungsrechte, an die Bundesversammlung zu verweisen. Er führte zugleich an, daß «Baiern den Mediatisirten schon im Jahr 1807, durch ein eigenes Gesetz, eben so viel, und wohl mehr eingeräumt habe, als jetzt für sie begehrt werde. Er fügte endlich den Vorschlag hinzu, daß man, statt den oben gedachten Antrag anzunehmen, eine Commission niedersetzen möge,» um dieses Gesetz zu prüfen, und auf den Grund desselben Vorschläge zu thun, wie die Rechte der Mediatisirten schon jetzt in der BundesActe festzusetzen seyen». Dieser Vorschlag ward alsbald genehmigt, und eine Commission von fünf Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus dem baierischen, dem ersten hanöverischen, dem luxemburgischen, dem mecklenburgischen, und dem großherzoglich-hessischen Bevollmächtigten. Ihr Auftrag war zweifach: sie sollte die baierische Declaration von 1807 in der genannten Absicht untersuchen, und den Entwurf zu einer Redaction des die Standesherren betreffenden Artikels, in der Sitzung des folgenden Tages vorlegen *).

In dieser Sitzung übergab die Commission, durch den mecklenburgischen Bevollmächtigten, das Resultat ihrer Arbeit **). Sie fügte die Bemerkung hinzu: «sie habe das von ihr geprüfte königlich-baierische Gesetz von 1807, allerdings als den Rechten der Mediatisirten in vielen Puncten günstig gefunden; auch sey

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 452 f.

**) Vermuthlich bestand dieses in dem von ihr verfaßten Entwurf des Artikels. Vergl. ebendas. S. 475, Num. 4.

Digitized by Google

ihr Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben worden, wie diese wünschten, daß das königlich-baierische Gesetz zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge; sie habe daher auf diesen Fuß eine Redaction verfaßt, worin alle Mitglieder der Commission in allen Puncten (nur mit Ausnahme des baierischen Widerspruchs gegen den Punct des CuriatStimmrechtes) eingestimmt hätten *). Der großherzoglich-hessische Bevollmächtigte fügte noch schriftlich die Erklärung hinzu, daß sein Hof, «sowohl durch frühere Verordnungen von 1807, die durchaus nach den Grundlagen der baierischen entworfen worden, als auch durch seine Erklärung in der Conferenz vom 26. Mai, zu allem dem sich erboten habe, was die mediatisirten Fürsten im Weg der Billigkeit nur immer begehren könnten, und auch wirklich ihnen in der vorgeschlagenen Bundesurkunde eingeräumt worden; sie seyen auch dessen, in dem Großherzogthum, noch bis auf den heutigen Tag in vollem Besitz» **).

Der Vorschlag der Commission ward, noch in derselben siebenten Sitzung, genehmigt ***); wie es scheint, einmüthig, nur mit Ausnahme des Punctes von dem CuriatStimmrecht. So ward jene merkwürdige subsidiarische Grundbestimmung, in die Bundes-Acte aufgenommen.

Die fürstlich- und gräflich-solmsischen Häuser Braunfels, Rödelheim und Laubach, liessen schon unter dem 3. Junius, wider vorstehenden Beschluß eine rechts-

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 467.
**) Ebendas. S. 474.
***) Ebendas. S. 469, 475 u. 487.

Digitized by Google

verwahrende Erklärung einreichen. Sie erklärten, daß sie keine Constitution anerkennen würden und dürften, in welcher nicht die, ihrer Würde und ihren Rechten gebührenden Stimmen am Bundestage zugesichert, und zu Regulirung ihrer Verhältnisse das Jahr 1805, mit Beziehung auf die Denkschrift vom 15. März, als Basis angenommen wäre *). — Ein ähnlicher rechtsverwahrender Widerspruch erfolgte, unter demselben Datum, von dem Comité der Standesherren. Von ihm, und seiner besondern Veranlassung, wird weiter unten das Nähere vorkommen.

Die vorhin gedachte CommissionsVerhandlung, gab Anlaß zu einem ZwischenAct eigener Art. Hier stehe, was die Acten sprechen, ohne dem Wissen, Urtheil und Seherblick des Lesers vorzugreifen. Die Commission hatte, wie oben gemeldet, in der siebenten Sitzung vom 2. Jun. zu Protocoll geben lassen, daß ihr «Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben worden sey, wie diese wünschten, daß das königlich-baierische Gesetz von 1807, zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge». Diese Aeusserung ward gegründet auf eine Unterredung, welche die Commission Tags vorher, in der Wohnung des baierischen Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Rechberg, mit dem fürstlich-neuwiedischen Herrn geheimen Rath von Gärtner gehalten hatte, demselben, der sich eine Reihe von Jahren hindurch der Sache der Standesherren gewidmet hatte, und von einem halben Hundert derselben für den Congreß bevollmächtigt war.

*) Acten u. Bd. IV, S. 323 f.

Digitized by Google

Herr von Gärtner, der von der durch die Commission zu Protocoll gegebenen Erklärung, wesentlichen Nachtheil für seine Committenten besorgte, sendete deßhalb sogleich am 3. Junius, eine schriftliche Verwahrung, in einem Schreiben an den hannöverischen ersten Bevollmächtigten, Herrn Grafen von Münster. Er vernehme, sagt er darin, daß man seine gestrige Aeusserung bei dem Hrn. Grafen von Rechberg, so verstanden habe, als billige Er die baierische Declaration von 1807, auch dermal vollkommen als Grundlage. Dieses sey aber seine Absicht nicht gewesen, und habe es auch nicht seyn können; denn er habe dem Hrn. Grafen von Rechberg schon vorher erklärt gehabt, daß er seine Erklärung und Note darüber, anders nicht als mit Genehmigung des Comité's (der Standesherren) abgeben könne. Seine Aeusserungen hätten also nichts weiter besagt, und besagen können, als daß er die baierische Declaration, unter den während des Rheinbundes erschienenen, für die beste halte, daß er daher auch 1807 in Paris darauf unterhandelt habe, dieselbe, als Provisorium, allgemein geltend zu machen. Was aber 1807 unter dem Rheinbund wünschenswerth gewesen, könne es jetzt, nach dessen Aufhebung, nicht mehr unbedingt seyn, wenn es auch sonst manches Gute habe. Insbesondere müsse er stets darauf bestehen, daß seinen Committenten der Rechtszustand von 1805 im Allgemeinen als Grundlage bewilligt, daß ihnen Stimmrecht in der Bundesversammlung ertheilt, und daß ein schützendes Bundesgericht niedergesetzt werde *).

*) Acten ꝛc. Bd. V, S. 525 f. vergl. mit Bd. II, S. 504 f.

Digitized by Google

Kaum hatte Herr Graf von Münster diese Erklärung erhalten, als er sogleich, noch an demselben Tage, in der achten Sitzung, dieselbe zu Protocoll gab, mit der Aeusserung, daß ungeachtet Herr von Gärtner, nach der mit ihm gehabten Unterredung, sowohl mündlich als schriftlich behauptet habe, daß die als die seinige zu Protocoll gekommene Erklärung auf Mißverstand beruhe, solche gleichwohl sehr deutlich gewesen sey. Er fordere daher die übrigen Mitglieder der Commission auf, zu erklären, ob dabei ein Mißverstand vorwalten könne? Hierauf gaben sämmtliche Mitglieder zu Protocoll, daß jene Erklärung deutlich und keines Mißverstandes fähig gewesen sey, und wenn Hr. v. Gärtner solche jetzt wieder zurücknehme, der Grund dazu nur in späteren, von seinen Committenten erhaltenen Instructionen gesucht werden könne *).

Ein von dem Herrn Grafen von Münster erhaltenes Schreiben, gab hierauf dem Herrn von Gärtner Anlaß, in einem an den luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten (ebenfalls Mitglied der oben gedachten Commission) gerichteten Schreiben vom 5. Junius, zu erklären, daß er, durch jenes Schreiben nun über den wahren Sinn dessen, worüber er gefragt werden sollen, belehrt, unendlich beklagen müsse, durch seinen Irrthum über den Zweck seiner Befragung, ein so unglückliches Mißverständniß veranlaßt zu haben. Irrthümlich, wie er nun leider sehe, habe er vorausgesetzt, der Gegenstand seiner Befragung sey, ob die baierische Declaration als Grundlage der Deliberation, und zum Zweck einer Prüfung dessen, was

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 492 f.

Digitized by Google

davon noch dermal anwendbar sey, möge angenommen werden? Hierauf so, wie geschehen, zu antworten, hätten ihn natürlich bestimmt, Ehrfurcht gegen die Commission, kluge Rücksicht auf Baierns grossen Einfluß, und persönliche, in früheren Schriften dargestellte Ansichten über den Werth jener Declaration, als Auslegung der BundesActe. Aus dem Schreiben des Hrn. Grafen von Münster, ersehe er aber nun, daß die Rede gewesen sey von Annahme jener Declaration, als unveränderte künftige Norm *).

Das Comité der Standesherren, beunruhigt durch diesen Auftritt, säumte keinen Augenblick, durch seinen Präsidenten, den Herrn Fürsten von Metternich, schon unter dem 3. Junius eine rechtsverwahrende Erklärung zu den Acten einzusenden. Blosser Mißverstand, heißt es darin, habe die Voraussetzung veranlaßt, als habe Hr. v. Gärtner zu der Annahme der baierischen Declaration, als Basis zu Normirung des künftigen Verhältnisses der Standesherren, seine Zustimmung gegeben. Eine solche vermeintliche Zustimmung sey mit Autorisation des Comités nicht abgegeben worden; sie könne auch von den Standesherren, als für sie verbindlich und ihnen nachtheilig nicht angesehen werden. Sie wiederholten vielmehr, in gerechtem Vertrauen auf die bekannte allerhöchste Declaration, ihren Anspruch, daß ihnen vor Allem die dem Alter, der Bedeutenheit, und dem Ansehen ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bei der Bundesversammlung, zurückgegeben, und überhaupt reine Gerechtigkeit für sie ausgesprochen werde **).

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 511 u. 521 f.
**) Ebendas. S. 530 u. 538 f.

Digitized by Google

Das Resultat sämmtlicher Congreß-Verhandlungen über den künftigen Rechtszustand der Standesherren, enthält die Bundes-Acte, Art. 6 und 14. Das Ganze gewährt folgende systematische Uebersicht der sie zunächst angehenden Bestimmungen der Bundes-Acte.

I) Unmittelbares Verhältniß zu dem teutschen Bund.

Ob die Standesherren einige Curiat-Stimmen in dem Plenum der Bundesversammlung haben sollen, wird die Bundesversammlung in Erwägung ziehen, bei Berathung der Einrichtungsgesetze des Bundes.

II) Verhältniß zu sämmtlichen Bundesstaaten.

1) Die Standesherren gehören in Teutschland zu dem hohen Adel.

2) Das Recht der Ebenbürtigkeit bleibt ihnen, nach dem bisher damit verbundenen Begriff*).

III) Verhältniß zu denen Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören.

Hier wird ihnen allenthalben nachstehender, gleichförmig bleibender, Rechtszustand zugesichert.

A) Persönliches Verhältniß.

1) Die Häupter der standesherrlichen Familien, sind die ersten Standesherren desselben Staates.

2) Sie und ihre Familien, bilden daselbst die

*) Unter «bisher», ist ohne Zweifel der Zeitraum vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung zu verstehen. Man vergl. die Anmerkung in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 437. Note * und oben S. 311.

Digitized by Google

privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der PersonalBesteuerung, und geniessen

3) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; desgleichen

4) privilegirten Gerichtstand, und

5) Befreiung von MilitärPflichtigkeit.

Jedoch sind dieselben

6) den Landesgesetzen unterworfen.

B) Verhältniß in Ansehung der standesherrlichen Besitzungen.

Den Standesherren gebühren:

1) bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit, in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, auch in zweiter Instanz;

2) ForstGerichtbarkeit;

3) OrtsPolizei;

4) Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

Jedoch sind

5) alle diese Gerechtsame auszuüben,

a) nach Vorschrift der Landesgesetze, und

b) unter Oberaufsicht der Regierungen.

6) Ihre Besitzungen sind der MilitärVerfassung unterworfen.

7) In Absicht auf RealBesteuerung, sind die Standesherren die privilegirteste Classe, und

8) auch in RealStreitigkeiten geniessen sie einen privilegirten Gerichtstand*).

*) Die BundesActe bewilligt ihnen überhaupt privilegirten Gerichtstand, ohne Ausnahme zu machen, in Ansehung einer oder der andern Art desselben.

Digitized by Google

C) Vermischtes Verhältniß.

1) Nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, werden

a) die noch bestehenden standesherrlichen Familien-Verträge aufrecht erhalten, und es wird

b) den standesherrlichen Familien die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Souverain vorgelegt, und bei (von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

c) Alle bisher dagegen (gegen die standesherrliche Familien-Verfassung) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

2) Ueberhaupt sollen den standesherrlichen Häusern in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche

a) aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und

b) nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

3) Als Basis und Norm,

a) bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie

b) überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zu weiterer Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren,

Digitized by Google

die in diesem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung von 1807 unterlegt werden.

Alles Vorstehende muß als vertragmäsige Bestimmung derjenigen teutschen Souveraine gelten, welche die BundesActe errichtet haben, oder späterhin dem Bund beigetreten sind. Wirtemberg gehört, bis jetzt wenigstens, nicht zu dieser Classe. Seine Bevollmächtigten erklärten auf dem Congreß (10. Jun.) ausdrücklich, daß ihr Hof nur den eilf ersten Artikeln der BundesActe, und auch diesen nur mit Ausnahme desjenigen, was in dem sechsten, wegen des «auf die Bundesversammlung ausgesetzten Stimmrechtes der Mediatisirten», festgesetzt ist, vorläufig beizutreten bereit sey*); ein bedingter Beitritt, welcher jedoch nicht angenommen ward. Als, nach dem Congreß, ein Theil der unter wirtembergischer Oberhoheit gekommenen vormaligen reichsständischen Landesherren bei Sr. Majestät dem König von Wirtemberg um Gewährung des ihnen in der teutschen BundesActe «vorläufig» bestimmten Rechtszustandes angehalten hatte, ward ihnen, in einem königlichen Rescript vom 18. Oct. 1815, zur Antwort: Se. Majestät hätten die unter dem Titel «teutsche BundesActe» herausgekommene vorläufige Verfassung nicht ratificirt, noch agnoscirt; es müsse Sie befremden, daß jene Standesherren nicht mit Geduld und Unterwerfung den Zeitpunkt abwarteten, wo Se. Majestät diese, wie jede andere von Ihnen wirklich übernommene Verbindlichkeit, in Erfüllung setzen würden.

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 565 f.

Digitized by Google

Welche Hoffnungen und Erwartungen die Standesherren zu dem Congreß gehegt, welche Forderungen sie — ausgehend von Rechtsansprüchen und von ihrem Besitzstand von 1805 — an denselben gemacht hatten, ist oben angezeigt worden: welchen Eindruck vorstehende Bestimmungen des Congresses auf sie gemacht, ist leicht zu erachten. Wohl waren sie durch solche in ein bestimmteres und ehrenwertheres Verhältniß, als bisher, zu sämmtlichen teutschen Bundesstaaten gesetzt worden. Wohl hatte man sich bestrebt, in ihr künftiges Verhältniß zu einzelnen Bundesstaaten, welchen sie, nach dem von Napoleon ihnen bereiteten Verhängniß, fernerhin angehören sollten, mehr Gleichförmigkeit zu bringen, als in solchem bis dahin geherrscht hatte. Wohl war ihnen manches Recht entweder zurückgegeben, oder erweitert, wenigstens näher bestimmt, überhaupt ihre und der Ihrigen Lage erleichtert und ansehnlicher gemacht, vorzüglich aber ihrem also bestimmten künftigen Rechtszustand eine Sicherheit und Beständigkeit verliehen worden, deren er bisher in solchem Grad entbehrt hatte. Auch hatte man ihnen Aussicht gelassen, durch CuriatStimmrecht in dem Plenum der Bundesversammlung, verfassungsmäsig in unmittelbares Verhältniß zu dem teutschen Bund zu kommen; ein Verhältniß, welches, auch bloß als Ehrenrecht betrachtet, den äusseren Glanz ihrer Häuser im In- und Ausland erhöhen, die Wirkungen der ihnen gelassenen Ebenbürtigkeit vervielfachen, und ihr Andenken an ihre ehemalige Reichsstandschaft einigermasen versüssen könnte.

Aber — befriedigt waren die Standesherren keineswegs; nicht in ihren Erwartungen, noch weniger

Digitized by Google

in ihren Forderungen. Auch führten sie, laut und öffentlich, Klage darüber. Durch feierliche Handveste, dem Congreß unverweilt übergeben, verwahrten sie, sammt und sonders, ihre Rechte. «Schmerzlich», — so lauten ihre Worte, — «sehen sie sich getäuscht in ihren Erwartungen, durch die BundesActe ihren Rechtszustand von 1805 wieder hergestellt zu sehen, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, und mit Hinsicht auf die von ihnen, zu Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer. Zwar nöthigen sie die Verhältnisse, in Ansehung der für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen, und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche, als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen. Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes, bey der künftigen Bundesversammlung, und bey jeder rechtlichen Veranlassung, geltend zu machen» *).

*) Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren ꝛc., datirt Wien den 13. Jun. (nach Andern, den 11. Jun.) 1815. in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 384 ff. Fast gleichlautend mit solcher, ist die Rechtsverwahrung,

Digitized by Google

Noch ist, am Schluß dieses Berichtes, eines zweifachen öffentlichen Schrittes zu erwähnen, welchen mehrere Fürsten und Grafen, in verschiedener politischer Lage, auf dem Congreß thaten; beide zunächst in Beziehung auf Preussen, doch in entgegengesetztem Sinn: die einen in der Absicht, einer Unterordnung als Standesherren unter irgend eine, namentlich preussische, Oberhoheit zu entgehen, die andern mit dem erklärten Vorsatz, der preussischen Oberhoheit unter gewissen Bedingungen sich freiwillig zu unterwerfen.

Verschiedene ehemalige reichsständische Landesherren und deren Besitzungen in dem vormaligen westphälischen Kreise, hatte Napoleon theils sich selbst oder unmittelbar, theils dem späterhin (seit Aug. 1808) von ihm selbst beherrschten Großherzogthum Berg, unterworfen. So die Herzoge von Arenberg und Looz-Corswaren, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rheingraf von Salm-Horstmar, der Graf von Bentheim-Steinfurt. Diese vormaligen reichsständischen Landesherren, denen sich auch der Herzog von Croy anschloß, wegen der ihm 1803 als Entschädigung zugefallenen, reichsunmittelbaren (aber nicht reichsständischen) Herrschaft Dülmen, behaupteten, daß sie, nach Verjagung der, ihnen gewaltsam aufgedrungenen, französischen Herrschaft aus Teutschland, durch eigene Aufopferung aller Art wieder freigeworden, und in ihre ehemaligen Rechte wieder eingetreten seyen, gleich

---

welche für sämmtliche Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms, unter dem Datum Wien den 12. Jun. 1815, besonders eingereicht ward. Sie steht eben das. Bd. VI. S. 325 f.

Digitized by Google

andern ihrer vormaligen ReichsMitstände *), deren Länder sich gleichmäßig in fremdem Besitz befunden hätten. Sie glaubten ohne einen «neuen Unterjochungs-Act» jener Rechte nicht beraubt werden zu können: ein solcher Act sey aber gegen die von sämmtlichen verbündeten Mächten erklärten Grundsätze des in Teutschland wieder eintretenden Rechtszustandes, folglich nicht denkbar. Sie glaubten, daß ein bedeutender Unterschied obwalte zwischen ihnen, und den in Standesherrlichkeit herabgesetzten vormaligen reichsständischen Landesherrn in OberTeutschland. Wenn die Verhältnisse dieser letzten, nach ihrer bisherigen und gegenwärtigen Lage, verbessert werden sollte, so könnten die deßhalb zu machenden Bestimmungen auf sie und ihre Unterthanen durchaus nicht angewendet werden. Ihnen müsse vielmehr ihre Selbstständigkeit in der teutschen Staatsverfassung gelassen werden.

Als gleichwohl, weder in den Protocollen über die Einrichtung des teutschen Bundes, noch sonst auf dem Congreß, eine Spur zu bemerken war, daß in Ansehung dieser Fürsten und Grafen, ein Unterschied zu ihrem Vortheil gemacht werde, oder werden solle, so liessen sie noch in derselben Sitzung (8. Jun.), in welcher die einzelnen Artikel der BundesActe paraphirt wurden, wegen solcher Unterlassung eine, vom 5. Jun. 1815 datirte, Wahrung ihrer Gerechtsame zu den Acten geben. Sie bezogen sich darin unter Anderem darauf, daß die Wiederherstellung oder Fortdauer ihrer Selbstständigkeit denjenigen Grundsätzen

*) Wie Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen.

Digitized by Google

gemäß sey, welche in dem Plan pour la réconstruction de la Prusse, anerkannt worden seyen *). Ihre Rechtsverwahrung ward, ohne weitere Bemerkung oder Entschliessung, bloß als Beilage zu dem Protocoll registrirt **). Die SchlußActe des Congresses vom 9. Jun. 1815, Art. 24 und 43, theilte die Besitzungen dieser Fürsten und Grafen Preussen zu, und verwies wegen ihres Rechtszustandes auf die Bestimmungen der BundesActe, die «mediatisirten Territorien» betreffend.

Von entgegengesetzter Art war der Schritt, welchen, zu Ende Aprils und Anfang Mai's 1815, die Fürsten von Sayn Wittgenstein, Wied Neuwied und Wied Runkel, die Fürsten und Grafen v. Solms, der Graf von Bentheim Rheda (oder Bentheim Tecklenburg) auf dem Congreß thaten, die ersten allesammt bisher, vermöge der rheinischen BundesActe, unter nassauischer Oberhoheit, der letzte unter großherzoglich-bergischer Hoheit ***).

Durch eigene Noten ****), erklärten sie sich gegen die östreichischen, preussischen, hannöveri-

*) Diese von Preussen geäusserten Grundsätze, sind oben (S. 299) angezeigt worden.

**) Acten ꝛc. Bd. II, S. 530 f. u. 540 f.

***) Die gräflich-bentheimische Herrschaft Rheda war reichsunmittelbar, gab aber weder Reichs- noch Kreisstandschaft. Die rheinische BundesActe, Art. 24, erwähnt ihrer nicht unter denjenigen Besitzungen, welche der Oberhoheit des Großherzogs von Berg unterworfen wurden. Aber Napoleon, als Großherzog von Berg und Cleve, rechnete dieselbe, in einem Decret v. 14. Nov. 1808, zu dem Großherzogthum Berg, zu dem Ruhr-Departement. Winkopps Zeitschrift der rheinische Bund, Heft XXXI, S. 89.

****) Die sayn-wittgensteinische vom 27. April, die wied-neuwied- und wied-runkelische vom 30.

Digitized by Google

schen ersten Herren CongreßBevollmächtigten, wie folgt. »Die Erklärungen Preussens von 1806 und Oestreichs von 1809, so wie neuere Proclamationen der verbündeten Mächte machten es überflüssig, darüber Etwas zu sagen, daß bei ihrer Unterjochung kein rechtlicher Grund, nicht einmal ein Eroberungsrecht, statt gefunden habe; mitten im Frieden sey sie erfolgt. Von der Gerechtigkeit der rheinischen Bundesfürsten, hätten demnach sie und Alle, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, erwarten dürfen, daß, nach Auflösung des rheinischen Bundes, zu ihren Gunsten eine Erklärung erfolgen würde, die ihren gerechten Ansprüchen und früheren Verhältnissen angemessen gewesen wäre. Von der Großmuth der hohen alliirten Souveraine, hätten sie sich schmeicheln dürfen, daß bei den mit jenen Fürsten im Jahr 1813 geschlossenen Amnestie- und AccessionsVerträgen, irgend eine, wenn auch, aus Rücksicht auf die damaligen Zeiten, vorerst nur allgemeine, für sie günstige und gerechte Bestimmung erfolgt seyn würde; die oben erwähnten Erklärungen dieser hohen Souveraine über ihre Unterjochung, hätten dieser Hoffnung einen hohen Grad von Zuversicht gegeben. Inzwischen seyen alle diese Erwartungen unerfüllt geblieben; sie alle seufzten noch fortdauernd unter demselben, zum Theil sogar unter einem noch härteren Druck, als der unmittelbar von Napoleon angeordnete gewesen sey. Auf alle bei dem Congreß eingereichte Vorstellungen, sey bis jetzt weder Antwort,

---

April, die bentheim-rhedaische vom 5. Mai, die solmsische vom 7. Mai 1815, stehen in den Acten ꝛc. Bd. II, S. 237 — 254.

Digitized by Google

noch beruhigende Bestimmung erfolgt. Unter diesen Umständen, glaubten sie sich selbst, ihren Familien und Unterthanen, schuldig zu seyn, hiemit zu erklären»:

«daß da ihre Unterdrückung einen unrechtlichen und gewaltsamen Zustand herbeigeführt habe, wie dieses in den preussischen und östreichischen Manifesten öffentlich ausgesprochen worden sey, sie sich berechtigt glaubten, nach Aufhebung des rheinischen Bundes, den Rechtszustand von 1805 als von selbst wieder hergestellt zu betrachten, sonach über ihr Eigenthum in der Art zu verfügen, wie es mit dem Interesse des teutschen Vaterlandes, mit dem Wohl ihrer Familien, und mit den Pflichten gegen ihre Unterthanen vereinbar sey».

«Demnach erklärten sie ferner»:

«daß sie sich mit ihren Besitzungen, dem Schutz und der Hoheit*) Sr. Maj. des Königs von Preussen freiwillig unterwerfen, in zuversichtlicher Voraussetzung, daß Se. K. M. nach Höchstdero Großmuth und Gerechtigkeit geruhen werden**), sie ihren frühern Verhältnissen gemäß zu behandeln, und ih-

*) In der Erklärung der fürstlich-wiedischen Häuser, und in der gräflich-bentheim-rhedaischen, heißt es: «dem Schutz und der obersten Hoheit». In der fürstlich- und gräflich-solmsischen Erklärung, steht bloß: «dem erhabenen Schutz».

**) Der fürstlich- und gräflich-solmsische Antrag geht dahin: «ihnen einen Zustand zu gewähren, welcher ihren, vor der Unterjochung bestandenen reichsständischen Rechten und Pflichten angemessen sey.

Digitized by Google

nen die Vorzüge zu erhalten, deren sie sich vor ihrer Unterdrückung zu erfreuen gehabt, in so weit solche Rechte und Vorzüge mit dem allgemeinen Wohl des teutschen Vaterlandes vereinbar seyen».

«Nur durch eine solche freiwillige Anschliessung an benachbarte grosse Staaten, werde der durch den Rheinbund umgestossene Rechtszustand hergestellt, und könne das Bedürfniß der gegenwärtigen Lage befriedigt werden; und da der so glorreich beendigte Krieg nur für Recht und Gerechtigkeit, und gegen alle gewaltsamen Unterdrückungen geführt worden sey; so glaubten auch sie auf die Wohlthaten des glücklichen Ausganges dieses Kriegs Anspruch machen zu dürfen. Alle ohne den freien Willen der Berechtigten vorgenommenen Austauschungen, Abtretungen, Zerstückelungen und Veräusserungen, würden dagegen nur als Gewalt betrachtet werden können, jedem rechtlichen Begriff widerstreiten, und nur den Wunsch erzeugen, denselben verändert zu sehen».

Der Fürst Wilhelm von Sayn Wittgenstein, zu Wien anwesend, überreichte die von ihm «an den Congreß übergebene Erklärung», namentlich Sr. Majestät dem König von Preussen, mit einem besondern Schreiben *), worin er diesen Monarchen bat, bei dem Congreß erklären zu lassen, daß Er den Antrag der fürstlich-wittgensteinischen Familie anzunehmen beschlossen habe. Dieses werde, fügte der Fürst hinzu, auch einen Weg zeigen, auf welchem

*) Acten d. w. C. Bd. II, S. 241.

Digitized by Google

der bis 1806 bestandene Rechtszustand der Reichsstände unter sich, ohne Ungerechtigkeit möglichst hergestellt, und zugleich das Bedürfniß der neueren Zeit, eine vereinfachte und kräftigere NationalVertheidigung und eine gleichförmigere Rechtspflege, vollkommen befriedigt werden könne. Würde auch der König die Besitzungen der Häuser Wittgenstein, Solms, Wied ꝛc. ohne deren Einwilligung, durch Austauschung oder Unterhandlung mit Seinen Staaten vereinigen können, so würde doch dieses Ihm keinen rechtlichen Besitz gewähren, sondern diese Vereinigung würde nur eine Fortsetzung der früher von dem Stifter des Rheinbundes veranlaßten Gewaltthaten seyn. Alle jene Familien würden sich zwar der Macht fügen müssen, aber gewiß nur mit demselben Gefühl, mit welchem sie im J. 1806 niedergebeugt worden, und mit dem ewig erneuerten Wunsch nach einer der Gerechtigkeit angemessenen Veränderung. Wenn auch Fürsten dadurch Etwas verlören, daß ihnen jetzt Länder wieder entzogen würden, die bisher von ihnen in der widerrechtlichsten Unterjochung erhalten worden, deren Besitz ihnen Niemand bestätigen können, und deren fernere Beibehaltung ihnen schon die blosse Rechtlichkeit nicht gestatte, so könnten sie doch deßhalb Entschädigung zu fordern unmöglich berechtigt seyn. Sollte diese dennoch für nöthig erachtet werden, so werde sich wohl noch Gelegenheit zu einem anderweiten Ersatz für sie finden. Und wenn auch der König aus Großmuth geneigt seyn sollte, zu diesem Zweck einige Aufopferungen zu machen, so dürfe es doch nicht gerathen seyn, und könne früher oder später seinem Interesse nur nachtheilig werden, wenn

Digitized by Google

dadurch die freiwillig dargebrachten Vereinigungen vorher mediatisirt gewesener Besitzungen unter Seiner Oberherrschaft, das Ansehen erkaufter oder eingetauschter Erwerbungen erhielten, da diese Erwerbungsarten den Mangel eines ursprünglich-rechtlichen Besitztitels, und eines dadurch begründeten Veräusserungsrechtes der Verkäufer, auf keine Weise würden ersetzen können».

Der König antwortete, unter dem Datum vom 1. Mai, auf dieses Schreiben: «der Antrag des fürstlich-wittgensteinischen Hauses habe Seinen vollkommenen Beifall. Er habe daher Seinem Staatskanzler Auftrag ertheilt, die demselben entsprechenden Grundsätze bei dem Congreß nachdrücklich geltend zu machen, und den Ihm willkommenen Wunsch des Fürsten, baldmöglichst zur Ausführung zu bringen» *).

Was den Erfolg betrifft, so sind die Verhandlungen, welche drei bis sechs Wochen später, in den über Errichtung und Einrichtung des teutschen Bundes gehaltenen Sitzungen statt hatten, und das Resultat derselben, die Bestimmungen in dem 6. und 14. Artikel der BundesActe, oben schon angezeigt worden **). Ausser solchen ist aber hier noch zu gedenken, daß Preussen, durch einen mit Nassau zu Wien am 31. Mai geschlossenen Vertrag ***), die unter

*) Acten ꝛc. Bd. II, S. 243 f.

**) Die wittgensteinische und solmsische Unterwerfung unter Preussen, hatte, in Absicht auf ihre unter hessen-darmstädtischer Oberhoheit gelegenen Besitzungen, keine Aenderung in den politischen Verhältnissen dieser letzten und ihrer Besitzer, zur Folge.

***) Acten ꝛc. Bd. VI, S. 157 f.

Digitized by Google

nassauischer Oberhoheit bisher gestandenen Besitzungen der Häuser, Wied und Solms (von diesen die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohen-Solms) eintauschte, und dagegen, unter Anderem, die ihm zugetheilten gräflich-leiningen-westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck, und den vormals großherzoglich-bergischen Antheil des fürstlich-wied-runkelischen Amtes Runkel, an Nassau abtrat. Die beiderseitigen Abtretungen geschahen «mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit».

In der Schluß-Acte des Congresses vom 9. Junius, Art. 24, ward dieser Vertrag bestätigt. Diese Bestätigung erfolgte, ohne daß dabei des in der teutschen Bundes-Acte, für die vormaligen reichsständischen Landesherren, ihre Familien und Besitzungen, bedungenen Rechtszustandes ausdrücklich Erwähnung geschah: vielmehr wurden die genannten, von Nassau an Preussen abgetretenen Besitzungen unter denjenigen (vermuthlich durch ein Canzlei-Versehen) genannt, welche nicht nur mit Souverainetät, sondern auch mit aller Proprietät, mit der preussischen Monarchie sollen vereinigt werden *). Dagegen wurden, in demselben Artikel, die in dem 45. Artikel verzeichneten «mediatisirten Bezirke» (unter solchen auch die sayn-wittgenstein-berlenburgische Herrschaft Homburg) an Preussen noch besonders überwiesen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diesen der in der teutschen Bundes-Acte für die «mediatisirten Territorien» festgesetzte Rechtszustand zu gewähren sey; eine Bestimmung, welche hingegen den gleich nachher genannten (nicht reichsständischen) Besitzungen des

*) Acten d. w. C. Bd. VI, S. 35 f.

Digitized by Google

vormaligen unmittelbaren Adels, welche von preussischem Staatsgebiet umgeben sind, nicht zu Theil ward *), namentlich nicht der fürstlich-hatzfeldischen (vormals nicht reichsunmittelbaren) Herrschaft Wildenberg im Großherzogthum Berg, und der freiherrlich-grotischen (vormals reichsunmittelbaren) Baronie Schauen im Fürstenthum Halberstadt, welche nach dem Ausdruck der CongreßActe, «der preussischen Monarchie angehören sollen» **).

Unmittelbar nach dem Congreß, bestimmte Se. Majestät der König von Preussen, durch ein Edict vom 21. Junius 1815***), den Rechtszustand der Seinem Scepter nunmehr unterworfenen vormaligen reichsständischen Landesherren, der jetzigen königlich-preussischen Standesherren. In diesem Edict giebt der König die Zusicherung, Sich bei der Bundesversammlung dafür zu verwenden, daß den ehemaligen reichsständischen, nun untergeordneten Landesherren etliche CuriatStimmen in dem Pleuum der Bundesversammlung eingeräumt werden. Sodann wird der Rechtszustand der gedachten preuss-

*) Die SchlußActe des Congresses, Art. 43, versagt der freiherrlichen Familie von Grote, in Ansehung der ehehin reichsunmittelbaren, zu der Reichsritterschaft nicht gehörigen Herrschaft Schauen, die Vortheile des 14. Artikels der teutschen BundesActe: aber sie spricht solche, und zwar gleich den vormaligen, nun untergeordneten, Reichsständen, zu, dem Herzog von Croy und dem Grafen von Bentheim-Rheda, jenem wegen der Herrschaft Dülmen, diesem wegen der Herrschaft Rheda, die beide wohl reichsunmittelbar, aber (wie die Herrschaft Schauen) weder reichsständisch noch reichsritterschaftlich waren.

**) Acten d. w. C. Bd. VI, S. 50 f.

***) In des Verfassers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3.

Digitized by Google

fischen Standesherren bestimmt. In dieser Hinsicht wird zuvörderst alles dasjenige namentlich wiederholt und bestätigt, was die teutsche BundesActe in dem 14. Artikel festsetzt. Hierauf wird das in der BundesActe bedungene Rechtsverhältniß dieser Standesherren theils näher bestimmt, theils erweitert. Sie behalten den Besitz und die Einkünfte ihrer sämmtlichen Domainen. Ausserdem läßt ihnen der König die directen Steuern; jedoch so, daß solche einer Revision unterworfen, nur zu des Landes Besten zu verwenden, und ohne königliche Genehmigung nicht zu erhöhen sind. Für ihre Person und Familien, auch für ihre Domainen, geniessen die Standesherren Steuerfreiheit, bei gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern; zu ausserordentlichen und Kriegssteuern haben sie verhältnißmäßig beizutragen. Die indirecten Steuern, wovon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben. Es steht ihnen frei, MilitärEhrenwachen zu halten; ihre Unterthanen sind der Militär-Verfassung des Staates unterworfen. So fern sie ehehin zwei Instanzen hatten, bleiben ihnen solche; in der dritten wird dann bei den königlichen Oberlandesgerichten Recht genommen, bei welchen auch die Stadesherren selbst und die Mitglieder ihrer Familien ihren privilegirten Gerichtstand haben. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen, sind der Revision der königlichen Obergerichte unterworfen; jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlaß der Strafen anzutragen. Ihnen bleibt die Benutzung aller Arten der Jagd, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke, unter Anordnung des Staates; doch müssen sie diesen das Vor-

Digitized by Google

kaufsrecht, in Ansehung der von ihnen erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate, nach den Marktpreisen einräumen. Endlich sind sie den königlichen Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen, so auch der Oberaufsicht des Staates unterworfen, jedoch ist ihnen und ihren Behörden die Ausübung und Vollziehung der Verwaltungsmaasregeln überlassen; zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, dem König einen oder mehrere Landräthe zur Genehmigung zu präsentiren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

[redacted], CIRC. MAY 30 '78		

FORM NO. DD 6, 40m 10'77 UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

Digitized by Google

Klüber. 187817 DC249
K6
v.2
Uebersicht der
diplomatischen
verhandlungen der wiener congress.
MAY 20 1912
Nov.20'11 Sem. 36
AUG 2 1928
FEB 19 1940
MAR 19 '40
DEC 26 1945
Jan 12 '46T
DC249
K6
v.2
187817
Klüber
UNIV RARY

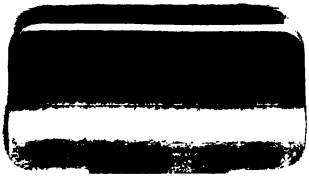
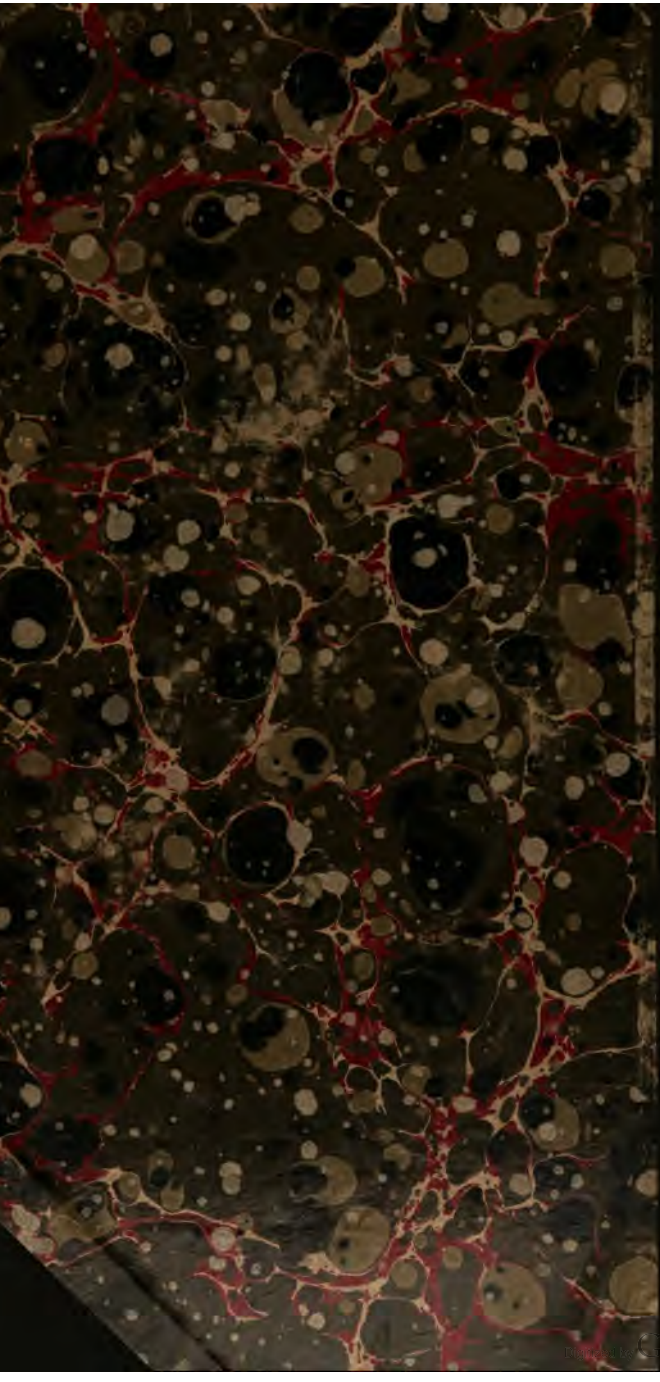
Digitized by Google